

Financial Services News



Inhalt

Editorial	2
Unternehmens- und Risikokultur – definieren, messen, reporten	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	56
Konsultation der EBA zu den Leitlinien für die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 CRR	56
SSM supervisory statement on governance and risk appetite	58
Spezialfinanzierungen – EBA: Finaler Entwurf der RTS zu Risikogewichten	60
Geldwäscheprävention	62
Diskussion um geldwäscherechtliche Anforderungen an eine Videoidentifizierung	62
Versicherungen	63
Aufsichtliches Reporting von Versicherungsunternehmen nach der Einführung von Solvency II (Teil I)	63
Veranstaltungen und Publikationen	65
Veranstaltungen	65
Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen	65

Editorial

Unternehmens- und Risikokultur – definieren, messen, reporten

Das Thema Unternehmens- bzw. Risikokultur hat bei Finanzinstituten, aber auch bei den Aufsichtsbehörden in letzter Zeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Nicht zuletzt deshalb, weil die Etablierung einer angemessenen Risikokultur in den MaRisk 2016 ausdrücklich gefordert wird. Parallel gibt es Initiativen, die persönliche Verantwortung und Haftung von handelnden Personen explizit festzuschreiben. Auch Strafzahlungen und Rückstellungen für von menschlichem Fehlverhalten verursachte Schäden steigen in jüngster Vergangenheit in astronomische Höhen.

Jedoch scheinen kulturelle Probleme oftmals als das „Problem der anderen“ wahrgenommen zu werden. Deloitte hatte im Jahr 2013 eine Umfrage zum Thema Unternehmenskultur bei Entscheidungsträgern von Banken durchgeführt. Während 65 % der Befragten glaubten, dass es signifikante kulturelle Probleme in der Branche gäbe, gaben gleichzeitig lediglich 33 % der Befragten an, dass es kulturelle Probleme in ihrem eigenen Institut gäbe.

Die Sensibilisierung sowohl des Top-Managements als auch der Belegschaft ist ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zur Etablierung einer angemessenen Unternehmens- und Risikokultur. Um den Status quo derselben zu verstehen, eventuelle Schwachstellen zu identifizieren und diesen gegenzusteuern, benötigen Vorstand und Top-Management angemessene Management Informationssysteme (MIS). Doch oftmals ist unklar, welche relevanten Informationen ein solches Reporting beinhalten sollte, um Einblicke über die Entwicklung in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu erhalten und ggf. gegensteuern zu können. Die Ergebnisse von spezifischen Self-Assessments zur Unternehmens- und Risikokultur sind hier sicher ein wichtiger Anfang. Aber auch der Fortschritt von Change-Programmen oder andere Indikatoren, die einen Einblick in die Kultur der Geschäftsbereiche erlauben, sind von Interesse. Diese Indikatoren sollten jedoch möglichst objektiv sein.

Oftmals stellt sich aber auch die Frage, wie sich überhaupt eine Zielkultur und die entsprechenden Indikatoren definieren lassen. Bei diversifizierten und international tätigen Unternehmen wird es zudem nicht „die eine“ Unternehmenskultur geben, sondern jeder Geschäftsbereich bzw. jedes Land muss individuell betrachtet werden. Zum einen können sich unterschiedliche regulatorische Anforderungen in verschiedenen Ländern ergeben, zum anderen müssen aber auch die kulturellen Besonderheiten eines jeden Landes berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen ist ein holistisches Herangehen an das Thema Unternehmens- und Risikokultur angezeigt.

Sollten Sie an weiteren Informationen interessiert sein, empfehle ich die Lektüre unserer Veröffentlichung „[Management information on culture - Connecting the dots](#)“. In der Publikation werden acht Grundsätze für die Erhebung von Managementinformationen zur Unternehmenskultur dargestellt. Diese sollen der Führungsebene helfen, die richtigen Informationen erheben zu lassen, um zu beurteilen, in welchem Maß und wie konsistent die Zielkultur ausgehend vom „tone from the top“ im Unternehmen als „echo from the bottom“ umgesetzt wird.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre des Newsletters.

Katrin Budy



Katrin Budy

Tel: +49 (0)69 75695 6070

kbudy@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
	1. Eigenmittel	4
	2. Kapitalpuffer	6
	3. Gesamtrisikobetrag	6
	4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
III.	Refinanzierung	10
IV.	Risikomanagement	13
	1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	13
	2. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	14
	3. Vergütung	16
	4. Schattenbanken	17
	5. Netz- und Informationssicherheit	18
	6. Stresstest	18
	7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	18
V.	Kreditvorschriften	19
VI.	Geldwäscheprävention	20
VII.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	21
	1. FINREP/COREP-Reporting	21
	2. Einlagensicherung	22
	3. AnaCredit	22
	4. Sonstiges	24
VIII.	WpHG/Depot/Investment	25
	1. Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	25
	2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD	32
	3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR	35
	4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	36
	5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	38
	6. Benchmarks-Verordnung	38
	7. Transparenzvorschriften	38
	8. Ratingagenturen	39
	9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	39
	10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	41
	11. Sonstiges	42
IX.	Rechnungslegung	44
X.	Prüfung	45
XI.	Aufsichtliche Offenlegung	45
XII.	Zahlungsverkehr	46
XIII.	Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	47
XIV.	Versicherungen	50

I. Liquidität

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen bezüglich Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva \(EU/2016/709\) vom 26. Januar 2016](#)

Über die vorangegangenen Dokumente berichteten wir zuletzt in den [FSNews 3/2015](#). Die delegierte Verordnung wurde am 13. Mai 2016 im EU-Amtsblatt L125/1ff. veröffentlicht und trat am 2. Juni 2016 in Kraft.

[EBA – Entwurf von Leitlinien für die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote \(Liquidity Coverage Ratio – LCR\) zur Ergänzung der Offenlegung zum Liquiditätsrisikomanagement nach Art. 435 CRR \(EBA/CP/2016/06\) vom 11. Mai 2016](#)

Der Leitlinienentwurf spezifiziert die allgemeinen Offenlegungsanforderungen an das Risikomanagement nach Art. 435 CRR in Bezug auf das Liquiditätsrisiko und regelt die Offenlegung zur LCR. Mit den Leitlinien soll das Format vereinheitlicht werden, das die Kreditinstitute verwenden sollen, um die qualitativen und quantitativen Informationen zur LCR offenzulegen. Zu diesem Zweck beinhaltet der vorliegende Entwurf in Anhang I und II Vorlagen für die Offenlegung der Informationen sowie in Anhang III die entsprechenden Erläuterungen.

[EBA – Finale technische Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zur Spezifizierung der Liquiditätsdeckungsquote für Kreditinstitute \(EBA/RTS/2016/04\) vom 27. Juli 2016](#)

Über den Entwurf der RTS berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Demgegenüber wurden einige Änderungen vorgenommen. Z.B. wurde die Erleichterungsregelung für grenzüberschreitende, noch nicht in Anspruch genommene Intragruppenkredit- oder Liquiditätslinien der CRR auf Kredit- und Liquiditätslinien mit vereinbarter Laufzeit ausgedehnt, solange die Restlaufzeit mindestens sechs Monate beträgt.

[EZB – Brief an das EU-Parlament zur Behandlung von Zentralbankgeschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Tagen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsquote \(Liquidity Coverage Ratio – LCR\) vom 11. Juli 2016](#)

Die EZB stellt in dem Brief u.a. klar, dass der Abwicklungsmechanismus nach Abs. 2 des Anhangs I der delegierten Verordnung EU/2015/61, die sich mit den Liquiditätsdeckungsanforderungen an Kreditinstitute beschäftigt, auch für Leihgeschäfte mit einer Zentralbank gilt. Anhang I nennt Vertragsabschlüsse, die als Liquiditätsabflüsse zu berücksichtigen sind. Diese umfassen auch Leihgeschäfte mit einer Zentralbank, obwohl diese nach Art. 28 Abs. 3 lit. a der delegierten Verordnung nicht als Liquiditätsabflüsse anzusetzen sind. Darüber hinaus teilt die EZB mit, dass die betrachtete Anwendung des Abwicklungsmechanismus nach ihren Erkenntnissen nur bei einer begrenzten Anzahl der Institute zu einer LCR unter 70 % führen würde.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Ausnahmen für Warenhändler \(EU/2016/1014\) vom 8. Juni 2016](#)

Wie bereits in den Vorausgaben der [FSNews 2/2016](#) und [1/2016](#) berichtet, werden die in Art. 493 Abs. 1 S. 2 CRR (Übergangsbestimmungen für Großkredite) sowie Art. 498 Abs. 1 Unterabs. 2 CRR (Eigenmittelanforderungen) geregelten Ausnahmen für Warenhändler grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Verordnung trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, also am 28. Juni 2016, in Kraft.

[EZB – Öffentlicher Leitfaden zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital vom 6. Juni 2016](#)

Kapitalinstrumente können zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals gezählt werden, wenn die Voraussetzungen der CRR, hier im Wesentlichen der Art. 52 bzw. 63 CRR, erfüllt sind. Die EZB muss nach Art. 4 Abs. 1 lit. d der [SSM-Verordnung](#) die Einhaltung der Aufsichts Anforderungen in Bezug auf die Eigenmittel gewährleisten. Hierfür werden im Leitfaden Angaben dazu gemacht, welche Informationen ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen bei der Emission neuer Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals zur Prüfung einreichen muss. Diese Informationen sind in einem Schreiben der Geschäftsleitung an das jeweilige Joint Supervisory Team zu senden. Darüber hinaus behandelt der vorliegende Leitfaden die nachträgliche Bewertung durch die EZB sowie den informellen Gedankenaustausch vor einer Emission.

[EBA – Stellungnahme zur Absicht der EU-Kommission, den finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) für den Vergleich interner Ansätze nach Art. 78 Abs. 8 CRD IV zu ändern, \(EBA/Op/2016/09\) vom 12. Mai 2016 sowie den geänderten ITS vom 4. August 2016](#)

Wie bereits in den [FSNews 2/2015](#) berichtet, veröffentlichte die EBA im März 2015 die finalen Standards für die Anforderungen an die Beurteilung interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit- und Marktpreisrisiken. Die EBA stimmt den durch die EU-Kommission angestrebten Änderungen der [Benchmarking-Durchführungsverordnung](#) zu. Durch die Änderungen soll im Wesentlichen die Qualität der eingereichten Daten verbessert werden. Dazu werden z.B. die Vorlagen spezifiziert, nach denen die Ansätze gemeldet werden müssen und auf deren Grundlage der Vergleich durch die EBA stattfindet. Darüber hinaus hat die EBA weitere unwesentliche Änderungen vorgenommen. Sie plant, ein jährliches Update der Durchführungsstandards vorzunehmen, um den Erfolg und die Qualität der zukünftigen Vergleichsanalysen sicherzustellen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die [angepassten ITS](#) sowie die [Anhänge I bis VII](#) hierzu. Im August 2016 legte die EBA die überarbeitete Anleitung und angepasste Templates für die Vergleichsanalyse der EU-Kommission vor. Die aktualisierten Informationen sollen die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Analyse 2017 unterstützen, die sich auf die interne Modelle zum Kredit- und zum Marktrisiko erstrecken wird.

[EBA – Entscheidung über Daten für das Benchmarking der Aufsicht \(EBA/DC/2016/156\) vom 31. Mai 2016](#)

Die Entscheidung erfolgte u.a. vor dem Hintergrund der am 31. Mai 2016 noch nicht in Kraft getretenen sog. [Benchmarking-Durchführungsverordnung](#), die verschiedene technische Standards zu Art. 78 CRD IV enthält. Die Benchmarking-Durchführungsverordnung beschäftigt sich mit dem Vergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Auf Basis der Entscheidung haben die nationalen Aufsichtsbehörden 2016 Daten bestimmter Institute für eine vergleichende Analyse bereitzustellen. Diese fokussiert sich auf Portfolien mit hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten. Hierzu wurde auch die [Liste der betroffenen Institute](#) veröffentlicht, die 28 deutsche Institute enthält. Die Datenübermittlung war bis zum 30. Juni 2016 vorzunehmen.

[Baseler Ausschuss – Stellungnahme zu Transaktionen mit dem Ziel der aufsichtlichen Kapitaloptimierung \(„capital arbitrage transactions“\) vom 2. Juni 2016](#)

Der Ausschuss warnt davor, Geschäfte mit dem Ziel abzuschließen, die aufsichtlichen Eigenkapitalanpassungen zu umgehen. Dies berge nicht nur hohe rechtliche Risiken, sondern könne die Eigenmittelanforderungen unterwandern, ohne dass sich daraus eine Reduzierung der Risiken im Finanzsystem ergäbe.

2. Kapitalpuffer

EU-Amtsblatt – Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) zur Anerkennung und Festlegung der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für Risikopositionen gegenüber Drittländern (ESRB/2015/1) vom 11. Dezember 2015

Über die Empfehlung des ESRB berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt C 97/1ff. vom 12. März 2016.

3. Gesamtrisikobetrag

EU-Amtsblatt – Stellungnahme der EZB zu a) einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und b) einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR (CON/2016/11) vom 11. März 2016

Über die Stellungnahme berichteten wir bereits vor ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und verweisen daher auf die [FSNews 2/2016](#). Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt vom 17. Juni 2016, C 219/2ff.

EU-Generaldirektorat FISMA – Konsultation zur Verhältnismäßigkeit im Rahmen der zukünftigen Kapitalanforderungen für das Marktrisiko und Analyse der ursprünglichen Risikomethode vom 26. Mai 2016

Dem Dokument liegt die Annahme zugrunde, dass die neuen Baseler Regelungen zur Berücksichtigung des Marktrisikos für Institute mit kleinem Handelsbuch möglicherweise zu komplex sind. Die Konsultation richtet sich daher an solche Institute bzw. entsprechende Unternehmensverbände sowie die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden. Dabei enthält das Dokument die Aufforderung, sich zu dieser Frage zu äußern und drei Vorschläge für eine Vereinfachung zu beurteilen. Diese umfassen die Beibehaltung bzw. Modifikation des bisherigen Regimes, die Einführung eines bzw. Beibehaltung des vereinfachten Standardverfahrens oder eine Kombination aus beidem. Darüber hinaus wird zu Stellungnahmen in Bezug auf die Berücksichtigung des Kontrahentenausfallrisikos aufgefordert. Dabei soll die in Art. 275 CRR verankerte Ursprungsrisikomethode überprüft werden. Außerdem möchte sich die EU-Kommission, bei der das Generaldirektorat angesiedelt ist, eine Meinung darüber bilden, ob der neue Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko in die CRR übernommen werden soll. Die Konsultation lief bis zum 24. Juni 2016.

EBA – Entscheidung zur Bestätigung, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter externen Ratingagenturen (Credit Assessment Institutions – CAIs) und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen dieser CAIs keine Qualitätsunterschiede bestehen, (EBA/DC/2016/151) und Bericht hierzu, beide vom 17. Mai 2016

Art. 138 CRR fordert eine entsprechende Bestätigung der EBA. Danach darf ein Institut ohne Auftrag abgegebene Bonitätsbeurteilungen im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes nur verwenden, wenn die EBA bestätigt hat, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen einer ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen dieser ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen. Der Anhang zu der in Rede stehenden Entscheidung enthält 22 ECAIs, die die Anforderung erfüllen. Darunter befinden sich Standard & Poor's, Ratings Services Moody's Investor, Service Fitch Ratings und Euler Hermes Rating GmbH, Feri EuroRating Services AG sowie GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH. Zur Ergänzung der Entscheidung hat die EBA in einem Bericht die Überlegungen dargestellt, die zur jeweiligen Entscheidung in Bezug auf die betrachteten Ratingagenturen geführt haben. Die Entscheidung sollte 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Entscheidung wurde am 22. Juli 2016 im [EU-Amtsblatt](#) C 266/4ff. veröffentlicht und gilt seit 11. August 2016.

EBA – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zur Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen, bei denen das Institut die Ausfallwahrscheinlichkeit nicht selbst schätzen kann, (EBA/RTS/2016/02) vom 13. Juni 2016

Gegenüber dem im Mai 2015 veröffentlichten Konsultationspapier (siehe [FSNews 3/2015](#)) wurden einige Änderungen vorgenommen. U.a. wurde die Ausgestaltung der Aggregationsmethode zur Berücksichti-

gung der Faktoren, die die Risikogewichte für Spezialfinanzierungen beeinflussen, definiert. Dabei hat die EBA entschieden, dass die Institute für jeden Faktor eine Gewichtung festlegen und die Gesamtzuordnung zu einer Kategorie in Abhängigkeit vom gewichteten Durchschnitt der einzelnen Zuordnungen vornehmen sollen. Dabei wurden ein Mindestgewicht von 5 und ein Höchstgewicht von 60 % etabliert. Im Konsultationspapier war nur ein Mindestgewicht von 10 % explizit vorgesehen. Die RTS sollen ein Jahr nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt zur Anwendung kommen. Frau Andrea Flunker und Frau Andreas Weber diskutieren die Auswirkungen der RTS auf die Banken in ihrem Artikel „Spezialfinanzierungen – EBA: Finaler Entwurf der RTS zu Risikogewichten“ in diesen FSNews.

[ESMA, EBA und EIOPA \(ESAs\) – Stellungnahme zur Absicht der EU-Kommission, den vorgelegten Entwurf technischer Durchführungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) zur Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen von externen Ratingagenturen \(Credit Assessment Institutions – ECAs\) nach Art. 136 \(1\) und \(3\) CRR zu ändern, \(ESAs 2016 041\) vom 11. Mai 2016](#)

Die EU-Kommission beabsichtigt Änderungen an den von den ESAs vorgelegten ITS, über die wir in den [FSNews 1/2016](#) berichteten. Die ITS enthalten besondere Regelungen für Ratings, die von kleinen und neuen Ratingagenturen herausgegeben werden. Für diese Ratings sollen bis Ende 2018 Erleichterungen gelten, sodass die regulären Mapping-Tabellen für sie erst ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden sind. Die EU-Kommission beabsichtigt jedoch, die vorgesehenen Erleichterungen zeitlich nicht zu begrenzen. Diesen Vorschlag lehnen die ESAs ab, sodass sie der EU-Kommission erneut ihre ursprünglichen ITS vorlegten, ohne Änderungen daran vorzunehmen.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Mitteilung einer Entscheidung der finnischen Aufsichtsbehörde über ein Mindestrisikogewicht für Immobilienkredite im Rahmen des IRBA vom 14. Juni 2016](#)

Das Mindestrisikogewicht wird auf 10 % festgelegt. Die Maßnahme wird in Übereinstimmung mit Art. 458 CRR ergriffen. Sie ist auch für andere Mitgliedstaaten relevant, sofern diese die Maßnahme anerkennen und sie auf im Inland zugelassene Zweigstellen anwenden, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, dem die Anwendung der Maßnahme gestattet wurde. Die Grenze soll spätestens ab 1. Juli 2017 wirksam werden. Die EZB hat gegen die Entscheidung keine Einwände. Die Diskussionen mit EBA und ESRB dauern an.

[Baseler Ausschuss – Angepasstes Verbriefungsrahmenwerk \(BCBS 374\) vom 11. Juli 2016](#)

Die Nachbesserung des Anfang 2015 überarbeiteten Verbriefungsrahmenwerks war notwendig, um der aufsichtsrechtlichen Sonderbehandlung von STC-Verbriefungen („simple“, „transparent“ und „comparable“) im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung Rechnung zu tragen. Der angepasste Standard enthält nun noch weitere Kriterien, die für eine begünstigte Eigenkapitalunterlegung von STC-Verbriefungen zwingend zu erfüllen sind. In diesem Zusammenhang dürfen zukünftig u.a. nur solche Transaktionen als STC-Verbriefungen klassifiziert werden, bei denen die KSA-Risikogewichte der zugrunde liegenden Risikopositionen unterhalb vorgegebener Schwellen liegen und das Exposure je Kontrahent nicht mehr als 1 % des Gesamt-Exposure umfasst. Sofern Institute nachweisen können, dass alle STC-Kriterien im Rahmen einer Verbriefungsstruktur erfüllt werden (STC-Zertifizierung), sieht der angepasste Standard sowohl bei der Risikogewichtung als auch in Bezug auf die allgemeinen Untergrenzen für die Risikogewichtung eine grundsätzliche Eigenkapitalentlastung für STC-Verbriefungen vor. Der Floor wurde gegenüber dem Konsultationspapier (siehe [FSNews 1/2016](#)) für vorrangige Verbriefungstranchen von 15 auf 10 % gesenkt.

[BaFin – Veröffentlichung der Entscheidung zur Anwendung der makroprudenziellen Maßnahme für den belgischen Hypothekenmarkt durch die BaFin vom 29. Juli 2016](#)

Die Empfehlung ESRB/2016/3 ergänzt die Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der freiwilligen gegenseitigen Anerkennung von makroprudenziellen Maßnahmen um die belgische Maßnahme (siehe [FSNews 2/2016](#)). Diese stellt eine Erhöhung des Risikogewichts um fünf Prozentpunkte für Risikopositionen des Mengengeschäfts dar, die durch Wohnimmobilien besichert sind und für deren Risikogewichtung Kreditinstitute den internen ratingbasierten Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) verwenden. Der ESRB empfiehlt den jeweiligen Behörden,

denjenigen IRBA-Kreditinstituten, die grenzüberschreitend oder über Zweigstellen in Belgien Wohnimmobilienkredite vergeben, ebenfalls die Erhöhung des Risikogewichts aufzuerlegen. Entsprechende Risikopositionen in wesentlicher Höhe hat die BaFin für kein Kreditinstitut festgestellt. Folglich hat die BaFin den ESRB am 29. Juli 2016 darüber informiert, die Maßnahme nicht anzuerkennen.

[BaFin – Teilwiderruf der Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2014 zu Art. 467 Abs. 2 CRR am 3. August 2016](#)

Widerrufen wird die Allgemeinverfügung zu Art. 467 Abs. 2 CRR zum 1. Oktober 2016 gegenüber Kreditinstituten, die als bedeutend eingestuft werden. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung unberührt. Für bedeutende Institute gilt ab dem 1. Oktober 2016 Art. 14 der EZB-Verordnung EU/2016/445 vom 14. März 2016 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4). Danach sind zeitwertbilanzierte nicht realisierte Verluste für 2016 zu 60 und 2017 zu 80 % bei der Berechnung der Posten des harten Kernkapitals zu berücksichtigen.

[BaFin – Teilwiderruf der Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2014 zu Art. 89 CRR am 3. August 2016](#)

Widerrufen wird die Allgemeinverfügung zum 1. Oktober 2016 gegenüber Kreditinstituten, die als bedeutend eingestuft werden. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung unberührt. Für bedeutende Institute gilt ab dem 1. Oktober 2016 Art. 3 der EZB-Verordnung EU/2016/445 vom 14. März 2016 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4). Danach wenden Kreditinstitute eine Risikogewichtung von 1250 % auf den jeweils höheren der nachfolgenden Beträge an: a) den Betrag der qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen i.S.d. Art. 89 Abs. 1 CRR, der 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts überschreitet, und b) den Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen i.S.d. Art. 89 Abs. 2 CRR, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts überschreitet.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EZB – Beschlüsse des EZB-Rats \(ohne Zinsbeschlüsse\), Überblick vom 20. Mai 2016](#)

Der Überblick fasst die Beschlüsse vom 28. April 2016 bis zum 3. Mai 2016 zusammen. Diese betreffen u.a. die Themen Marktoperationen, Finanzstabilität und Aufsichtsfragen, Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur, Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften, Statistiken sowie internationale und europäische Zusammenarbeit. Dabei hat der EZB-Rat u.a. den [TARGET-Jahresbericht 2015](#) veröffentlicht. Im Bereich der internationalen und europäischen Zusammenarbeit wurde der 15. Jahresbericht über die internationale Rolle des Euro genehmigt und anschließend veröffentlicht. Zudem wurde über die Einstellung der Herstellung von 500-EUR-Banknoten entschieden.

[EZB – Finanzstabilitätsbericht vom 24. Mai 2016](#)

Nach dem aktuellen Finanzstabilitätsbericht hat sich das Finanzsystem des Euro-Währungsgebiets in den letzten sechs Monaten, ungeachtet zunehmender Anfälligkeiten, die von Schwellenländern und Finanzmarkturbulenzen ausgingen, als widerstandsfähig erwiesen. Wirtschaftliche und finanzielle Schwachstellen bestehen in Form hoher Altlasten sowie einer stockenden Konjunkturerholung. Weiterhin werden Bilanzbereinigungen im Bankensektor des Euro-Währungsgebiets bei gleichbleibenden Schwierigkeiten für die Ertragslage und einer hohen Anzahl notleidender Kredite fortgesetzt. Den enormen Turbulenzen während des Jahreswechsels konnte das Finanzsystem des Euro-Währungsgebiets standhalten. Für weitere Details wird auf den [FSNews 1/2016](#) verwiesen. Zu Beginn des Monats Mai konnte der Bankensektor, die Finanzmärkte und die Staaten ein niedriges Stressniveau verzeichnen. Beachtung muss jedoch die Tatsache finden, dass im Zusammenhang mit den rückläufigen Wachstumsraten der Schwellenländer sowie niedrigen Rohstoffpreisen weiterhin finanzielle Spannungen zu erwarten sind. Mit den sich ausweitenden Finanzmarktspannungen auf die Banken im Euro-Währungsgebiet erhöht sich ebenfalls die Volatilität. Marktvertrauen konnte durch die geldpolitischen Maßnahmen der EZB regeneriert werden. Weiterhin bestehen zyklische und strukturelle Herausforderungen, wobei sich Erstere auf die zögerliche konjunkturelle Erholung zurückführen lassen und Letztere auf den immensen Bestand an notleidenden

Kredit. Bedenken bestehen ebenso im Bereich der Realwirtschaft, z.B. betreffend die nachhaltige Tragfähigkeit der Staatsverschuldung sowie weiterhin resultierend aus politischen Risiken. Die EZB identifiziert vier Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in den kommenden zwei Jahren: (1) weiter steigende Risikoaufschläge und Finanzmarkturbulenzen, ausgelöst durch Anspannungen in Schwellenländern und anhaltend niedrige Rohstoffpreise, (2) schwache Ertragsaussichten für Banken und Versicherer, wobei die Intermediationstätigkeit der Banken durch ungelöste Probleme beim Abbau der Bestände an notleidenden Krediten zusätzlich beeinträchtigt wird, (3) zunehmende Bedenken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit von Staaten und des nicht-finanziellen privaten Sektors bei erhöhter politischer Unsicherheit und niedrigem nominalem Wachstum sowie (4) künftige Spannungen im Investmentfondssektor, die durch Liquiditätsrisiken und Ansteckungseffekte auf weitere Bereiche des Finanzsystems verstärkt werden.

[EBA – Bericht zu belasteten Vermögenswerten \(„asset encumbrance“\) veröffentlicht am 4. Juli 2016](#)

Grundlage für den veröffentlichten Bericht waren die Meldungen zu belasteten Vermögenswerten von Dezember 2014 bis Dezember 2015 von fast 200 Instituten innerhalb der EU. Insgesamt waren 25,6 % aller Vermögenswerte der untersuchten Institute belastet, wobei erhebliche länderspezifische Unterschiede zu verzeichnen waren. Die Belastung von Vermögenswerten ist nicht nur durch individuelle Maßnahmen, sondern auch durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen einzelner Institute geprägt. Die häufigsten belasteten Vermögenswerte von Instituten waren Repurchase Agreements, Covered Bonds und OTC-Derivate.

[EBA – Ankündigung der Transparency Exercise 2016 vom 6. Juli 2016](#)

Die EBA plant, im Dezember 2016 die Ergebnisse der Transparency Exercise 2016 vorzustellen. Sie bezieht mehr als 100 Institute ein. Im September 2016 sollen die von der EBA befüllten Templates an die Banken zur Prüfung versendet werden. Zu den Ergebnissen der letztjährigen Transparency Exercise siehe [FSNews 1/2016](#).

[EBA – Risiko-Dashboard des Bankensektors vom 7. Juli 2016 und Ergebnisse einer Umfrage zu Risikobewertung von Banken und Marktanalysten vom 30. Juni 2016](#)

Bei dem Risiko-Dashboard handelt es sich um eine vierteljährlich erscheinende Analyse des Bankensektors. Das aktuelle Dashboard beruht auf den Zahlen des ersten Quartals 2016. Danach ist die Kernkaptalsituation der Banken unverändert gut, obwohl sie leicht rückläufig ist. Die harte Kernkapitalquote liegt bei 13,4 % nach 13,6 % im Vorquartal. Die Umfrageergebnisse wurden erstmals veröffentlicht. Die Umfrage ergab u.a., dass über die Hälfte der Banken einen langfristigen Return on Equity von 10 bis 12 % erwarten. Insgesamt rechnen 70 % der Banken damit, dass ihre Profitabilität in den nächsten sechs bis zwölf Monaten steigt. Demgegenüber gehen über 70 % der Analysten nicht von einer Verbesserung aus. Es nahmen 38 Banken und 22 Analysten an der Umfrage teil.

[EBA – Entwurf eines aktualisierten Berichts zur Überwachung des zusätzlichen Kernkapitals vom 11. Juli 2016](#)

Die letzte Aktualisierung stammt aus Mai 2015 (siehe [FSNews 3/2015](#)). Die EBA hat 33 Emissionen zwischen August 2013 und Dezember 2015 begutachtet. Dabei hat sie festgestellt, dass v.a. im Hinblick auf Formulierungen zu Wandlungsmechanismen sowie Bedingungen und Verpflichtungen Verbesserungsbedarf besteht. Außerdem hat die EBA [Entwürfe von standardisierten Geschäftsbedingungen](#) veröffentlicht. Diese sind rechtlich nicht bindend. Die Konsultationsfristen liefen bis zum 26. Juli 2016.

[EBA – Bericht über Dynamik und Treiber von notleidenden Forderungen \(„non-performing exposures“ – NPE\) im EU-Bankensektor vom 22. Juli 2016](#)

Der Bericht vergleicht u.a. das Ausmaß der NPEs weltweit. Dafür wurde die harmonisierte Definition von NPLs und gestundeten Krediten („forbearance loans“ – FBLs) zugrunde gelegt. Der Bericht untersucht 166 Banken und bezieht sich auf den Zeitraum September 2014 bis März 2016. Darin kommt die EBA u.a. zu dem Ergebnis, dass der durchschnittliche Stand von NPEs in der EU bis zu dreimal höher ist als in

anderen Ländern. Es wurde auch festgestellt, dass die EU-Länder, die einem ökonomischen Anpassungsprozess unterliegen, die höchsten Level an NPLs in der EU haben.

[EBA – Überblick über mögliche Fehler und Inkonsistenzen in der CRR und der CRD IV, die sich aus dem Frage- und Antworttool zum „Single Rule Book“ ergeben, vom 5. August 2016](#)

Im März 2016 hat die EU-Kommission die EBA aufgefordert, ihr auf Basis der eingegangenen Fragen zur CRR bzw. CRD IV mögliche Fehler und Inkonsistenzen mitzuteilen. Dieser Aufforderung ist die EBA mit ihrem [Schreiben vom 4. August 2016 \(EBA/2016/D/840\)](#) nachgekommen. Dabei hat sie 35 Sachverhalte identifiziert, von denen zehn Fehler darstellen und 25 weitere Themen betreffen, die bei der Überarbeitung der CRR bzw. CRD IV beachtet werden sollten. Daraus ergeben sich zwei Kategorien: Kategorie 1 enthält die Sachverhalte, die über eine effektive und konsistente Anwendung hinausgehen (fundamentale Anmerkungen), wie z.B. rechtliche Interpretationen, die vom Generaldirektorat der EU-Kommission beantwortet wurden bzw. noch ausstehen. Diese Fragen sollen aus dem Frage- und Antworttool mit Verweis auf die anstehende Überarbeitung der CRR bzw. CRD IV entfernt werden. Kategorie 2 hingegen enthält Sachverhalte, die mit der effektiven und konsistenten Anwendung von CRR bzw. CRD IV in Verbindung stehen. Die EBA hat in [zwölf Anhängen](#) die einzelnen Vorschriften der CRR bzw. CRD IV zu einzelnen Themengebieten daraufhin analysiert, ob sich Fehler, Inkonsistenzen oder andere fundamentale Anmerkungen ergeben haben. Dabei werden u.a. die Themengebiete Country-by-Country Reporting, Vergütung, Säule II und Puffer, Eigenmittel, Marktrisiko, operationelles Risiko, Großkredite, Liquidität und Verschuldungsquote sowie Offenlegung adressiert.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Stellungnahme zu möglichen Verschärfungen für Risikopositionen für ein Jahr durch die EU-Kommission vom 2. Mai 2016 \(ESRB/2016/0252\), veröffentlicht am 13. Mai 2016](#)

Das ESRB ist der Auffassung, dass es zurzeit keinen Anlass gibt, von der Verschärfungsregel des Art. 459 CRR Gebrauch zu machen. Danach ist die EU-Kommission befugt, in Bezug auf bestimmte Aspekte delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für die Dauer von einem Jahr strengere aufsichtliche Anforderungen für Risikopositionen festzulegen. Die Maßnahme kann vorgenommen werden, wenn es notwendig ist, auf Marktentwicklungen zu reagieren, die die Intensität von Risiken auf Ebene der Mikro- und der Makroaufsicht in der Union oder außerhalb dieser beeinflussen. Möglich sind Level-II-Maßnahmen in den Bereichen Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen für Großkredite und Offenlegungsanforderungen.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Bericht über den makroprudenziellen Ansatz in der EU vom 13. Mai 2016](#)

Das ESRB hat im Jahr 2015 in der EU eine Zunahme der makroprudenziellen aufsichtlichen Maßnahmen beobachtet. Dazu kam es hauptsächlich, weil CRR-Anforderungen umgesetzt wurden, wie z.B. die Benennung von systemrelevanten Instituten und die Einführung der antizyklischen Kapitalpuffer. Außerdem ist in diesem Zusammenhang der Immobiliensektor nach wie vor ein hochrelevanter Bereich, obwohl in hierzu nicht viele neue Maßnahmen ergriffen wurden. Darüber hinaus hat das ESRB am [4. Juli 2016](#) unter „National Policy“ eine Excel-Übersicht veröffentlicht, aus der die verschiedenen nationalen makroprudenziellen aufsichtlichen Maßnahmen hervorgehen.

III. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des EZB-Beschlusses EZB/2016/8 zur Änderung des Beschlusses \(EU\) 2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten \(EU/2016/702\) vom 18. April 2016](#)

Über den Beschluss berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2016](#). Seine Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt L 121/24ff. vom 11. Mai 2016, er trat am 19. April 2016 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des EZB-Beschlusses EZB/2016/10 über eine zweite Reihe längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte \(EU/2016/810\) vom 28. April 2016](#)

Über die Einführung einer zweiten Reihe von gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG II) wurde bereits in den [FSNews 2/2016](#) berichtet. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im EU-Amtsblatt L 132/107ff. vom 21. Mai 2016, er trat am 3. Mai 2016 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des EZB-Beschlusses EZB/2016/11 zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/34 über Maßnahmen im Zusammenhang mit gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften \(EU/2016/811\) vom 28. April 2016](#)

Über die Änderung der ersten Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte wurde bereits in den [FSNews 2/2016](#) berichtet. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im EU-Amtsblatt L 132/129ff. vom 21. Mai 2016, er trat am 3. Mai 2016 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des EZB-Beschlusses EZB/2016/16 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors \(CSPP\) \(EU/2016/948\) sowie Bekanntgabe weiterer Details hierzu vom 1. bzw. 2. Juni 2016 sowie weiterer Details zum Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors \(„public sector purchase programme“ – PSPP\) vom 2. Juni 2016](#)

Die EZB hatte zuletzt im April 2016 Details zu dem CSPP bekannt gegeben (siehe [FSNews 2/2016](#)). Nunmehr bestimmt sie u.a., Wertpapiere welcher Emittenten anrechnungsfähig sind. Im Rahmen der einheitlichen Aufsicht (Single Supervisory Mechanism – SSM) beaufsichtigte Emittenten sowie deren Tochtergesellschaften finden dabei keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für mit Banken vergleichbare Emittenten. Darüber hinaus hat die EZB alle öffentlichen Unternehmen untersucht, die sowohl den Anrechnungskriterien des CSPP als auch denen des PSPP entsprechen. Sie entschied, dass diese Papiere nur im Rahmen eines der Programme berücksichtigt werden können. Zusätzlich wird eine Liste der von den ankaufenden nationalen Zentralbanken gehaltenen Wertpapiere veröffentlicht und wöchentlich aktualisiert. In dem EZB-Beschluss ist das Programm nochmal umfassend dargestellt. Die Liste gilt seit dem 6. Juni 2016 und das Programm begann gem. Bekanntgabe am 8. Juni 2016. Die Entscheidung wurde am 15. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 157/28ff. veröffentlicht. Die EZB hat am 2. Juni 2016 zudem den [Frage- und Antwortkatalog](#) zum CSPP erweitert. Darüber hinaus wurden weitere Details zum PSPP aktualisiert.

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des EZB-Beschlusses EZB/2016/18 über die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel und zur Aufhebung des Beschlusses EU/2015/300 \(EU/2016/1041\) vom 22. Juni 2016](#)

Die EZB hat beschlossen, die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems wiederherzustellen. Mit diesem Beschluss wird die Anwendung der Bonitätsanforderungen, die nach den Regelungen der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten vorgesehen sind ([EU/2015/300](#)), für diese Instrumente ausgesetzt. Sofern sie alle anderen Notenbankfähigkeitskriterien erfüllen, können sie bei geldpolitischen Geschäften des Eurosystems als Sicherheiten verwendet werden. Die EZB wird potenzielle Ankäufe von im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (PSPP) von der Hellenischen Republik begebenen oder garantierten marktfähigen Schuldtiteln zu einem späteren Zeitpunkt prüfen. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im EU-Amtsblatt L 169/14ff. vom 28. Juni 2016 und trat am Tag danach in Kraft.

[EU-Kommission – Aktualisierung des Basissatzes für die Bestimmung des EU-Referenzzinssatzes für Deutschland in Prozent per 1. September 2016](#)

Der Basissatz für die Bestimmung des EU-Referenzzinssatzes für Deutschland wird auf den negativen Wert von -0,03 % p.a. (vorher -0,02 % p.a.) gesenkt.

[EU-Generaldirektorat FISMA – Konsultation zu weiteren Überlegungen in Bezug auf die Implementierung einer stabilen Refinanzierungsquote \(Net Stable Funding Ratio – NSFR\) vom 26. Mai 2016](#)

Im Dezember 2015 veröffentlichte die EBA einen Bericht zur stabilen Refinanzierung nach Art. 510 CRR. Darin empfahl sie die Einführung der Baseler NSFR auf EU-Ebene mit EU-spezifischen Modifikationen (siehe [FSNews 1/2016](#)). U.a. vor diesem Hintergrund fordert die EU-Kommission Beteiligte auf, sich zu einzelnen Aspekten der NSFR zu äußern. Dabei soll festgestellt werden, welche Auswirkungen die Einführung der NSFR konkret auf Geschäftsmodelle, die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen, Handelsfinanzierungen und die Liquiditätskosten bzw. die Refinanzierungskosten haben wird. Darüber hinaus wird untersucht, welche Problembereiche sich durch die Einführung der NSFR-Regelungen für Derivate und kurzfristige Finanzierungstransaktionen mit Finanzinstituten ergeben können. Außerdem soll herausgefunden werden, welche Modalitäten der Anwendung des Proportionalitätsprinzips zugrunde gelegt werden sollten. Die Konsultation lief bis zum 24. Juni 2016.

[Baseler Ausschuss – Häufig gestellte Fragen zur strukturellen Liquiditätsquote \(Net Stable Funding Ratio – NSFR\) \(BCBS 375\) vom 13. Juli 2016](#)

Vor dem Hintergrund verschiedener Rückfragen zu den im Oktober 2014 veröffentlichten Standards zur NSFR (siehe [FSNews 4/2014](#)) hat der Baseler Ausschuss einen Frage- und Antwortkatalog hierzu veröffentlicht. Das Dokument enthält aktuell Fragen und Antworten zu Definitionen, Repurchase Agreements und besicherte Leihe, Derivate und Fälligkeiten.

[EBA – Bericht zu den Anforderungen an die Verschuldungsquote nach Art. 511 CRR \(EBA/Op/2016/13\) vom 3. August 2016](#)

Der Bericht enthält eine Beurteilung zur Auswirkung und Kalibrierung der Verschuldungsquote. Darin empfiehlt die EBA eine Mindestquote von 3 %.

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben 29/2016 – Berichtspflichten für Banken \(MFIs\), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften \(GLRG-II\) mit vierjähriger Laufzeit teilnehmen möchten, Information über technische Umsetzungsfragen des Projekts, vom 12. Mai 2016](#)

Voraussetzung für die Teilnahme an GLRG-II ist u.a. die regelmäßige Bereitstellung vorgegebener Meldedaten. Einzureichen sind die Meldungen über das Meldeportal AMS. Für das Meldeschema Y2 ist für jedes Gruppenmitglied einschließlich des Leitinstituts ein separater Meldebogen auszufüllen. Gleiches gilt für ausländische GLRG-Gruppenmitglieder. Zudem hat das Leitinstitut einer GLRG-II-Gruppe ein Y2-Meldeschema mit den aggregierten Daten der GLRG-II-Gruppe einzureichen. Näheres ist dem Rundschreiben 30/2016 (siehe nachstehend) zu entnehmen.

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben 30/2016 – Berichtspflichten für Banken \(MFIs\), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften \(GLRGs/GLRG-I\) des Eurosystems teilnehmen, vom 12. Mai 2016](#)

Der Y1-Meldebogen für die Berichtsperiode vom 1. Februar 2016 bis 30. April 2016 war bis zum 2. Juni einzureichen. Die Meldung war von allen abzugeben, die im Rahmen ihres freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungsrechts nicht ihr gesamtes in Anspruch genommenes Kontingent aus dem ersten GLRG-Programm zurückzahlen, des Weiteren von denen, die bereits an einem GLRG-I-Geschäft teilgenommen haben und beabsichtigen, auch am achten GLRG-I-Geschäft teilzunehmen, sowie denjenigen, die noch nicht an einem der ersten sieben Geschäfte der GLRG-I-Serie teilgenommen haben, jedoch beabsichtigen, am achten GLRG-I-Geschäft teilzunehmen. Die GLRG-I-Geschäfte werden in der monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs) in der Anlage A2, Zeile 114 ausgewiesen. Darüber hinaus sind die Gelder, die den Instituten bei Teilnahme am achten Geschäft der GLRG-I-Serie (Zuteilung Valuta 29. Juni 2016) zugeteilt werden, in der BISTA-Anwahlposition A2.114/02 zu zeigen.

[Deutsche Bundesbank – Formular zur Bereitstellung/Freigabe von Kontoguthaben; Formular zum Avis einer Sicherheiteneinlieferung \(Wertpapiere\) für die Einlagensicherung und Formular zur Pfandfreigabe \(Einlagensicherung\) vom 15. Juli 2016 bzw. 26. Juli 2016](#)

Die Bundesbank hat (aktualisierte) Formulare zur Verfügung gestellt.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EZB – Bericht des SSM zu Governance und Risikoappetit vom 21. Juni 2016](#)

Der Bericht enthält die Ergebnisse der thematischen Überprüfung zur Unternehmensführung und Risikobereitschaft der direkt beaufsichtigten Banken. Dabei werden sowohl Mängel als auch bewährte Praktiken aufgezeigt. Des Weiteren legt der Bericht die Erwartungen der EZB zu beiden Themenkomplexen dar. Im Ergebnis stellt die EZB fest, dass viele Banken im Euroraum Verbesserungen in beiden Bereichen vornehmen müssen, um den internationalen Best Practices zu entsprechen. Dabei müssen die meisten Banken die Qualität der Beratungen im Aufsichtsorgan sowie dessen Fähigkeit, die Geschäftsführung unabhängig und kritisch zu prüfen, verbessern. Bei vielen Banken müssen das kollektive Wissen des Aufsichtsorgans vertieft, dessen Unabhängigkeit gestärkt und die Zuständigkeiten besser verteilt werden. Darüber hinaus ist die Mehrzahl der Banken nach wie vor gehalten, einen robusteren, umfassenderen und ihrem Gesamtrisikoprofil entsprechenden Rahmen für die Risikobereitschaft umzusetzen. Mit diesem Thema beschäftigt sich auch der [Artikel von Katrin Budy](#) in diesen FSNews.

[EBA – Konsultation von Leitlinien zur Praxis des Kreditrisikomanagements von Kreditinstituten und zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten \(EBA/CP/2016/10\) vom 26. Juli 2016](#)

Die Bilanzierung von Kreditverlusten verändert sich aufgrund der anstehenden Ersetzung von IAS 39 – Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung durch IFRS 9 – Finanzinstrumente mit Beginn von Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2018 maßgeblich. Kreditinstitute, die nach IFRS bilanzieren, erfassen das Kreditrisiko ab diesem Zeitpunkt für Zwecke der Rechnungslegung unter Berücksichtigung der erwarteten Kreditverluste („expected credit losses“ – ECL). Aufbauend auf den elf Leitlinien des Baseler Ausschusses zu Kreditrisiken und zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten (BCBS 350) zielen die vorliegenden Leitlinien darauf ab, während der Umsetzung und laufenden Anwendung von ECL-Bilanzierungsmodellen ein zuverlässiges Kreditrisikomanagement sicherzustellen. Das Konsultationspapier enthält hierzu allgemeine Anmerkungen zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips, zur Materialität sowie zur Informationsverwendung durch Kreditinstitute. Weiterhin werden acht Leitlinien des Baseler Ausschusses zum Kreditrisikomanagement-Prozess aufgegriffen und ihre Anwendung detailliert erläutert sowie Besonderheiten von Abschreibungen im Hinblick auf die ECL-Bilanzierung dargelegt. Die drei weiteren an die Aufsicht adressierten Leitlinien des Baseler Rahmenwerkes werden im vorliegenden Leitlinienentwurf im Hinblick auf die aufsichtlichen Bewertungen und den aufsichtlichen Überprüfungsprozess von angewendeten ECL-Modellen ebenfalls weiter ausgearbeitet. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 26. Oktober 2016.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Information der tschechischen Aufsichtsbehörde zur Anpassung von Loan-to-Value-\(LTV\)-Limits für durch Immobilien gesicherte Privatkundenkredite vom 15. Juni 2016](#)

Die tschechische Aufsichtsbehörde teilt mit, dass sie ihre Empfehlungen zum Risikomanagement für durch Immobilien gesicherte Privatkundenkredite in qualitativer und quantitativer Hinsicht geändert hat. Dabei werden u.a. LTV-Limits reduziert. Das obere Limit wird z.B. am 1. Oktober 2016 von 100 auf 95 % und am 1. April 2017 auf 90 % gesenkt. Sie folgt damit u.a. der Empfehlung [ESRB/2013/1](#). Diese Änderung betrifft auch Zweigniederlassungen ausländischer Institute.

2. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gem. Art. 44 Abs. 3 BRRD erforderlich ist, (EU/2016/860) vom 4. Februar 2016

Über den Entwurf der delegierten Verordnung berichteten wir in den [FSNews 2/2016](#). Wesentliche Änderungen ergaben sich demgegenüber nicht. Die Veröffentlichung der delegierten Verordnung erfolgte im EU-Amtsblatt L 144/11ff. vom 1. Juni 2016, sie trat am 21. Juni 2016 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) zu Form und Inhalt der Beschreibung von Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gem. BRRD (EU/2016/911) vom 9. Juni 2016

Über den Entwurf der ITS berichteten wir in den [FSNews 3/2015](#). Gegenüber diesem wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung erfolgte im EU-Amtsblatt vom 10. Juni 2016, L153/25ff., sie trat am 30. Juni 2016 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gem. BRRD (EU/2016/1066) vom 17. Juni 2016

Über den finalen Entwurf der ITS berichteten wir in den [FSNews 3/2015](#). Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt am 6. Juli 2016, L181/1ff., er trat am 26. Juli 2016 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt werden (EU/2016/1075) vom 23. März 2016

Gegenüber dem Entwurf (siehe [FSNews 2/2016](#)) wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt am 8. Juli 2016, L 184/1 ff. Die delegierte Verordnung trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, d.h. am 28. Juli 2016, in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans (C(2016) 2665) final) vom 10. Mai 2016

Über die vorangegangenen RTS berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Gegenüber diesen haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) (C(2016) 2976 final) vom 23. Mai 2016 und Berichtigung hierzu (C(2016) 4303) vom 27. Juli 2016

Wie in den [FSNews 2/2016](#) berichtet, beabsichtigte die EU-Kommission, Änderungen an den von der EBA vorgelegten technischen Regulierungsstandards zu MREL vorzunehmen. Daraufhin legte die EBA im Februar 2016 geänderte RTS vor. Diese berücksichtigten die aufgeworfenen Fragen der EU-Kommission aus deren Sicht jedoch nicht vollumfänglich. Daher hat sie in dem nunmehr vorgelegten Vorschlag weitere Änderungen vorgenommen. Diese beziehen sich u.a. auf die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit

der Abwicklungsbehörden, unter bestimmten Bedingungen von den in den RTS vorgesehenen Verfahren abzuweichen. Dies soll im Hinblick auf die Beurteilung von Größe und systemischen Risiken von Instituten möglich sein. Darüber hinaus stellt die Kommission klar, dass der Übergangszeitraum zur Einhaltung der MREL-Anforderungen durch ein Institut so kurz wie möglich sein soll. Die Berichtigung C(2016) 4303 ist redaktioneller Natur. Hinsichtlich des [Zwischenberichts der EBA zu MREL](#) verweisen wir auf unsere Ausführungen unten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BRRD im Hinblick auf technische Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist, \(C\(2016\) 3356 final\) vom 7. Juni 2016](#)

Gegenüber dem finalen Entwurf der RTS, über den wir bereits in den [FSNews 3/2015](#) berichteten, haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Vergleichender Bericht zur Sanierungsplanung im Hinblick auf Governance-Regelungen und Indikatoren des Sanierungsplans vom 5. Juli 2016](#)

Mit Blick auf die Governance-Regelungen sieht die EBA z.B. Verbesserungsbedarf im Hinblick auf den Einbezug von lokalem Management, wenn ein Gruppensanierungsplan erstellt wird. Manche Sanierungspläne sehen vor, dass die Aufsichtsbehörden erst bei Ergreifen von Maßnahmen zu unterrichten sind. Tatsächlich ist die Unterrichtung nach BRRD jedoch bereits dann notwendig, nachdem der Eskalationsprozess durch die Nichteinhaltung von Indikatoren des Sanierungsplans in Gang gesetzt wurde.

[EBA – Zwischenbericht zur Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten \(„minimum requirement for own funds and eligible liabilities“ – MREL\) \(EBA/Op/2016/12\) vom 19. Juli 2016](#)

In dem Bericht wird die Umsetzung von MREL in den verschiedenen Mitgliedstaaten verglichen. Die identifizierten Unterschiede sind in dem Bericht aufgelistet, genau wie sechs vorläufige Empfehlungen. In Bezug auf die Empfehlungen fordert die EBA die interessierte Öffentlichkeit auf, zu ausgewählten Fragen bis zum 30. August 2016 Stellung zu nehmen. Näher beleuchtet wird dabei u.a. das Nachrangigkeitskriterium für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Zum [Entwurf einer Verordnung zu MREL](#) haben wir oben berichtet.

[EBA – Konsultationspapier zu einem Bericht über eine geeignete Zielwertgrundlage für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gem. BRRD \(EBA/CP/2016/08\) vom 25. Juli 2016](#)

Gemäß Art. 102 Abs. 4 BRRD hat die EBA einen Bericht zu verschiedenen Fragestellungen vorzulegen. Dabei soll sie zu den Empfehlungen zu einem geeigneten Referenzpunkt zur Festlegung des Zielwertes für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Abwicklungsrichtlinie abgeben. Zum anderen soll sie Stellung dazu nehmen, ob die Gesamtverbindlichkeiten oder die gedeckten Einlagen eine angemessene Grundlage bilden. In dem Konsultationspapier stellt die EBA ihre diesbezüglichen Analyseergebnisse vor und empfiehlt, bei der Festlegung der Zielausstattung auf die Gesamtverbindlichkeiten abzustellen und die gedeckten Einlagen nicht als Grundlage für die Zielwertfestlegung zu verwenden. Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Bemessungsgrundlage empfiehlt die EBA auch, die Kennzahl für die Zielausstattung an die gewählte Bemessungsgrundlage anzupassen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 2. September 2016.

[EBA – Veröffentlichung einer Liste der nationalen Abwicklungsbehörden nach BRRD vom 2. August 2016](#)

Die Liste basiert auf den Meldungen, die die EBA erhalten hat. Für Deutschland wurde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung benannt.

[ESMA – Stellungnahme zur Anwendung der MiFID-Regelungen für Unternehmen, die Finanzinstrumente vertreiben, die dem Abwicklungsregime unterliegen, \(ESMA/2016/902\) vom 2. Juni 2016](#)

Unter Finanzinstrumenten, die dem Abwicklungsregime unterliegen, versteht die ESMA alle unbesicherten Finanzinstrumente eines Unternehmens, die in Art. 1 Abs. 1 lit. a–d BRRD aufgeführt sind und gleichzeitig in den Anwendungsbereich der MiFID fallen. Im Einzelnen nimmt die ESMA Stellung zu relevanten MiFID-Regelungen, Information der Kunden („disclosure“), Anlageberatung („provision of investment advice“), Geeignetheit und Angemessenheit sowie Interessenkonflikte.

[Single Resolution Board \(SRB\) – Präsentation zum europäischen Abwicklungsfonds \(Single Resolution Fund\) aus Mai 2016](#)

Die Präsentation gibt im Wesentlichen einen Überblick über den Beitragserhebungsprozess 2016 und geht auch auf das Verhältnis von BRRD und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) im Rahmen der Übergangsphase bis Ende 2022 ein. Darüber hinaus wird die Funktionsweise des Fonds erläutert.

[BaFin, Deutsche Bundesbank und FMSA – Gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten nach § 46f Abs. 5–7 KWG n.F. vom 5. August 2016](#)

Mit dem Abwicklungsmechanismengesetz wurde mit den Regelungen in § 46f Abs. 5–7 KWG n.F. eine Änderung der insolvenzrechtlichen Rangfolge für bestimmte unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten von CRR-Instituten geschaffen. Die Neuregelung nimmt eine Rangabstufung ausschließlich innerhalb derjenigen Klasse von Verbindlichkeiten von CRR-Instituten vor, welche für die betreffenden Gläubiger Insolvenzforderungen nach § 38 InsO darstellen. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. BaFin, Deutsche Bundesbank und FMSA haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR erstellt. Mit der Auslegungshilfe beseitigen die drei Behörden Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung strukturierter Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente.

3. Vergütung

[EU-Kommission – Bericht an das EU-Parlament und den Rat zur Beurteilung der Vergütungsregelungen nach CRR und CRD IV \(COM\(2016\) 510 final\) vom 29. Juli 2016](#)

Nach Art. 161 Abs. 2 CRD IV hat die EU-Kommission die Effizienz, Anwendung und Durchsetzung der Vergütungsbestimmungen zu überprüfen und darüber zu berichten. In dem Bericht wird insbesondere auch das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung betrachtet. In ihrem Bericht kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Vergütungsregelungen überwiegend mit positivem Effekt umgesetzt wurden. Allerdings ergeben sich bei den Anforderungen an die Verteilungs- und Auszahlungsmechanismen bei aktienbasierter Vergütung in Bezug auf kleine und nicht komplexe Institute und Investmentfirmen Ineffizienzen. Gleiches gilt im Hinblick auf Mitarbeiter mit geringer variabler Vergütung. Hierzu wird die Kommission eine Auswirkungsanalyse durchführen, in der diesbezügliche Ausnahmeregelungen analysiert werden sollen.

[EBA – Veröffentlichung der Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gem. Art. 74 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 2 CRD IV und Angaben gem. Art. 450 CRR \(EBA/GL/2015/22\) in deutscher Sprache vom 27. Juni 2016](#)

Über die finalen Leitlinien in englischer Sprache hatten wir in den [FSNews 1/2016](#) berichtet. Nach deren Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen müssen die zuständigen Behörden der EBA nunmehr bis zum 30. August 2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2017. Die am 10. Dezember 2010 veröffentlichten Leitlinien des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) zur Vergütungspolitik und -praxis werden zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

4. Schattenbanken

[EBA – Veröffentlichung der Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die außerhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, gem. Art. 395 Abs. 2 CRR \(EBA/GL/2015/20\) in deutscher Sprache vom 3. Juni 2016](#)

Über die finalen Leitlinien in englischer Sprache hatten wir in den [FSNews 1/2016](#) berichtet. Sie gelten ab dem 1. Januar 2017.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Erster Überwachungsbericht zu Schattenbanken vom 27. Juli 2016](#)

Das ESRB kommt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass u.a. Finanzhebel in Hedge Fonds und Immobilienfonds, systemische Verbindungen von Geldmarktfonds zum Bankensektor sowie Fristen- und Liquiditätstransformation in Anleihenfonds systemische Risiken darstellen oder diese verstärken.

[BaFin – Konsultation 5/2016 – Entwurf eines Rundschreibens zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen vom 22. Juni 2016](#)

Gegenstand des Rundschreibens ist die Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen (EBA/GL/2015/20; siehe vorstehend). Entsprechend der Leitlinien formuliert der Rundschreibenentwurf Risikomanagementanforderungen an effektive Prozesse und Kontrollmechanismen zur Erfassung von Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen und legt Obergrenzen fest. Schattenbankunternehmen werden dabei als Unternehmen definiert, die a) das Kreditvermittlungsgeschäft betreiben und b) keiner angemessenen aufsichtlichen Regulierung unterliegen. Da auch Institute das Kreditvermittlungsgeschäft betreiben, ist für Abgrenzungszwecke auf das zweite Definitionsmerkmal der aufsichtlichen Regulierung abzustellen – u.a. sind Special Purpose Vehicles (SPVs) und Geldmarktfonds dem Schattenbanksektor zuzuordnen. Zum ansonsten mit den Leitlinien wortgleichen Inhalt passt der Entwurf den Anwendungsbereich der Regelungen an die deutschen Aufsichtszwecke an. Danach sind bedeutende beaufsichtigte Unternehmen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 [SSM-Rahmenverordnung \(EU/468/2014\)](#), die von der EZB direkt beaufsichtigt werden, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Neben sämtlichen anderen Kreditinstituten müssen auch Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I, II und V (u.a. Wertpapierhandelsbanken, bestimmte Anlage- und Abschlussvermittler und Finanzportfolioverwalter, Leasing- und Factoringunternehmen) die Anforderungen einhalten. Um den Aufwand für die Institute gering zu halten, gelten die Regelungen nur für Risikopositionen, die den Schwellenwert in Höhe von 0,25 % der im Rahmen des Großkreditregimes definierten anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken i.S.d. Art. 399–403 CRR und Ausnahmen nach Art. 400 und Art. 493 Abs. 3 CRR erreichen oder überschreiten. Zur konkreten Erfassung der Risikopositionen sehen der Rundschreibenentwurf wie auch die Leitlinien zwei Ansätze vor. Nach dem sog. Hauptansatz („principal approach“) müssen Institute ein Gesamtkreditlimit für ihr Kreditrisiko gegenüber Schattenbankunternehmen festlegen. Darüber hinaus sind für den internen Bewertungsprozess engere Limite für die einzelnen Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen festzusetzen, wobei das Institut bestimmte Informationen über den Kreditnehmer berücksichtigen muss (z.B. die Finanzlage des Schattenbankunternehmens oder Informationen über sein Portfolio, insbesondere zu notleidenden Krediten). Sollte ein Institut aufgrund fehlender Prozesse nicht in der Lage sein, den Hauptansatz zu verwenden, kann der Fallback-Ansatz („fallback approach“) angewendet werden. Danach gilt eine Gesamtkreditobergrenze von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel für das gesamte Kreditvolumen im Schattenbanksektor eines Instituts. Kann ein Institut lediglich im Einzelfall, z.B. aufgrund fehlender Informationen, die implementierten Prozesse nicht fachgerecht anwenden, ist nur das betroffene Einzel-Exposure nach dem Fallback-Ansatz zu berücksichtigen. Für das nicht betroffene Kreditvolumen im Schattenbanksektor gilt weiterhin der Hauptansatz. Das Rundschreiben soll, wie auch die Leitlinien der EBA, ab dem 1. Januar 2017 gelten. Stellungnahmen zum Entwurf konnten bis zum 8. Juli 2016 eingereicht werden.

5. Netz- und Informationssicherheit

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union EU/2016/1148 vom 6. Juli 2016](#)

Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung der Netz- und Informationssicherheit (NIS) in der Wirtschaft und der Gesellschaft soll mit der vorliegenden Richtlinie eine Erhöhung der Sicherheit des Internets sowie der privaten Netz- und Informationssysteme, die für das Funktionieren der Gesellschaften und Volkswirtschaften unverzichtbar sind, erfolgen. Im Rahmen der nationalen Transformation der vorliegenden europäisch harmonisierten NIS-Mindeststandards werden zu diesem Zweck Betreiber wesentlicher Dienste wie Energieversorger, Verkehrsunternehmen und Anbieter von digitalen Diensten (entsprechend den Definitionen für die Zwecke der Richtlinie) verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die entsprechenden Sicherheitsrisiken zu beherrschen und gravierende Sicherheitsvorfälle den von ihren Mitgliedstaaten für zuständig erklärten nationalen Behörden zu melden. Auch Banken und Börsen sind wegen ihrer hohen Abhängigkeit von korrekt funktionierenden Netzen und Informationssystemen besonders anfällig für Sicherheitsvorfälle und unterliegen daher den Regelungen dieser Richtlinie. Die Richtlinie ist Bestandteil der europäischen Cybersicherheitsstrategie, die im Kampf gegen die Cyberkriminalität auf die Gewährleistung eines sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Umfelds zielt. Sie wurde am 19. Juli 2016 im EU-Amtsblatt, L 194/1ff. veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Umzusetzen ist die Richtlinie in nationales Recht bis zum 9. Mai 2018.

6. Stresstest

[EBA – Veröffentlichung der Ergebnisse des EU-weiten Bankenstresstests vom 29. Juli 2016](#)

Der Stresstest umfasste 51 Banken. Davon waren 37 bedeutende Institute, die direkt von der EZB beauftragt werden und rund 70 % der Bankaktiva im Euroraum repräsentieren. Im adversen Szenario belief sich der durchschnittliche Kapitalrückgang auf 3,9 Prozentpunkte und lag damit über den 2,6 Prozentpunkten im Stresstest von 2014. Gründe hierfür waren u.a. eine strengere Stresstestmethodik und ein extremeres adverses Szenario. Trotzdem fiel die endgültige durchschnittliche CET1-Quote im adversen Szenario mit 9,1 % dennoch höher aus als 2014 (8,6 %). Dies ist u.a. auf eine stärkere Kapitalausstattung der Institute zurückzuführen. Bis auf eine Bank weisen die Banken ein CET-Kapital deutlich über der Benchmark von 5,5 % auf, die 2014 im hypothetischen adversen Szenario galt. Die EZB und die BaFin haben jeweils eigene Mitteilungen zu den Ergebnissen veröffentlicht. Darüber hinaus hat die EBA [Antworten auf häufig gestellte Fragen](#) zur Verfügung gestellt.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Adverse makro-finanzielle Szenarien im Hinblick auf den ESMA-Stresstest 2016 für zentrale Gegenparteien vom 17. März 2016 bzw. Anschreiben hierzu vom 18. März 2016 \(ESRB/2016/242\), beide veröffentlicht am 11. Mai 2016](#)

In dem Papier stellt das ESRB neben den Ausfallannahmen zwei Stressszenarien vor. Dabei sollen umgekehrte Stresstests (sog. reverse Stresstests) und ein Ausfallranking der Clearingmitglieder vorgenommen werden.

7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen \(CPMI\) und Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden \(IOSCO\) – Leitfaden zur Cyber-Resilienz von Finanzmarktinfrastrukturen \(FMIs\) \(CPMI/146\) vom 29. Juni 2016](#)

Über den Entwurf des Leitfadens berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Gegenüber diesem enthalten die Leitlinien wenige Änderungen. Z.B. wird eine Resilienz-Strategie jetzt nicht mehr explizit gefordert. Die FMIs sollen bei der Umsetzung des Leitfadens vielmehr risikoorientiert vorgehen. Dabei sollen sie unter Beachtung des Leitfadens unverzüglich die notwendigen Schritte einleiten, ihre Cyber-Resilienz zu verbessern. Darüber hinaus sollen die FMIs innerhalb von zwölf Monaten einen Plan erarbeiten, aus dem hervorgeht, wie sie die Wiederaufnahmezeit von zwei Stunden für kritische Geschäftsprozesse nach einem Cyber-Angriff sicherstellen wollen.

[Financial Stability Board \(FSB\) – Beginn einer vergleichenden Analyse zur Umsetzung der Prinzipien zur Unternehmensführung der G20 und der OECD am 8. August 2016](#)

Die G20/OECD haben im [September 2015 überarbeitete Prinzipien zur Unternehmensführung](#) veröffentlicht, die in sechs Themengebiete unterteilt sind, u.a. Offenlegung und Transparenz sowie die Verantwortlichkeiten des Aufsichtsorgans. Das FSB erhebt nun, wie diese Prinzipien in den einzelnen Ländern in Bezug auf gelistete und regulierte Finanzinstitute umgesetzt wurden. Der Abschlussbericht für Anfang 2017 angekündigt.

V. Kreditvorschriften

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EBA zur Festsetzung des Benchmarkzinssatzes nach Anhang II der Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(Mortgage Credit Directive; 2014/17/EU\) \(2016/C 199/07\) vom 21. März 2016](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 4/2015](#) über das Konsultationspapier sowie in den [FSNews 2/2016](#) über den finalen Bericht der EBA. Wesentliche Veränderungen ergaben sich nicht. Der Beschluss wurde im EU-Amtsblatt C 199/8ff. am 4. Juni 2016 veröffentlicht und trat am 24. Juni 2016 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie \(2008/48/EG\) und Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(2014/17/EU\) sowie der Marktmissbrauchsverordnung \(EU/596/2014\) \(EU/2016/1011\) vom 8. Juni 2016](#)

Nach den jüngsten Manipulationen der Zins-Referenzwerte LIBOR und EURIBOR werden mit der Verordnung einheitliche Regelungen zur Sicherstellung der Integrität der in der EU verwendeten Referenzwerte aufgestellt. Ziel ist es, Regelungen zur Unternehmensführung für Referenzwert-Administratoren einzuführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Weiterhin sollen die Datenqualität, die Kontrolle der zu den Referenzwerten Beitragenden und der Verbraucherschutz durch mehr Transparenz verbessert werden. Zur Durchsetzung dieser Ziele werden den Aufsichtsbehörden umfangreiche Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen eröffnet. Die Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 171/1ff. veröffentlicht und tritt in weiten Teilen am 1. Januar 2018 in Kraft.

[EBA – Konsultation von Leitlinien zu verbundenen Kunden gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR \(EBA/CP/2016/09\) vom 26. Juli 2016](#)

Das Konsultationspapier stellt die Überarbeitung und Ersetzung der CEBS-Leitlinien zur Einführung einer überarbeiteten Großkreditüberwachung aus dem Jahr 2009 dar. Sie sind konsistent zum Rahmenwerk des Baseler Ausschusses für die Messung und Begrenzung von Großkrediten ([BCBS 283](#)) aus dem Jahr 2014 und berücksichtigen die unionsweite und internationale Entwicklung von Großkrediten sowie die Entwicklungen im Schattenbankbereich. Die Leitlinien beziehen sich ausschließlich auf verbundene Kunden im Zusammenhang mit den Vorschriften des Teils 4 der CRR zu Großkrediten. Der hierbei verwendete Begriff der Verflechtungen umfasst neben direkten bzw. indirekten Kontrollverhältnissen gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 37 CRR (Beherrschungseinheit) auch Verflechtungen aufgrund von wirtschaftlichen Abhängigkeiten (Risikoeinheit) gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 lit. b) CRR. Die Leitlinien legen Kontroll- und Managementverfahren zur Identifizierung dieser verbundenen Kunden dar, die weitestgehend mit den abzulösenden CEBS-Leitlinien übereinstimmen, und ergänzen das Baseler Rahmenwerk u.a. um Detailregelungen und Leitlinien zu alternativen Ansätzen für Großkredite an Zentralregierungen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 26. Oktober 2016.

[Financial Stability Board \(FSB\) – Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Empfehlungen aus Juli 2014 für eine Reform des Regelungsrahmens für die wichtigsten Zinssatz-Benchmarks vom 21. Juli 2016](#)

Über die Empfehlungen berichteten wir in den [FSNews 3/2014](#). Gegenüber dem letzten Fortschrittsbericht (siehe [FSNews 3/2015](#)) haben sich weitere Verbesserungen ergeben. Vor allem haben Europa, Vereinigtes Königreich und Japan Regelungen erlassen, um die Administratoren der Benchmark-Zinssätze zu überwachen. Die Regulatoren haben jetzt darauf zu achten, wie die Benchmark-Zinssätze in Transak-

tionen und objektiven Marktdaten verwendet werden. Darüber hinaus muss weiter an einer risikofreien Zinsbenchmark gearbeitet werden.

VI. Geldwäscheprävention

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie EU/2015/849 \(COM\(2016\) 450 final\) vom 5. Juli 2016](#)

Mit der Änderung soll u.a. der Geltungsbereich der 4. Anti-Geldwäscherichtlinie auf Tauschplattformen für virtuelle Währungen und Anbieter elektronischer Geldbörsen ausgeweitet werden. Weiterhin werden Schwellenwerte für Identifizierungspflichten in Bezug auf wieder aufladbare Zahlungsinstrumente sowie E-Geld herabgesetzt, Sorgfaltspflichten für Transaktionen mit Hochrisikoländern erhöht sowie zentrale Register bzw. Datenabfragesysteme eingeführt, die eine Identifikation von Bank- oder Zahlungskonteninhabern ermöglichen. Im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention wurde auch ein [Vorschlag für eine Richtlinie bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche \(COM\(2016\) 452 final\)](#) veröffentlicht.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierte Verordnung zur Ergänzung der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, \(C\(2016\) 4180 final\) vom 14. Juli 2016](#)

Die 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie sieht bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko ansässig sind, die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor. Als Drittländer mit hohem Risiko werden die Drittländer ermittelt, die strategische Mängel in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die wesentlichen Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen. Vor diesem Hintergrund enthält der Entwurf der delegierten Verordnung im [Anhang](#) eine Liste der Drittländer mit strategischen Mängeln in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen (Drittländer mit hohem Risiko) und die der auf internationaler Ebene vereinbarten Liste der FATF (Financial Action Task Force) entspricht. Die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden i.S.d. Art. 18 der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie sind somit bei natürlichen oder juristischen Personen anzuwenden, die in den genannten Drittländern ansässig sind. Die Europäische Kommission kommt mit dem Entwurf der Mandatierung in Art. 9 Abs. 2 der 4. Anti-Geldwäscherichtlinie nach.

[Bundesanzeiger – Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden \(Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung – ZIdPrüfV\) sowie Begründung hierzu jeweils vom 5. Juli 2016](#)

Die ZIdPrüfV regelt, welche weiteren Dokumente – außer den in § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GwG genannten – zum Zwecke des Abschlusses eines Kontovertrags für die Identifizierung von Minderjährigen, Betreuten, Ausländern und Asylsuchenden nach dem GwG zugelassen werden. Die Verordnung trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie wurde am 6. Juli 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, V 1 bzw. B 1, bekannt gemacht.

[BaFin – Rundschreiben 04/2016 \(GW\) Videoidentifizierungsverfahren vom 10. Juni 2016 sowie Mitteilung zur Übergangsfrist vom 11. Juli 2016](#)

Entsprechend der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (EU/2015/849) besteht kein erhöhtes Risiko, wenn die am Identifizierungsverfahren Beteiligten lediglich im Rahmen einer Videoübertragung zugegen sind und eine sprachliche Kontaktaufnahme gewährleistet wird, so dass die Identität des Vertragspartners mittels Identifikationsdokumenten überprüft werden kann. Dementsprechend finden die allgemeinen Identifizierungspflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 GwG Anwendung. Zu den geldwäscherechtlichen Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren gehört u.a., dass die Identifizierung stets durch geschulte Mitarbeiter erfolgt. Während der Videoidentifizierung haben

sich die Mitarbeiter in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten aufzuhalten. Zu Beginn der Videoübertragung muss sich der zu Identifizierende mit den Aufzeichnungen einverstanden erklären. Zugelassen sind lediglich Ausweisdokumente, die über optische Sicherheitsmerkmale verfügen. Für die Feststellung der Identität des zu Identifizierenden muss gewährleistet sein, dass das zur Identitätsüberprüfung generell geeignete und konkret herangezogene Dokument hinsichtlich dessen optischer Sicherheitsmerkmale mit den auf einem Muster-Ausweisdokument enthaltenen Merkmalen übereinstimmt. Es ist z.B. zu prüfen, dass das Ausweisdokument keine Beschädigungen aufweist. Gem. den Anweisungen des Mitarbeiters muss der zu identifizierende Vertragspartner sein Ausweisdokument vor die Kamera halten. Es muss sichergestellt werden, dass die auf dem Ausweisdokument enthaltenen Angaben mit den bereits vorhandenen Angaben bei dem Verpflichteten und dem Mitarbeiter übereinstimmen. Während der Videoübertragung hat der Kunde u.a. eine eigens für diesen Zweck gültige, zentral generierte und von dem Identifizierenden an ihn übermittelte Ziffernfolge (TAN) unmittelbar online einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden. Nach erfolgreichem Abgleich der TAN ist das Identifizierungsverfahren abgeschlossen. Ferner muss sich das verpflichtete Kreditinstitut vom Kunden, dessen Konto unter Zugrundelegung des Videoidentifizierungsverfahrens eröffnet worden ist, bei Kontoeröffnung einen der Höhe nach unbestimmten Geldbetrag von einem auf den Namen des Kunden lautenden Konto bei einem Kreditinstitut in der europäischen Union überweisen lassen. Bis dahin findet § 25j KWG Anwendung, der Vereinfachungen bei der Durchführung einer Identifizierung regelt. Für die interne und externe Revision sowie für die BaFin muss der Identifizierungsprozess nachprüfbar aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aufsichtlichen Anforderungen des Rundschreibens ungeachtet etwaiger daneben bestehender bzw. darüber hinausgehender Anforderungen nach den §§ 7 und 8 GWG und unbeschadet von parallel zu beachtenden datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. April 2015](#) zu datenschutzrechtlichen Leitlinien der Bundesbeauftragten für Datenschutz und der Informationsfreiheit verwiesen. Zur Anwendung des Rundschreibens 04/2016 wird eine Übergangsfrist festgesetzt. Danach gilt bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin das [Rundschreiben 01/2014](#). [Rundschreiben 04/2016](#) wird bis dahin ausgesetzt. Herr Kurth geht in seinem Artikel „[Diskussion um geldwäscherechtliche Anforderungen an eine Videoidentifizierung](#)“ weiter auf das Rundschreiben ein.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[Deutsche Bundesbank – Ausfüllhinweise für die Meldung von Finanzinformationen durch HGB-Anwender vom 24. Juni 2016](#)

Vor dem Hintergrund der [EZB-Verordnung EU/2015/534 \(EZB/2015/13\)](#), die die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (FINREP) auch auf National-GAAP-Anwender vorschreibt, fand ein Abgleich von FINREP-Meldepositionen basierend auf [Anhang IV der Durchführungsverordnung EU/680/2014](#) mit den HGB-Voraussetzungen statt. Auf Grundlage des Ergebnisses des Abgleichs enthält vorliegende Tabelle Ausfüllhinweise für die Meldung von Finanzinformationen durch HGB-Anwender.

[Deutsche Bundesbank – Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV der EBA-ITS \(Stand 6. Juni 2016 und 29. Juni 2016\)](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht Validierungsregeln aus Anhang XV des ITS on Reporting aus Dezember 2013, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert wurden. Die [aktuelle Liste der EBA](#) bzgl. fehlerhafter Validierungsregeln (Stand: 10. März 2016) kann auf der Homepage der EBA abgerufen werden. Darüber hinaus hat die Deutsche Bundesbank den Stand der Validierungsregeln, die aus nationaler Sicht für die Meldungen der Finanzinformationen auf der Basis von HGB nicht anwendbar sind, veröffentlicht. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn in FINREP IFRS- und nGAAP-Positionen für die Validierung verknüpft werden. Die deutsche Aufsicht wird diese Regeln im Rahmen der Meldeeinreichung für HGB-Einreicher nicht überprüfen. Die EZB wird die Meldungen, die die betreffenden Validierungsregeln verletzen, ebenso wie die Deutsche Bundesbank nicht zurückweisen (keine Wirkung sogenannter

„blocking rules“). Dies trifft auch dann zu, wenn die Regeln in der Systematisierung der EBA bis auf Weiteres noch als „blocking rule“ geführt werden.

[Deutsche Bundesbank – Veröffentlichung der XBRL-Taxonomien gem. den ITS on Reporting der EBA, wie sie ab September 2016 anzuwenden sind, \(Taxonomie 2.4.1.1\) am 4. Juli 2016, Datum der Dokumente 7. Juni 2016](#)

Die Taxonomien beinhalten die EBA-ITS-Vordrucke, ergänzt um die deutschen Header-Informationen. Damit wird die EBA-Taxonomie um die deutsche Basistaxonomie erweitert.

2. Einlagensicherung

[EU-Amtsblatt – Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses \(EWSA\) zum Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems \(EDIS\) \(2016/C 177/04\) vom 17. März 2016 und Stellungnahme der EZB hierzu \(CON/2016/26\) vom 20. April 2016](#)

Der EWSA ist u.a. der Auffassung, dass es vorzuziehen ist, die vorgesehene risikobasierte Methode zur Beitragsberechnung direkt in EDIS aufzunehmen, statt sie durch delegierte Rechtsakte festzulegen. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. Mai 2016 unter C 177/21ff. Die EZB äußert sich u.a. zu den risikobasierten Beiträgen, zur Mittelverwendung und zum automatischen Zugang für Mitgliedstaaten, die dem SSM beitreten. Darüber hinaus befürwortet sie eine sog. Rettungsankerregelung. Eine solche soll gewährleisten, dass ein neutraler öffentlicher fiskalischer Rettungsanker im Rahmen des EDIS für Entschädigungsfälle vorhanden ist, die die verfügbaren Finanzmittel des EDIS übersteigen. Die EZB ist der Auffassung, dass ein solcher Rettungsanker für das EDIS spätestens ab dem Zeitpunkt der Vollversicherungsphase erforderlich ist. Außerdem merkt sie an, dass im Rahmen des EDIS nicht zügig genug auf nachträglich erhobene Beiträge oder alternative Finanzierungsmittel zugegriffen werden kann, um eine zeitnahe Einlegerentschädigung oder die zeitnahe Beteiligung des EDIS in einem Abwicklungsfall zu gewährleisten. Die Veröffentlichung erfolgte am 12. Juli 2016 unter C 252/1ff.

[EBA – Leitlinien zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme nach der Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU \(EBA/GL/2016/04\) vom 24. Mai 2016](#)

Die Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Schemes Directive; DGSD; 2014/49/EU) sieht in Art. 4 Abs. 10 vor, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Systeme Stresstests unterziehen. Diese Tests sollen mindestens alle drei Jahre und ggfs. öfter stattfinden. Der erste Test hat bis spätestens 3. Juli 2017 zu erfolgen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Stresstests führt die EBA mindestens alle fünf Jahre vergleichende Analysen durch, um die Widerstandsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme zu prüfen. Die erste Analyse soll 2020 erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat die EBA Leitlinien vorgelegt, mit denen Methoden und Inhalte dieser Stresstests zur Verfügung gestellt werden. Gegenüber dem Konsultationspapier (siehe [FSNews 1/2016](#)) wurden Änderungen u.a. in den Bereichen Auswahl der Kreditinstitute und Schwerpunkttests vorgenommen, um dem Prinzip der Proportionalität stärker Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ergaben sich Änderungen im Bereich Datenzugang. Die Leitlinien enthalten den zugehörigen Meldebogen als Anhang, der auch als [Excel-Version](#) zur Verfügung steht. Dieser war bis zum 3. Juli 2019 ausgefüllt an die EBA zu übermitteln.

3. AnaCredit

[EU-Amtsblatt – Verordnung EU/2016/867 der EZB über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten \(EZB/2016/13\) und erläuternde Mitteilung der EZB hierzu vom 18. Mai 2016 bzw. 20. Mai 2016](#)

Über den Entwurf der AnaCredit-Verordnung berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Danach sollte die erste Phase am 1. März 2018 beginnen. Dieser Starttermin wurde in der nunmehr veröffentlichten Verordnung auf den 1. September 2018 verschoben. Damit sind zum 30. September 2018 die ersten Meldungen abzugeben. Zu diesem Zweck können die nationalen Zentralbanken von den Berichtspflichtigen ab dem 31. Dezember 2017 verlangen, ihnen teilweise oder vollständige Vertragspartner-Stammdaten

und Kreditdaten zur Verfügung zu stellen. Die Meldepflicht beschränkt sich dabei nur noch auf juristische Personen. Des Weiteren wurde die Meldeschwelle für notleidende Kredite von 100 Euro fallengelassen. Darüber hinaus gab es weitere überwiegend redaktionelle und klarstellende Änderungen. Die Verordnung wurde im EU-Amtsblatt vom 1. Juni 2016, L 144/44ff. veröffentlicht und trat am 21. Juni 2016 in Kraft. Die EZB hat außerdem eine [Zusammenfassung der erhaltenen Stellungnahmen zur Konsultation der Verordnung](#) zur Verfügung gestellt, in der auch aufgezeigt wird, wie diese in der endgültigen Verordnung berücksichtigt wurde. Zusätzlich hat sie eine erläuternde Mitteilung zur AnaCredit-Verordnung publiziert, die weitere Hintergrundinformationen enthält und die wesentlichen Punkte der Verordnung zusammenfasst.

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des Beschlusses EZB/2016/14 zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/6 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Kreditdaten durch das Europäische System der Zentralbanken \(EU/2016/868\) vom 18. Mai 2016](#)

Während der ursprüngliche Beschluss den Aufbau eines Datenbestandes von granularen Kreditdaten bis Ende 2016 vorsah, wurde dieser Zeitrahmen vor dem Hintergrund des verschobenen Inkrafttretens der AnaCredit-Verordnung angepasst. Danach dauert die Vorbereitungsphase bis zum Beginn der ersten tatsächlichen Übermittlung granularer Kreditdaten nach der AnaCredit-Verordnung. Der Beschluss wurde im EU-Amtsblatt vom 1. Juni 2016, L 144/99ff. publiziert und wurde am Tag seiner Mitteilung an die Adressaten wirksam.

[Bundesanzeiger – Mitteilung zu bankstatistischen Meldungen und Anordnungen – Anordnung einer Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\) \(Mitteilung Nr. 8001/2016\) vom 14. Juli 2016](#)

Die Anordnung enthält Details zu Berichtspflichten für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken. Dabei werden u.a. die Berichtspflichtigen benannt, Meldefrequenzen und -termine sowie Meldeerleichterungen festgelegt. Die Erstmeldung der Vertragspartner-Stammdaten soll wie angekündigt (siehe vorstehend) für den Stichtag 31. Januar 2018 erfolgen. Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten sind erstmals für den Meldestichtag 31. März 2018 zu übermitteln. Die Anordnung wurde am 28. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 29. Juli 2016 in Kraft. Zusammen mit der Anordnung hat die Deutsche Bundesbank die AnaCredit-Meldeschemata für [Vertragspartner-Stammdaten](#) sowie für die [Kreditdaten](#) veröffentlicht. Darüber hinaus erschienen ein [Dokument](#), das die wichtigsten Fragen und Antworten zu AnaCredit enthält, sowie eine [Attributliste](#).

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben 36/2016 – Information über Verabschiedung der AnaCredit-Verordnung und Zeitplan für die nationale Umsetzung vom 17. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank informiert über die AnaCredit-Verordnung. Eine vorbereitende Testphase ist nach derzeitigem Stand für das vierte Quartal 2017 geplant.

[Deutsche Bundesbank – Methodik zur Ermittlung der Institute mit reduzierter Meldepflicht nach AnaCredit vom 1. August 2016](#)

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung EU/2016/867 können die nationalen Zentralbanken Meldeerleichterungen für „kleine“ Berichtspflichtige gewähren, sofern deren gemeinsamer Anteil gemäß EZB-Verordnung EU/1071/2013 2 % des Gesamtbetrags ausstehender Kredite aller im Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässiger Berichtspflichtigen nicht übersteigt. Auf dieser Basis hat die Deutsche Bundesbank die Institute identifiziert, deren gemeinsamer Anteil unter 2 % des gesamten ausstehenden Kreditbetrags liegt. Dabei wurde auf die BISTA-Daten zum 31. März 2016 zurückgegriffen. Die Auswertung der Daten ergab, dass der Durchschnitt der fünf größten „kleinen“ Institute (also derjenigen fünf Institute, die noch unterhalb der 2 %-Grenze liegen und damit noch unter die Meldeerleichterung fallen) hinsichtlich des gesamten ausstehenden Kreditbetrags bei 331,8 Millionen Euro liegt.

4. Sonstiges

[EBA – Mitteilung zur Anleitung für die Ermittlung der IWF-Indikatoren in Bezug auf Einlageninstitute \(„deposit taker“\) unter Verwendung des aufsichtlichen Meldewesens \(Technische Durchführungsstandards zum Meldewesen – Implementing Technical Standards; ITS on Reporting\) vom 11. Mai 2016](#)

Die Mitteilung richtet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden. Sie enthält ein Mapping der Meldebögen zur Erfassung der IWF-Indikatoren zwecks Bestimmung der finanziellen Belastbarkeit (Financial Soundness Indicators – FSIs) eines EWR-Staats zu den ITS.

[ESMA – Empfehlung zur Anwendung des EU-Passes auf Nicht-EU-„Alternative Investment Fonds Manager“ \(AIFMs\) und -„Alternative Investment Fonds“ \(AIFs\) \(ESMA/2016/1140\) vom 18. Juli 2016](#)

Für zwölf Länder hat die ESMA beurteilt, ob die Regelungen des EU-Passes auf diese ausgeweitet werden sollten. Bereits in ihrer ersten Empfehlung aus Juli 2015 (siehe [FSNews 3/2015](#)) befürwortete die ESMA die Anwendung des EU-Passes auf Guernsey, Jersey und die Schweiz. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die Ausweitung auf Kanada und Japan. Die Empfehlung wird den europäischen Behörden zur weiteren Berücksichtigung vorgelegt.

[ESMA – Bericht über die Prospektaktivitäten im Europäischen Wirtschaftsraum 2015 \(2016/ESMA/1170\) vom 28. Juli 2016](#)

Die Anzahl der Prospektgenehmigungen ist gegenüber 2014 leicht gesunken. Die Aktivitäten im Rahmen des EU-Passes hingegen waren stabil.

[BaFin – Allgemeinverfügung zur Einreichung aufsichtlicher Finanzinformationen gem. Verordnung EU/2015/534 der EZB vom 17. März 2016 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen vom 27. Juli 2016](#)

Die Allgemeinverfügung dient der Festlegung des Stichtages zur Einreichung aufsichtlicher Finanzinformationen nach der Verordnung EU/2015/534 an die Deutsche Bundesbank. Sie gilt für CRR-KI und Zweigstellen nach § 53 Abs. 1 KWG von CRR-Kreditinstituten, die in einem nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedsstaat der EU niedergelassen sind, soweit sie nicht nach Art. 7 oder 10 CRR auf Einzelbasis von der Erfüllung der Aufsichtsanforderungen ausgenommen wurden. Es gelten grundsätzlich folgende Einreichungstermine bis Geschäftsschluss: a) vierteljährliche Meldungen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar; b) halbjährliche Meldungen: 11. August und 11. Februar und c) jährliche Meldungen: 11. Februar. Im Hinblick auf die Ersteinreichung zum 30. Juni 2016 wird allen Meldepflichtigen, die zu diesem Stichtag eine erstmalige Meldung zu den EZB-Finanzinformationen einreichen müssen, eine verlängerte Einreichungsfrist bis zum 26. August 2016 eingeräumt.

[Deutsche Bundesbank – Veröffentlichung akzeptierter Entry Points im ITS-Meldewesen der Deutschen Bundesbank \(Stand: 6. Juni 2016\) vom 6. Juni 2016](#)

Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Tabelle enthält die akzeptierten Entry Points im ITS-Meldewesen.

[Deutsche Bundesbank – Meldung der „IP Losses“ gem. Art. 101 Abs. 2 S. 2 CRR durch Zweigniederlassungen vom 22. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank hat technische Hinweise zur Meldungsabgabe über das Bundesbank-ExtraNet veröffentlicht, wobei sich diese lediglich an Zweigniederlassungen mit Sitz in Deutschland richten, die nach Art. 101 Abs. 2 CRR der Meldepflicht unterliegen.

[Deutsche Bundesbank – Veröffentlichung der XBRL-Taxonomie 1.1 für die Meldungen der Risikotragfähigkeit ab 30. Juni 2016 am 27. Juni 2016, vom 2. Mai 2016](#)

Die Veröffentlichung beinhaltet die XBRL-Taxonomie für die Meldung der Risikotragfähigkeitsinformationen inkl. der Header-Informationen (Version 1.1) gem. FinaRisikoV.

[Deutsche Bundesbank – Regeln für das bankaufsichtliche XBRL-Meldewesen vom 21. Juli 2016](#)

Veröffentlicht wurde Version 1.6., mit der die Filing Rule 3.1. angepasst wurde.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

Die ESMA hatte im September 2015 28 technische Standards zu MiFID/MiFIR final veröffentlicht (siehe [FSNews 4/2015](#)). Dazu wurden im Zeitraum Mai bis August 2016 im EU-Amtsblatt entsprechende Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) veröffentlicht. Für weitere technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) legte die EU-Kommission delegierte Verordnungen vor und für einige RTS nahm die ESMA Anpassungen vor. Einheitliches Datum der ersten Anwendung soll nach derzeitigem Stand im Wesentlichen der 3. Januar 2018 sein. Die betroffenen technischen Standards sind nachstehend übersichtlich zusammengefasst:

- [EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS \(ITS 19 von 28\) in Bezug auf den Inhalt und das Format der Beschreibung der Funktionsweise multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme sowie die Benachrichtigung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gem. MiFID II \(EU/2016/824\) vom 25. Mai 2016](#)
Der finale Entwurf der ITS wurde in der Durchführungsverordnung nicht wesentlich verändert. Die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung erfolgte im EU-Amtsblatt L 137/10ff. vom 26. Mai 2016, sie trat am 15. Juni 2016 in Kraft.
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS \(RTS 1 von 28\) mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer \(C\(2016\) 4390 final\) vom 14. Juli 2016](#)
Gegenüber dem finalen Entwurf wurden Änderungen vorgenommen. Z.B. wurde die Definition eines „Systemischen Internalisierers“ aufgenommen. Der Entwurf enthält [drei Anhänge](#).
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR durch RTS \(RTS 2 von 28\) zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate \(C\(2016\) 4301 final\) vom 14. Juli 2016](#)
Die EU-Kommission beabsichtigte, Änderungen gegenüber dem finalen Entwurf der RTS aus September 2015 vorzunehmen, denen die ESMA weitgehend zugestimmt hatte (siehe [FSNews 2/2016](#)). Dabei schlug sie ein automatisches Phase-in mit vier verschiedenen Schritten vor, während die Kommission einen vorsichtigeren Ansatz vorgeschlagen hatte. Sie hatte vorgesehen, dass beim Übergang von einem Schritt zum nächsten erst eine ESMA-Bewertung der Liquidität von Nicht-Eigenkapitalmärkten und der Geschäfte von Liquiditätsanbietern auf diesen Märkten vorgelegt werden sollte. Im Entwurf der delegierten Verordnung sieht die Kommission nunmehr vor, dass die ESMA eine umfassende Bewertung durchführt, bevor in Erwägung gezogen wird, den nächsten Schwellenwert einzuführen. Darüber hinaus soll sie die Entwicklung der Handelsvolumina der Nicht-Eigenkapitalinstrumente, welche den Vorhandelstransparenzverpflichtungen unterliegen, die Folgen der verwendeten perzentilen Schwellenwerte für die Liquiditätsanbieter und alle weiteren relevanten Faktoren analysieren, die vermutlich einen Einfluss auf die Liquidität in Nichteigenkapitalmärkten haben oder das Market-Making in diesen Märkten oder Segmenten beeinflussen. Nachdem die ESMA zu der Ansicht gelangt ist, dass die Liquidität und das Market-Making auf Nichteigenkapitalmärkten durch den nächsten Schritt nicht negativ beeinflusst werden, sollte der Übergang zum nächsten Schwellenwert

gemäß Phase-in durch einen neuen technischen Regulierungsstandard vollzogen werden. Der Entwurf enthält vier Anhänge.

- EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II über Märkte für Finanzinstrumente durch RTS (RTS 3 von 28) für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen (C(2016) 2711 final) vom 13. Juni 2016
Wesentliche Änderungen gegenüber dem finalen Entwurf haben sich nicht ergeben.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS (RTS 4 von 28) für Kriterien zur Entscheidung über die Auferlegung der Handelspflicht für der Clearingpflicht unterliegende Derivate (C(2016) 2710 final) vom 26. Mai 2016
Der Entwurf enthält keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem finalen RTS.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR durch RTS (RTS 5 von 28) in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Derivatekontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung der Vorschriften und Pflichten (C(2016) 3544 final) vom 13. Juni 2016
Gegenüber den finalen RTS gab es keine wesentlichen Veränderungen.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFID II durch RTS (RTS 7 von 28) zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze (C(2016) 4387) vom 14. Juli 2016
Der Entwurf enthält im Vergleich zum finalen Entwurf der RTS Änderungen. Danach haben Handelsplätze nunmehr auch die Dokumentation zu verhängten Sanktionen fünf Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus bezog sich der finale Entwurf der RTS hinsichtlich der Feststellung von ausreichenden Kapazitäten von Handelssystemen noch auf historische Höchstwerte, während der Verordnungsentwurf auf den höchsten Wert innerhalb der letzten fünf Jahre referenziert. Der Verordnungsentwurf wird durch einen Anhang ergänzt.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFID II durch RTS (RTS 8 von 28) zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und – Systeme (C(2016) 3523 final) vom 13. Juni 2016
Der Verordnungsentwurf ergänzt die finalen RTS um zusätzliche Angaben zu außergewöhnlichen Umständen und Market-Making-Systemen.
- EU-Kommission – Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 9 von 28) für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen (C(2016) 2775 final) vom 19. Mai 2016
Gegenüber dem finalen Entwurf der RTS ergeben sich einige Klarstellungen. Z.B. wird in der deutschen Version klargestellt, dass das Volumen auch als Anzahl von Handelseinheiten ausgedrückt werden kann. Darüber hinaus wird präzisiert, dass das maximale Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Aufträgen und Geschäften für jedes ihrer Mitglieder bzw. jeden ihrer Teilnehmer an einem Handelstag als überschritten gilt, wenn mindestens einer der beiden Werte (volumenbasiertes oder anzahlmäßiges Verhältnis) überschritten wird.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 10 von 28) für Anforderungen zur Sicherstellung gerechter und nicht-diskriminierender Kollokationsdienste und Gebührenstrukturen (C(2016) 3266 final) vom 6. Juni 2016
Der finale Entwurf der RTS unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Entwurf der Verordnung.

- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 11 von 28) für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds (C(2016) 4389 final) vom 14. Juli 2016
Wesentliche Änderungen gegenüber dem finalen Entwurf der RTS ergaben sich nicht. Die delegierte Verordnung enthält einen [Anhang](#).
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 12 von 28) zur Bestimmung des in Bezug auf die Liquidität maßgeblichen Markts hinsichtlich Benachrichtigungen über vorübergehende Handelseinstellungen (C(2016) 3020 final) vom 26. Mai 2016
Im Vergleich zum finalen Entwurf der RTS haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 13 von 28) für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (C(2016) 3201 final) vom 2. Juni 2016
Gegenüber dem finalen Entwurf der RTS ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS (RTS 14 von 28) für die Festlegung der angebotenen Vor- und Nachhandelsdaten und des Disaggregationsniveaus der Daten (C(2016) 3206 final) vom 2. Juni 2016
Der Entwurf enthält keine wesentlichen Änderungen gegenüber den finalen Standards.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS (RTS 15 von 28) für den Clearing-Zugang im Zusammenhang mit Handelsplätzen und zentralen Gegenparteien (C (2016) 3807 final) vom 24. Juni 2016
Gegenüber dem Entwurf der RTS haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung enthält einen [Anhang](#).
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS (RTS 16 von 28) für den Zugang im Zusammenhang mit Referenzwerten (C(2016) 3203 final) vom 2. Juni 2016
Es ergaben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den finalen RTS.
- EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 17 von 28) für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel an geregelten Märkten (C(2016) 3017 final) vom 24. Mai 2016
Neu hinzugekommen ist Art.6, der bestimmt, dass bestimmte Emissionszertifikate ohne weitere Auflagen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden können.
- EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS (RTS 18 von 28) für die Aussetzung des Handels und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel (C(2016) 3014 final) vom 24. Mai 2016
Wesentliche Änderungen gegenüber dem finalen Entwurf ergaben sich nicht.
- ESMA – Stellungnahme zur Anpassung von im Entwurf vorliegenden RTS (RTS 20 von 28) zu den Kriterien, nach denen eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt (ES-MA/2016/730) vom 30. Mai 2016
Mit Blick auf die RTS zu den hier betrachteten Abgrenzungskriterien hat die EU-Kommission jedoch einen weiteren Test zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeit gefordert, der auf Kapitalbetrachtungen basieren soll. Vor diesem Hintergrund hat die ESMA einen entsprechenden Test entwickelt. Sie schlägt vor, diesen neben dem Kriterium der Geschäftstätigkeit zu

verwenden und den Unternehmen diesbezüglich ein Wahlrecht einzuräumen. Der Stellungnahme ist ein [Anhang](#) beigefügt, der den Text der angepassten RTS enthält.

- [ESMA – Anpassung von im Entwurf vorliegenden RTS \(RTS 22 von 28\) zu Meldepflichten nach Art. 26 MiFIR \(ESMA/2016/1064\) vom 1. Juli 2016](#)
Über die im Mai 2016 vorgenommenen Änderungen (siehe [FSNews 2/2016](#)) hinaus wird nunmehr Anhang II der RTS geändert. Anstatt der bisher vorgesehenen Ausweisnummern deutscher Bürger sollen sog. „CONCAT Codes“ zu ihrer Identifizierung herangezogen werden. Bei CONCAT Codes handelt es sich um eine Reihe von aneinandergelinkten Daten, wie z.B. den Ländercode und das Geburtsdatum der zu identifizierenden Person. Die ESMA geht davon aus, dass die Änderung bereits in den von der EU zu verabschiedenden RTS enthalten sein werden.
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS \(RTS 23 von 28\) für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen \(C\(2016\) 4405 final\) vom 14. Juli 2016](#)
Gegenüber dem finalen Entwurf der RTS ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die delegierte Verordnung enthält einen [Anhang](#).
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch TRS \(RTS 24 von 28\) für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente \(C\(2016\) 3821 final\) vom 24. Juni 2016](#)
Der Verordnungsentwurf unterscheidet sich nicht wesentlich von den finalen RTS. Er enthält einen [Anhang](#).
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS \(RTS 25 von 28\) für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren \(C\(2016\) 3316 final\) vom 7. Juni 2016](#)
Es gab keine wesentlichen Veränderungen zwischen dem finalen Entwurf der RTS und dem Verordnungsentwurf.
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS \(RTS 26 von 28\) zur Festlegung der Clearingpflicht für über geregelte Märkte gehandelte Derivate und Zeitrahmen für die Annahme zum Clearing \(C \(2016\) 3944 final\) vom 30. Juni 2016](#)
Wesentliche Änderungen gegenüber den finalen RTS ergaben sich nicht.
- [EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II für Finanzinstrumente durch RTS \(RTS 27 von 28\) bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen, \(C\(2016\) 3333 final\) vom 8. Juni 2016](#)
Änderungen zum finalen Entwurf der ESMA ergeben sich dahingehend, dass innerhalb der Regelungen nunmehr zwischen Handelsplätzen und systematischen Internalisierern sowie Ausführungsplätzen differenziert wird.
- [EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS \(RTS 28 von 28\) für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung \(C\(2016\) 3337 final\) vom 8. Juni 2016](#)
Änderungen ergeben sich z.B. im Rahmen des Art. 3, der Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen sowie zur erreichten Ausführungsqualität enthält.

Im Juni 2016 hatte die ESMA sechs ITS und RTS im Hinblick auf die Zulassung, den EU-Pass und die Antragstellung von Drittstaatenunternehmen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden veröffentlicht (siehe [FSNews 3/2015](#)). Nachfolgend stellen wir die ITS und RTS dar, für die die

EU-Kommission im Zeitraum Mai 2016 bis August 2016 Entwürfe von delegierten Verordnungen vorgelegt hat und die im Wesentlichen am 3. Januar 2018 in Kraft treten:

- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFIR durch RTS für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für Kunden \(C\(2016\) 4407 final\) vom 14. Juli 2016](#)
Gegenüber dem finalen Entwurf ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFID II durch RTS für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Überwachung, bei Überprüfungen vor Ort und bei Ermittlungen \(C\(2016\) 4415 final\) vom 14. Juli 2016](#)
Im Vergleich zum finalen Entwurf der RTS wurde im Entwurf der delegierten Verordnung die Anforderung fallen gelassen, dass auch Informationen von Fernmitgliedern oder -teilnehmern eines regulierten Marktes über durchgeführte Geschäfte oder ihre Kunden auszutauschen sind.
- [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFID II durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen \(C\(2016\) 4417 final\) vom 14. Juli 2016](#)
Die delegierte Verordnung enthält keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem finalen Entwurf der RTS.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung von MiFIR, MAR und der Verordnung EU/909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer \(EU/2016/1033\) vom 23. Juni 2016](#)

Die EU-Kommission legte den entsprechenden Entwurf im Februar 2016 vor (siehe [FSNews 2/2016](#)). Demgegenüber hat das Parlament einige Änderungen veranlasst. So sollen z.B. die Titel II und III MiFIR nicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten, da angenommen wird, dass diese nicht zur Kursfestsetzung beitragen. Die Titel II und III MiFIR beschäftigen sich mit der Transparenz von Handelsplätzen bzw. mit der Transparenz für bestimmte systematische Internalisierer und Wertpapierfirmen. Die Verordnung wurde am 30. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 175/1ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung von MiFID II \(2016/1034/EU\) vom 23. Juni 2016](#)

Die EU-Kommission legte den entsprechenden Entwurf im Februar 2016 vor (siehe [FSNews 2/2016](#)), zu dem das Parlament einige Änderungen vorgenommen hatte. Die Ausnahme gem. Art. 2 Abs. 1 lit. d MiFID II wurde ausgeweitet. Danach werden auch nicht-finanzielle Stellen, die Mitglied oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems („multilateral trading facility“ – MTF) sind oder einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz haben, einbezogen. Dies gilt, wenn sie an einem Handelsplatz Geschäfte tätigen, die in objektiv messbarer Weise die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken dieser nicht-finanziellen Stellen oder ihrer Gruppen verringern. Diese Marktteilnehmer werden diesbezüglich damit z.B. Market Makers gleichgestellt. Die Verordnung wurde am 30. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 175/8ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Berichtigung der MiFID II sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU vom 12. Juni 2014](#)

Berichtigt wird lediglich ein Normenverweis im Rahmen der Definition „strukturierte Einlage“. Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt vom 13. Juli 2016, L 188/28.

[EU-Kommission – Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen \(C\(2016\) 2860 final\) vom 19. Mai 2016](#)

Der Verordnungsentwurf enthält Regelungen zu der Bestimmung des liquiden Marktes für Eigenkapitalinstrumente und zur Bewertung der Liquidität von Eigenkapitalinstrumenten durch die zuständigen Behörden. Des Weiteren enthält die Verordnung Angaben über die Pflicht von Handelsplätzen und systematischen Internalisierern zur Datenbereitstellung und zur Veröffentlichung von Daten sowie zur Transparenz der Preise für die bereitgestellten Informationen. Die Verordnung umfasst außerdem Regelungen zur Portfoliokomprimierung und Veröffentlichungsanforderungen von Derivaten und zu Aufsichtsmaßnahmen zu Produktinterventionen und Positionsmanagement. Damit die ESMA bzw. EBA Produktinterventionen durchführen dürfen, müssen bestimmte Kriterien nach Art. 19 bzw. Art. 20 erfüllt sein. Im Dezember 2014 legten die ESMA und die EBA der EU-Kommission verschiedene fachliche Empfehlungen zur MiFID/MiFIR vor (siehe [FSNews 1/2015](#)), die in den Verordnungsentwurf eingeflossen sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie gilt ab dem in Art. 55 Abs. 2 MiFIR genannten Datum. Das ist derzeit der 3. Januar 2018.

[EU-Kommission – Übersicht über die technischen Standards nach MiFID I, MiFID II und MiFIR vom 28. Juli 2016](#)

Die Liste wurde aktualisiert.

Am 26. Mai 2016 hat die [ESMA den finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards zu indirekten Clearingvereinbarungen unter EMIR und MiFIR \(ESMA/2016/725\)](#) veröffentlicht. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im [Abschnitt zu EMIR](#).

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zu den Vorschriften für Contracts for Differences \(CFDs\) und andere spekulative Produkten für Privatkunden unter MiFiD \(ESMA/2016/904\) vom 1. Juni 2016 sowie vom 25. Juli 2016 \(ESMA/2016/1165\)](#)

Der Katalog enthält einen neuen Sachverhalt, der sich mit Interessenkonflikten beschäftigt, die sich aus den Geschäftsmodellen von Anbietern von CFDs oder anderen spekulativen Produkten für Privatkunden ergeben können. Im Einzelnen gibt die ESMA den nationalen Aufsichtsbehörden Aspekte von Interessenkonflikten vor, die zu betrachten sind, wenn Unternehmen andere Parteien an ihrer statt einsetzen. Dabei stellt sie heraus, dass Unternehmen Interessenkonflikte managen müssen, die sich mit Blick auf Gebührenvereinbarungen zum Nachteil der Privatkunden ergeben können. Am 25. Juli 2016 wurden drei neue Abschnitte hinzugefügt, die Fragen und Antworten u.a. zu den Themen Informationsbereitstellung für (potenzielle) Kunden und Beurteilung der Angemessenheit des Angebots von CFDs an Privatkunden enthalten.

Hinsichtlich der [ESMA-Stellungnahme zur Anwendung der MiFID-Regelungen für Unternehmen, die Finanzinstrumente vertreiben, die dem Abwicklungsregime unterliegen \(ESMA/2016/902\)](#), vom 2. Juni 2016 verweisen wir auf unsere Ausführungen im [Abschnitt Risikomanagement](#).

[ESMA – Tabelle zum Stand der Einhaltung der Leitlinien ESMA/2015/1787 zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen \(ESMA/2016/1087\) vom 7. Juli 2016](#)

Über die Leitlinien berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#) und [2/2016](#). Die Tabelle gibt an, welche nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien anwenden bzw. dies beabsichtigen und welche zumindest teilweise von ihrer Anwendung absehen. Die Leitlinien werden in allen Mitgliedstaaten angewendet bzw. sollen angewendet werden.

[ESMA – Veröffentlichung der Leitlinien zu Querverkäufen \(ESMA/2016/574\) in deutscher Sprache vom 11. Juli 2016](#)

Über die finalen Leitlinien in englischer Sprache berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Sie sollen jedoch nicht wie dort noch vorgesehen am 3. Januar 2017 gelten, sondern erst ab 3. Januar 2018.

[EBA – Anleitungen zur Datensammlung für die Sondierung zur Überprüfung des aufsichtlichen Rahmenwerks für Investmentunternehmen vom 15. Juli 2016](#)

Die CRR sieht vor, dass die EU-Kommission die Regelungen für Großkredite und zur Liquiditätsdeckung sowie die Ausnahme für Warenhändler in Bezug auf Investmentfirmen zu überprüfen hat. Darüber hinaus hat sie dem EU-Parlament einen Vorschlag über eine angemessene Beaufsichtigung von Investmentfirmen zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund hat sie die EBA aufgefordert, sie dabei zu unterstützen ([Call for Advice vom 13. Juni 2016](#)). Hierzu beginnt die EBA, Daten von Investmentfirmen zu erheben. Erfasst werden dabei neben MiFID-Investmentfirmen auch UCITS und AIFMDs, die Wertpapierdienstleistungen nach MiFID erbringen. Neben den Anleitungen für MiFID-Investmentfirmen und UCITS/AIFMDs werden auch die entsprechenden Formblätter für die Datensammlung zur Verfügung gestellt. Die Datenerhebung soll bis zum 7. Oktober 2016 dauern. Die Datenerhebung für Warenhändler wird zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Zu unseren Ausführungen zum [BaFin-Informationsblatt zum Fachverfahren – Mitteilungen zur Liste der Finanzinstrumente \(Art. 4 MAR/Art. 27 MiFIR\) \(Stand: 31. Mai 2016\) vom 8. Juni 2016](#) verweisen wir auf den Abschnitt zur [Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie](#).

[BaFin – Allgemeinverfügung zu Nettingvereinbarungen im Anwendungsbereich des deutschen Insolvenzrechts vom 9. Juni 2016](#)

Die BaFin hat nach § 4a WpHG eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Rechtssicherheit von Nettingvereinbarungen im Anwendungsbereich des deutschen Insolvenzrechts sicherstellen soll. Nach § 4a WpHG kann die BaFin im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Missstände, die Nachteile für die Stabilität der Finanzmärkte bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, zu beseitigen oder zu verhindern. Zweck von Nettingvereinbarungen ist es, sicherzustellen, dass die einbezogenen Geschäfte bei Eintritt von vertraglich festgelegten Ausfallereignissen u.a. durch Aufrechnung enden oder beendet werden können. Ausschlaggebend für den Erlass der Allgemeinverfügung ist das [Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016](#). Danach ist eine § 104 Insolvenzordnung (InsO) widersprechende Abrechnungsvereinbarung, die von Parteien von Aktienoptionsgeschäften, die dem deutschen Recht unterliegen, für den Fall der Insolvenz einer Partei getroffen wird, unwirksam. In diesen Fällen ist § 104 InsO unmittelbar anwendbar. Vertragliche Nettingvereinbarungen, wie sie dem vom BGH beurteilten Sachverhalt zugrunde lagen, werden in zahlreichen Nettingrahmenverträgen verwendet. Sie sind Musterklauseln, die nicht nur in dem vom BGH bewerteten deutschen Rahmenvertrag verwendet, sondern in dieser oder leicht abweichender Form auch in zahlreichen weiteren Mustervertragswerken angewendet werden. Diese Musterklauseln sind in Musterrahmenverträgen vorgesehen, wie sie z.B. von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) erstellt werden. Die BaFin geht davon aus, dass derartige Vertragsklauseln in einer sehr hohen Anzahl von Verträgen verwendet werden, die im Insolvenzfall ggf. der deutschen Insolvenzordnung unterliegen. Da die Urteilsbegründung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag, konnte nicht abgeschätzt werden, ob und wenn ja welche der zahlreich verwendeten Vertragsklauseln von dem Urteilsspruch des Bundesgerichtshofs erfasst sind. Daher ordnete die BaFin an, die in Art. 295 CRR beschriebenen vertraglichen Nettingvereinbarungen, für die vereinbart ist, dass das Institut oder sein Vertragspartner bei Ausfall einer der beiden Parteien nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte einen Anspruch hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist, von den Vertragspartnern – einschließlich solcher Personen, die als Partei kraft Amtes für und gegen einen Vertragspartner handeln – vereinbarungsgemäß abzuwickeln sind. Keine Anwendung findet die vorliegende Allgemeinverfügung auf Sachverhalte, über die bis zum Tage der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung eine rechtskräftig titulierte Forderung oder Feststellung erlangt wurde bzw. ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Das [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz \(BMJV\)](#) und das [Bundesministerium der Finanzen \(BMF\)](#) haben erklärt, unmittelbar gesetzgeberische Maßnahmen für eine kurzfristige Klarstellung oder Präzisierung der betroffenen Vorschriften des Insolvenzrechts auf den Weg zu bringen, um zu gewährleisten, dass die gän-

gigen Rahmenverträge auch weiterhin im Markt und von den Aufsichtsbehörden anerkannt werden. Zunächst prüfe man aber, ob das Urteil über den Einzelfall hinaus Auswirkungen habe. Sollte der Gesetzgeber tätig werden, würden einige Monate verstreichen, bis diese Änderungen in Kraft treten können. Die BaFin legt für diesen Zeitraum fest, dass die vertraglichen Nettingvereinbarungen auch weiterhin vertragsgemäß abgewickelt werden müssen. Daher ist die Allgemeinverfügung am 10. Juni 2016, 0:00 Uhr in Kraft getreten und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016. Die Allgemeinverfügung steht auch in [englischer Sprache](#) zur Verfügung. Darüber hinaus hat die [BaFin häufige Fragen und Antworten hierzu mit Datum 10. Juni 2016 \(Stand: 14. Juni 2016\)](#) veröffentlicht.

2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD

Die ESMA hatte im Rahmen ihres [Berichts zu den technischen Standards](#) nach MAR (EU/596/2014) im September 2015 sechs Entwürfe technischer Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) und fünf technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) vorgelegt (siehe auch [FSNews 4/2015](#)). Im EU-Amtsblatt sind davon im Zeitraum Mai 2016 bis August 2016 die folgenden sechs RTS und zwei ITS erschienen. Sie gelten seit dem 3. Juli 2016. Gegenüber den Entwürfen der EBA enthalten sie im Wesentlichen redaktionelle Änderungen:

- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR durch RTS für die Kriterien, das Verfahren und die Anforderungen für die Festlegung einer zulässigen Marktpraxis und die Anforderungen an ihre Beibehaltung, Beendigung oder Änderung der Bedingungen für ihre Zulässigkeit \(EU/2016/908\) vom 26. Februar 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 10. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 153/3ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.
- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf RTS für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen \(EU/2016/909\) vom 1. März 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 10. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 153/13ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.
- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf RTS für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften \(EU/2016/957\) vom 9. März 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 17. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 160/1ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.
- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf RTS für die technischen Modalitäten für die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen mit Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien sowie für die Offenlegung bestimmter Interessen oder Anzeichen für Interessenkonflikte \(EU/2016/958\) vom 9. März 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 17. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 160/15ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.
- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Festlegung von ITS für Marktsondierungen in Bezug auf die von offenlegenden Marktteilnehmern zu nutzenden Systeme und Mitteilungsmuster und das Format der Aufzeichnungen gem. MAR \(EU/2016/959\) vom 17. Mai 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 17. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 160/23ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.

- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf RTS für angemessene Regelungen, Systeme und Verfahren für offenlegende Marktteilnehmer bei der Durchführung von Marktsondierungen \(EU/2016/960\) vom 17. Mai 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 17. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 160/29ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.
- [EU-Amtsblatt – Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung Verbraucherkreditrichtlinie \(2008/48/EG\) und Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(2014/17/EU\) sowie der Marktmissbrauchsverordnung \(EU/596/2014\) \(EU/2016/1011\) vom 8. Juni 2016](#)
Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Rubrik [Kreditvorschriften](#).
- [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR durch RTS für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen \(EU/2016/1052\) vom 8. März 2016](#)
Die delegierte Verordnung wurde am 30. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 173/34ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.
- [EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschieb der Bekanntgabe von Insiderinformationen gem. MAR \(EU/596/2014\) \(EU/2016/1055\) vom 29. Juni 2016](#)
Die EU-Kommission sieht in den vorgesehenen ITS eine vermeidbare Doppelbelastung von Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate (Emission allowances market participants – EAMP), die auch der [Verordnung EU/1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts](#) (Regulation EU/1227/2011 on wholesale energy market integrity and transparency – REMIT) unterliegen. Die ESMA folgt in ihrer [Stellungnahme hierzu \(ESMA/2016/982\)](#) vom 17. Juni 2016 jedoch nicht der Auffassung der Kommission und lässt die ITS daher unverändert. Ihre Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt am 30. Juni 2016, L 173/47ff., sie traten am Tag danach in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung von MiFIR, MAR und der Verordnung EU/909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer \(EU/2016/1033 \) vom 23. Juni 2016](#)

Die EU-Kommission legte den entsprechenden Entwurf im Februar 2016 vor (siehe [FSNews 2/2016](#)). Demgegenüber hat das Parlament einige Änderungen, vor allem in Bezug auf die MiFIR, veranlasst (siehe hierzu [oben zu MiFIR](#)). Die Verordnung wurde am 30. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 175/1ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.

[EU-Kommission – Übersicht über die technischen Standards nach MAR vom 30. Juni 2016](#)

Die Liste wurde aktualisiert.

[ESMA – Mitteilung zur Übermittlung von Referenzdaten nach Art. 4 Abs. 1 MAR \(ESMA/2016/724\) vom 25. Mai 2016](#)

Nach Art. 4 Abs. 1 MAR haben die Betreiber von geregelten Märkten sowie Wertpapierfirmen und Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems der zuständigen Behörde des Handelsplatzes unverzüglich jedes Finanzinstrument, für das ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf ihrem Handelsplatz gestellt wird, zum Handel zugelassen wird oder erstmalig gehandelt worden ist, zu melden. Diese Verpflichtung soll jedoch nicht in Einklang mit MiFID/MiFIR auf den 3. Januar 2018 verschoben werden (siehe hierzu [FSNews 2/2016](#)). Dadurch sind die Regelungen von Betreibern von geregelten Märkten sowie Wertpapierfirmen und Betreibern eines multilateralen Handelssystems bereits ab dem

3. Juli 2016 anzuwenden. Dies gilt nicht für Betreiber organisierter Handelssysteme, da die Regelungen für organisierte Handelssysteme erst ab dem 1. Januar 2018 gelten sollen. Die von der ESMA bereits an die EU-Kommission übermittelten regulatorischen Standards, die spezifizieren, welche Daten zu erheben sind, wurden bisher noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Daher sollen Handelsplätze, die bereits nach Art. 11 der [Verordnung EG/1287/2006](#) Referenzdaten melden, die diesbezüglichen Anforderungen ihren Meldungen weiterhin zugrunde legen. Den nationalen Aufsichtsbehörden soll es jedoch erlaubt sein, zusätzliche Daten abzufordern.

[ESMA – Veröffentlichung eines Frage- und Antwortkatalogs zur MAR \(ESMA/2016/738\) vom 30. Mai 2016 und dessen Aktualisierung \(ESMA/2016/1129\) vom 13. Juli 2016](#)

Der Frage- und Antwortkatalog besteht aus einem Sachverhalt zum Anwendungsbereich der MAR sowie einer Frage mit Antwort zu Eigengeschäften von Führungskräften.

[ESMA – Endgültige Leitlinien zur MAR – Marktsondierungen und Aufschiebung der Offenlegung von Insiderinformationen \(ESMA/2016/1130\) vom 13. Juli 2016](#)

Über das vorangegangene Konsultationspapier berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Diesem gegenüber hat die ESMA einige Änderungen vorgenommen. In Bezug auf Marktsondierungen stellt sie z.B. klar, dass die Person, die eine Marktsondierung („person receiving the market sounding“ – MSR) erhält, zwar zur Beurteilung, ob sie Insiderinformationen erhalten hat, sämtliche verfügbaren Informationen berücksichtigen muss. Informationen, die einer Informationshürde unterliegen, sind hiervon jedoch nicht erfasst. Des Weiteren hält die ESMA an den Leitlinien, die sich auf abweichende Auffassungen der MSR und den offenlegenden Marktteilnehmer beziehen, nicht länger fest. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für ein berechtigtes Interesse an der Aufschiebung der Offenlegung von Insiderinformationen entschärft. Nach den endgültigen Leitlinien sind nur noch zwei statt vier Voraussetzungen zu erfüllen.

[ESMA – Finale Durchführungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) zu Sanktionen oder Maßnahmen nach MAR \(ESMA/2016/1171\) vom 28. Juli 2016](#)

Die ITS beschäftigen sich damit, wie die nationalen Aufsichtsbehörden die ESMA jährlich über die Untersuchungen, die sie durchführen, sowie die Sanktionen und Maßnahmen, die sie nach Art. 33 MAR verhängt haben, informieren.

[Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation \(Marktmanipulations-Verstoßmeldeverordnung – MarVerstMeldV\) vom 2. Juli 2016](#)

Die BaFin hat ein System zu errichten, über das potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen rechtliche Vorgaben gemeldet werden können. Basis hierfür ist § 4d Abs. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), eingefügt durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG (siehe [unten](#)). Die Verordnung spezifiziert Inhalt, Art, Form und die Entgegennahme der Meldung von Verstößen gegen die MAR. Sie setzt dabei Vorgaben der [Durchführungsrichtlinie EU/2015/2392](#) hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen die MAR in nationales Recht um. Die MarVerstMeldV wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 32, S. 1572ff. vom 2. Juli 2016 veröffentlicht und trat am 3. Juli 2016 in Kraft.

[BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren – Mitteilungen zur Liste der Finanzinstrumente \(Art. 4 MAR/Art. 27 MiFIR\) \(Stand: 31. Mai 2016\) vom 8. Juni 2016](#)

Aus dem Informationsblatt geht der Ablauf hervor, nach dem Meldungen zu verschiedenen Teilverfahren nach Art. 4 MAR (Meldungen von Finanzinstrumenten) und Art. 27 MiFIR (Referenzdaten für einzelne Finanzinstrumente) auf elektronischem Wege eingereicht werden können.

[BaFin – MTF-Emittenten-Zustimmung, Excel-Tabelle, vom 9. Juni 2016](#)

In die Excel-Tabelle sollen sich MTF-Emittenten eintragen, damit durch die BaFin sichergestellt werden kann, dass die Einhaltung der Erfordernisse aus Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen) und Art. 19 MAR (Eigengeschäfte von Führungskräften) gewährleistet ist. Die erste Tabelle war bis zum 17. Juni 2016 zu übermitteln.

[BaFin – Häufig gestellte Fragen \(Frequently Asked Questions – FAQs\) zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 MAR \(Stand: 9. August 2016\) vom 9. Juni 2016 sowie Formular für eine Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR vom 30. Juni 2016](#)

Die BaFin veröffentlicht FAQs zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 der MAR sowie ein Formular zur Mitteilung von deren Eigengeschäften.

[BaFin – Häufig gestellte Fragen \(Frequently Asked Questions – FAQs\) zu Insiderlisten nach Art. 18 MAR \(Stand: 5. August 2016\) vom 9. Juni 2016](#)

Die BaFin veröffentlicht FAQs zu Insiderlisten nach Art. 18 der MAR.

[BaFin – Muster für Verdachtsmeldungen vom 23. Juni 2016](#)

Betreiber von Märkten, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, und Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, sind ab 3. Juli 2016 gem. Art. 16 Abs. 1 und 2 MAR verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die Insidergeschäfte, Marktmanipulationen oder der Versuch hierzu sein könnten, unverzüglich der BaFin zu melden. Für diese Verdachtsmeldungen (sogenannte Suspicious Transaction and Order Reports – STORs) ist das EU-weit einheitliche Formular für Verdachtsmeldungen zu verwenden.

[BaFin – Häufig gestellte Fragen \(Frequently Asked Questions – FAQs\) zu Art. 17 MAR \(Stand: 19. Juli 2016\) vom 29. Juni 2016](#)

Die BaFin stellt FAQs zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 MAR bereit.

[BaFin – Veröffentlichung eines Formulars zur Aufklärung von Insidern nach Art. 18 Abs. 2 MAR vom 6. Juli 2016](#)

Im Rahmen der Erfassung von Personen in der Insiderliste sollen die betroffenen Personen das Formular unterschreiben. Damit dokumentieren sie u.a., ausgewählte Normen der MAR zur Kenntnis genommen zu haben.

3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

[ESMA – Konsultation von Leitlinien für Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers nach der CSDR \(ESMA/2016/732\) vom 31. Mai 2016](#)

Gem. Art. 41 CSDR (EU/909/2014) müssen Zentralverwahrer Regeln und Verfahren für den Fall des Ausfalls eines oder mehrerer ihrer Teilnehmer festlegen. Vor diesem Hintergrund ist die ESMA befugt, gem. Art. 41 CSDR Leitlinien herauszugeben, um eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift zu gewährleisten. Da das Konzept des „Ausfalls“ eines Teilnehmers bereits in der CSDR sowie in der Finalitätsrichtlinie (98/26/EG) definiert ist, konzentrieren sich die Leitlinien auf die Maßnahmen, die ein Zentralverwahrer ergreifen soll, wenn gegen einen seiner Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Außerdem werden Mindestanforderungen für das Testen und Überprüfen der Verfahren bei Ausfall aufgestellt. Die Leitlinien basieren auf den [CPSS-IOSCO-Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten](#). Die Konsultationsfrist lief bis zum 30. Juni 2016.

[ESMA – Diskussionspapier zur Anwendbarkeit der Distributed-Ledger-Technologie \(DLT\) auf Wertpapiermärkten \(ESMA/2016/773\) vom 2. Juni 2016](#)

Im April 2015 startete die ESMA eine Marktuntersuchung zur Funktionsweise der DLT (auch als Blockchain bezeichnet) und zu deren Einsatzmöglichkeiten inner- und außerhalb virtueller Währungen. Im vorliegenden Diskussionspapier stellt die ESMA ihre Analyseergebnisse zur DLT vor. Diese wird im digitalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr verwendet, um Transaktionen zwischen Nutzern ohne Einschaltung einer zentralen, transaktionslegitimierenden Stelle abzuwickeln. Insbesondere untersucht die ESMA hierbei, welche Anwendungsmöglichkeiten für die Basis-DLT im Bereich der Wertpapiermärkte bestehen. In diesem Zusammenhang werden potenzieller Nutzen sowie mögliche Risiken vorgestellt und mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte untersucht. Im Fokus stehen hierbei auch die in den letzten Jahren über Anpassungen des regulatorischen Rahmenwerkes umgesetzten Maßnahmen zum Schutz

funktionierender Wertpapiermärkte, wie z.B. CSDR und EMIR. Als Ergebnis der Diskussionsphase will die ESMA einen Standpunkt zur Anwendbarkeit von DLT auf Wertpapiermärkte entwickeln und einen ggf. bestehenden Regulierungsbedarf bewerten. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 2. September 2016.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 153/2013 im Hinblick auf die für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten zu bestimmenden Zeithorizonte für die Liquidationsperiode \(EU/2016/822\) vom 21. April 2016](#)

Art. 26 der delegierten [Verordnung \(EU\) Nr. 153/2013](#) wird geändert. In Abs. 1 werden angemessene Zeithorizonte für die Liquidationsperiode unter Berücksichtigung verschiedener Merkmale definiert, die von einer CCP für die Zwecke des Art. 41 [EMIR](#) einzuhalten sind. In Abs. 4 wird lit. b dahingehend geändert, dass der betreffende Zeithorizont mindestens zwei Geschäftstage betragen muss oder einen Geschäftstag, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1c erfüllt sind. Die delegierte Verordnung wurde im EU-Amtsblatt, L 137/1ff. vom 26. Mai 2016 veröffentlicht und trat am 20. Tag danach, also am 15. Juni 2016, in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Berichtigung der delegierten Verordnung EU/2016/592 zur Ergänzung von EMIR durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht vom 19. April 2016](#)

Die Berichtigung stellt klar, dass sich die Sechsmonatsfrist in Art. 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b der delegierten Verordnung auf ab dem 9. Oktober 2016 geschlossene oder verlängerte Kontrakte bezieht. Art. 4 der delegierten Verordnung regelt Mindestrestlaufzeiten zur Bestimmung der Kontrakte, die dem sog. Frontloading unterliegen. Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt vom 8. Juli 2016, L 183/72.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung von EMIR durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht \(EU/2016/1178\) vom 10. Juni 2016 und Berichtigung hierzu vom 20. Juli 2016](#)

In Anhang I der vorliegenden delegierten Verordnung werden die OTC-Derivatklassen aufgeführt, die der Clearingpflicht unterliegen. Diese umfassen jedoch keine Kontrakte, die Gegenstand von Abschlüssen mit Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen oder Deckungspools für gedeckte Schuldverschreibungen sind. Clearingpflichtige Gegenparteien werden unterteilt in: (1) Gegenparteien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung Clearingmitglieder gemäß Art. 2 Abs. 14 [EMIR](#) für mindestens eine der relevanten OTC-Derivateklassen, die einer Clearingpflicht unterliegen, und vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung bei mindestens einer zentralen Gegenpartei zugelassen bzw. anerkannt sind und zumindest eine dieser Klassen clearen; (2) Gegenparteien, die nicht der Kategorie 1 beigeordnet werden können und deren aggregierter durchschnittlicher Monatsend-Bruttonominalwert ausstehender nicht-zentral geclearter Derivate mehr als 8 Mrd. EUR beträgt; (3) Gegenparteien, die nicht Kategorie 1 und 2 zuzuordnen sind und die finanzielle Gegenparteien oder Alternative Investmentfonds sind; (4) finanzielle Gegenparteien, die weder den Kategorien 1, 2 oder 3 unterfallen. Art. 3 spezifiziert die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Clearingpflicht. Weiterhin wird die Mindestrestlaufzeit hinsichtlich der einzelnen Kategorien bestimmt. Die [Berichtigung vom 21. Juli 2016](#) regelt, dass es in Art. 3 Abs. 1b statt 8. Juli 2017 richtig 8. August 2017 zu heißen hat. Dasselbe gilt für Art. 3 Abs. 1d und Art. 3 Abs. 2a. Vorliegende Verordnung erschien am 20. Juni 2016 im EU-Amtsblatt; die Berichtigung am 21. Juli 2016, L 196/56.

[ESMA – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zu indirekten Clearingvereinbarungen unter EMIR und MiFIR \(ESMA/2016/725\) vom 26. Mai 2016](#)

Im finalen Entwurf der RTS hat die ESMA gegenüber dem Konsultationspapier aus Dezember 2015 (siehe [FSNews 1/2016](#)) einige Änderungen vorgenommen. Dabei hat sie u.a. die beabsichtigte Änderung der Definition „indirekter Kunde“ gestrichen. Diese sollte geändert werden, um die Definition auf Kunden indirekter Kunden zu erweitern. Diese werden nunmehr durch explizite Regelungen für sog. „Long Chains“ erfasst. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen indirekte Clearingketten erlaubt, die

mehr als die vier Beteiligten der Standardkette umfassen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Clearingmitglieder die in den RTS genannten Anforderungen an indirekte Clearingvereinbarungen ihrer Kunden um eigene Aspekte erweitern können.

[ESMA – Kooperationsvereinbarung \(Memorandum of Understanding – MoU\) zwischen der ESMA und den australischen Aufsichtsbehörden aus November 2014, veröffentlicht am 1. Juni 2016 sowie mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde \(Commodity Futures Trading Commission – CFTC\) vom 2. Juni 2016](#)
Im Zusammenhang mit der Anerkennung von zugelassenen zentralen Kontrahenten aus Drittstaaten, die einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen, regelt Art. 25 Abs. 2 lit. c EMIR weitere Kriterien für deren Zulassung. U.a. muss mit den betreffenden Aufsichtsbehörden des zentralen Kontrahenten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen sein, die die Mechanismen für die laufende Aufsicht und den Informationsaustausch regelt. Die veröffentlichten MoUs dienen eben diesem Zweck.

Zum [ESMA-Diskussionspapier zur Anwendbarkeit der Distributed-Ledger-Technologie \(DLT\) auf Wertpapiermärkten \(ESMA/2016/773\) vom 2. Juni 2016](#) verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt CSDR.

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zu EMIR vom 6. Juni 2016 \(ESMA/2016/898\) bzw. vom 26. Juli 2016 \(ESMA/2016/1176\)](#)

Hinzugefügt wurden neue Antworten zur Kategorisierung von Gegenparteien bzw. Geschäften, die nicht von einer zentralen Gegenpartei geclart werden.

[ESMA – Aktualisierte Liste der zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte in der Union anzubieten, vom 17. Juni 2016](#)

Neu aufgenommen wurde die Chicago Mercantile Exchange, Inc aus den USA.

[ESMA – Konsultationspapier zur Clearingpflicht für finanzielle Gegenparteien mit begrenztem Geschäftsumfang \(ESMA/2016/1125\) vom 13. Juli 2016](#)

Die technischen Regulierungsstandards [EU/2015/2205](#), [EU/2016/592](#) und [EU/2016/1178](#) (siehe [oben](#)) zur Clearingpflicht konkretisieren zum einen, was unter finanziellen Gegenparteien mit begrenztem Geschäftsumfang zu verstehen ist. Zum anderen legen sie den Beginn der Clearingpflicht für die jeweils betrachteten OTC-Derivate fest. Die ESMA plant, die jeweils vorgesehenen Startdaten der Clearingpflicht für finanzielle Gegenparteien mit begrenztem Geschäftsumfang um zwei Jahre zu verschieben. Die Verlängerung der Umsetzungsfristen unterstützt die finanziellen Gegenparteien, die die Voraussetzungen für eine direkte Clearingmitgliedschaft aufgrund des geringen Geschäftsumfangs nicht erfüllen können, bei der Umsetzung alternativer Clearingmöglichkeiten, indem sie z.B. Geschäftsbeziehungen zu einem direkten Clearingmitglied aufbauen oder indirekte Clearingvereinbarungen verhandeln. Die Konsultationsfrist endet am 5. September 2016. Der endgültige Bericht soll dann im vierten Quartal 2016 vorliegen.

[ESMA, EBA und EIOPA \(ESAs\) – Brief an die EU-Kommission zur verzögerten Verabschiedung der regulatorischen technischen Standards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zu Risikominderungstechniken für nicht zentral geclarte OTC-Derivate durch die EU \(ESAs 2016 50\) vom 30. Juni 2016 und Antwort hierzu vom DG FISMA vom 18. Juli 2016 sowie Antwort und angepasste RTS der EU-Kommission vom 28. Juli 2016](#)

Die ESAs äußern in dem Brief ihre Bedenken gegen die verzögerte Annahme. Sie sind u.a. der Auffassung, dass das Vorgehen der EU zu Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr führen kann. Daher sollte die Verzögerung nach Auffassung der ESAs so gering wie möglich ausfallen. In seiner Antwort unterstützt DG FISMA diese Auffassung und legt dar, dass die Verzögerung u.a. dem Komplexitätsgrad des Sachverhalts geschuldet ist. Ziel ist es, klare und sichere Regelungen zu finden. Hierzu wird zurzeit noch an rechtlichen Fragestellungen gearbeitet. Angaben zu einem möglichen Zeitplan werden in dem Brief jedoch nicht gemacht. Ende Juli hat die EU-Kommission den ESAs jedoch einen angepassten Vorschlag der RTS unterbreitet. Neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen hat die EU-Kommission vor allem die Bestimmungen zu Konzentrationslimiten im Hinblick auf Altersversorgungssys-

teme im Sinne einer verhältnismäßigen Anwendung angepasst. Außerdem hat die EU-Kommission einen geänderten Zeitplan in Bezug auf die Erstanwendung vorgeschlagen. Die Regelungen sollen grundsätzlich einen Monat nach Inkrafttreten erstmals anzuwenden sein. Allerdings gibt es hierzu zahlreiche Ausnahmen, die sich u.a. auf Berechnung und Vereinnahmung von Margins beziehen. Die ESAs haben jetzt sechs Wochen Zeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zur AIF-Manager-Richtlinie \(Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFMD\) vom 3. Juni 2016 \(ESMA/2016/909\) bzw. 19. Juli 2016 \(ESMA/2016/1136\)](#)

Hinzugefügt wurden am 3. Juni 2016 Fragen und Antworten zum Vertrieb von AIFs, zur Berechnung des „Total value of assets under management“ und in Bezug auf zusätzliche Eigenmittel. Am 19. Juli 2016 wurde ein Sachverhalt aufgenommen, der sich mit den Auswirkungen von EMIR auf die AIFMD beschäftigt. Dabei geht es um die Frage, ob AIFMs sich auf Bewertungen durch zentrale Gegenparteien verlassen dürfen.

[BaFin – Häufig gestellte Fragen zur Anlage von Eigenmitteln gem. § 25 Abs. 7 KAGB vom 28. Juni 2016](#)

Nach § 25 Abs. 7 KAGB hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Eigenmittel entweder in „liquiden Mitteln“ zu halten oder in Vermögensgegenstände zu investieren, die „kurzfristig unmittelbar in Bankguthaben umgewandelt“ werden können und „keine spekulativen Positionen“ enthalten. Die Vorschrift setzt Art. 9 Abs. 8 AIFMD (2011/61/EU) um. Sie gilt für alle Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis verfügen, da sich ihr Wortlaut – im Gegensatz zu den anderen Absätzen des § 25 KAGB – nicht explizit auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt. Die Anforderungen des § 25 Abs. 7 KAGB sind somit gleichermaßen von AIF- und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften einzuhalten, die über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügen. Mit den vorliegenden häufig gestellten Fragen sollen – vorbehaltlich abweichender Vorgaben durch die ESMA – Fragen zu § 25 Abs. 7 KAGB beantwortet werden. Der Katalog wird fortlaufend aktualisiert und ggf. um weitere Fragen ergänzt.

6. Benchmarks-Verordnung

[ESMA – Konsultationspapier zu technischen Empfehlungen zur geplanten Benchmarks-Verordnung \(ESMA/2016/723\) vom 27. Mai 2016](#)

Das Konsultationspapier basiert auf dem im Februar 2016 veröffentlichten Diskussionspapier zur Benchmarks-Verordnung (siehe [FSNews 2/2016](#)), die Ende Juni 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde (siehe vorstehend). Das Konsultationspapier beschäftigt sich neben Begriffsdefinitionen auch mit Feststellungen zum Nutzen von kritischen und bedeutenden Benchmarks sowie Identifizierungskriterien für kritische Benchmarks. Weiterhin werden die Übernahme von Benchmarks bzw. Benchmarkgruppen aus Drittländern thematisiert und Übergangsbestimmungen vorgeschlagen. Die Konsultationsfrist lief bis zum 30. Juni 2016. Ein weiteres Konsultationspapier, das technische Standards enthalten soll, ist für das zweite Halbjahr 2016 angekündigt.

7. Transparenzvorschriften

[ESMA – Mitteilung zur Anwendung der Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen \(ESMA/2016/1062\) vom 1. Juli 2016](#)

Die Mitteilung erinnert daran, dass die Leitlinien aus Oktober 2015 (siehe [FSNews 4/2015](#)) ab dem 3. Juli 2016 anzuwenden sind.

8. Ratingagenturen

[ESMA – Memorandum of Understanding \(MoU\) mit den Aufsichtsbehörden von Südafrika vom 9. bzw. 23. Juni 2016](#)

Mit dem MoU erkennt die ESMA das südafrikanische Regelwerk in Bezug auf Kreditratingagenturen als gleich streng wie die EU-Regeln an. Damit können europäische Kreditratingagenturen nun auch die von ihren südafrikanischen Tochter- oder Muttergesellschaften ermittelten Ratings zulassen. Diese können dann auch für aufsichtliche Zwecke in der EU eingesetzt werden. Das MoU gilt seit dem 30. Juni 2016.

[ESMA – Konsultation zu Leitlinien zur Validierung und Überprüfung der Methoden von Kreditratingagenturen \(ESMA/2016/1121\) vom 13. Juli 2016](#)

Über das vorangegangene Diskussionspapier berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Diesem gegenüber hat die ESMA verschiedene Änderungen vorgenommen. Dabei sieht sie z.B. davon ab, den Kreditratingagenturen bestimmte Methoden vorzuschreiben. Im Sinne der Proportionalität definiert sie nunmehr Methoden, die von der ESMA erwartet werden. Sollte die Ratingagentur von diesen abweichen, hat sie dies zu begründen und zu dokumentieren. Die Konsultationsfrist endet am 22. August 2016. Die finalen Leitlinien sollen dann im ersten Quartal 2017 veröffentlicht werden.

9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Kommission – Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der PRIIPs-Verordnung durch technische Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente \(C\(2016\) 3999\) vom 1. Juli 2016](#)

Der Verordnungsvorschlag bündelt drei RTS nach der PRIIPs-Verordnung (siehe [FSNews 2/2016](#)). Zum einen die RTS für die Darstellung und den Inhalt der Basisinformationsblätter, einschließlich Methodiken zur Berechnung und Darstellung der Risiken, Renditen und Kosten in diesen Dokumenten. Ferner RTS für die Überprüfung, Überarbeitung und Veröffentlichung der Basisinformationsblätter sowie RTS, in denen die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung des Basisinformationsblatts gegenüber Kleinanlegern festgelegt werden. Die delegierte Verordnung hat [sieben Anhänge](#). Darunter ein Muster für ein Basisinformationsblatt. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 31. Dezember 2016 anzuwenden sein.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der PRIIPs-Verordnung im Hinblick auf die Produktintervention \(C\(2016\) 4369 final\) vom 14. Juli 2016](#)

Insbesondere gem. Art. 16 Abs. 8 und 17 Abs. 7 der PRIIPs-Verordnung sind die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden, sowie in bestimmten Ausnahmefällen auch die EIOPA, mit Interventionsbefugnissen ausgestattet, um verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) vorübergehend zu verbieten oder einzuschränken. Der Entwurf der delegierten Verordnung basiert auf technischen Empfehlungen der EIOPA zur Spezifizierung dieser Eingriffsbefugnisse und legt Kriterien und Faktoren fest, die bei der Beurteilung potenziell gefährdender Situationen zu berücksichtigen sind. Interventionen können ergriffen werden, wenn erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes vorliegen oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität des Finanzsystems in Teilen oder in mindestens einem Mitgliedstaat besteht. Zur Gewährleistung einer kohärenten Vorgehensweise regelt die vorliegende Verordnung die Prüfkriterien und -faktoren für vorübergehende Produktinterventionen im Wesentlichen gleichlautend sowohl für die national zuständigen Behörden als auch für die EIOPA. Diese Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 31. Dezember 2016 gelten.

[ESMA – Vergleichsbericht im Hinblick auf den Genehmigungsprozess von Prospekten \(ESMA/2016/1055\) vom 30. Juni 2016](#)

Die ESMA hat festgestellt, dass die zuständigen Behörden sich grundsätzlich an die Vorgaben aus der Prospektrichtlinie (2003/71/EC) halten. Allerdings gibt es im Hinblick auf die Ausgestaltung der Genehmigungsprozesse in den einzelnen Ländern einige Unterschiede, die im Rahmen der Überarbeitung der Prospektrichtlinie adressiert werden sollen. Dies betrifft z.B. unterschiedliche Interpretationen von Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit Risikofaktoren, die in den Emittenten bzw. deren Wertpapieren begründet sind.

[ESMA – Aktualisierung des Frage- und Antwortkatalogs zur Prospektrichtlinie \(ESMA/2016/1133\) vom 15. Juli 2016](#)

Neu aufgenommen wurden eine Frage zur Marketing mittels Roadshows sowie zu alternativen Messgrößen für die Emittentenleistung.

[ESMA, EBA und EIOPA \(ESAs\) – Brief an das EU-Parlament und die EU-Kommission zur Veröffentlichung von Fragen und Antworten zu Basisinformationsblättern nach der Verordnung EU/1286/2014 zu verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten \(Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs\) \(ESAs 2016 51\) vom 30. Juni 2016](#)

In dem Brief teilen die ESAs mit, dass sie beabsichtigen, einen Frage- und Antwortkatalog zu veröffentlichen. Dieser soll auch Fragen und Antworten zu technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) enthalten, die bisher noch nicht von der EU angenommen wurden. Dabei geht es um die Anwendung von technischen Methoden, die im Entwurf der RTS zur Offenlegung von Risiko-, Ertrags- und Kosteninformationen (siehe [FSNews 2/2016](#)) enthalten sind. Damit soll eine zeitgerechte Umsetzung der RTS-Anforderungen begünstigt werden.

[BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren – Einreichen von Prospekten \(WpPG/VermAnlG\) \(Stand: 1. Mai 2016\) vom 25. Mai 2016](#)

Auf Grund der am 24. März 2016 in Kraft getretenen [delegierten Verordnung EU/2016/301](#) hat der Emittent sämtliche Prospektentwürfe auf elektronischem Wege in durchsuchbarem elektronischem Format an die BaFin zu übermitteln. Die Einreichung erfolgt über das MVP-Portal der BaFin. Das Informationsblatt beschreibt den elektronischen Einreichungsvorgang.

[BaFin – Muster einer Hinweisbekanntmachung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Vermögensanlagengesetz \(VermAnlG\) für vollständige sowie unvollständige Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und Muster einer Hinweisbekanntmachung für Nachträge nach § 10 oder § 11 VermAnlG, beide vom 11. Juli 2016](#)

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG ist der Verkaufsprospekt in der Form zu veröffentlichen, dass er auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht und bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird. Dies ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Wenn einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt werden, darf nach § 10 VermAnlG der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben nur veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Die nachzutragenden Angaben sind spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 VermAnlG zu veröffentlichen. Die nachzutragenden Angaben sind der Bundesanstalt spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung zu übermitteln. Nach § 11 VermAnlG ist jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Bericht zur Vervielfältigung von Ordnern und Messung von Liquidität in Aktienmärkten der EU \(ESMA Economic Report, No. 1, 2016\) vom 6. Juni 2016](#)

Unter Ordervervielfältigung versteht man die Replikation von Handelsaufträgen an verschiedenen Handelsplätzen. Dabei werden die duplizierten Orders häufig sofort storniert, wenn sie nicht gematcht werden. Die Untersuchung der ESMA schließt Hochfrequenzhandel ein. Sie kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Ordervervielfältigung die Liquidität im Markt auf den ersten Blick zugenommen hat. Die tatsächliche im Markt vorhandene Liquidität ist jedoch wegen der häufigen Stornierungen geringer.

[ESMA – Risiko-Dashboard \(ESMA/2016/647\) vom 11. Mai 2016 und Update hierzu vom 13. Juli 2016](#)

Zur Entwicklung der Risiken auf den Wertpapiermärkten veröffentlicht die ESMA regelmäßig das sog. ESMA Risk Dashboard. Im aktuell zur Verfügung gestellten Dokument werden die Daten für das erste Quartal 2016 ausgewertet. Danach hat sich der systemische Stresslevel in der EU gegenüber dem Vorquartal nicht verändert. Die Ansteckungsgefahr und das Liquiditätsrisiko bleiben unverändert hoch. Kredit- und Marktrisiko werden weiterhin als „sehr hoch“ eingestuft. Das Update wurde anlässlich des Brexit-Votums veröffentlicht. Danach wird erwartet, dass Markt- und Kreditrisiko sowie die Ansteckungsgefahr zunehmen werden. Die Gesamteinschätzung bleibt jedoch vorerst bei „hoch“.

[ESMA – Konsultation zu einer Sondierung zu Vermögenstrennung und Depotleistungen \(ESMA/2016/1137\) vom 15. Juli 2016](#)

Von Anfang Dezember 2014 bis Ende Januar 2015 hatte die ESMA eine Konsultation über Leitlinien zur Vermögenstrennung von Fondsbeständen bei den Verwahrstellen und deren Lagerstellen nach der AIFMD durchgeführt. Daraufhin gingen zahlreiche kritische Stellungnahmen bei der ESMA ein. Dies veranlasste die ESMA nunmehr, eine Sondierung („call for evidence“) zum Thema durchzuführen, die Grundlage für eine zweite Konsultation werden soll. Zwar sind die Regelungen der AIFMD und der UCITS-Richtlinie sowie der zugehörigen Verordnung in diesem Punkt zumindest in Bezug auf eine Verwahrung im europäischen Raum unterschiedlich, aber zumindest soweit Fondsvermögen in Drittländern verwahrt wird, stellt sich die Frage nach den dafür zu beachtenden Bedingungen; daher soll die zweite Konsultation auch UCITS mit einbeziehen. Darüber hinaus sollen auch Fragen zur Behandlung von Zentralverwahrern als Unterverwahrer der Verwahrstelle erörtert werden. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen dauert bis zum 23. September 2016.

[Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden \(International Organization of Securities Commissions – IOSCO\) – Bericht zur Umsetzung der Grundsätze für Vergleichsmaßstäbe \(„Benchmarks“\) durch die Administratoren von EURIBOR, LIBOR und TIBOR \(IOSCO/MR/02/2016\) vom 26. Februar 2016, veröffentlicht durch das Financial Stability Board \(FSB\) am 16. Mai 2016](#)

Im Ergebnis haben die Administratoren die Prinzipien weitgehend umgesetzt. Allerdings sind die Arbeiten in einigen Bereichen noch nicht abgeschlossen, wie z.B. im Hinblick auf die Prinzipien, die sich mit der Qualität der Benchmarks auseinandersetzen.

[Gruppe der Interessenvertreter von Wertpapieren und Märkten \(Securities and Markets Stakeholder Group – SMSG\) – Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Sitzung mit dem Ausschuss der Aufsichtsbehörden \(ESMA/2016/SMSG/015\) vom 30. Juni 2016](#)

Gegenstand der Sitzung waren u.a. die Liquidität von Fonds sowie die BRRD und ihre Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte.

[Gruppe der Interessenvertreter von Wertpapieren und Märkten \(Securities and Markets Stakeholder Group – SMSG\) – Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Mai-Sitzung \(ESMA/2016/SMSG/016\) vom 30. Juni 2016](#)

Behandelt wurden u.a. die Themen indirekte Kunden unter EMIR und MiFIR sowie die Verordnung zu Referenzwerten (Benchmark Regulation).

11. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung von MiFIR, MAR und der Zentralverwaherverordnung \(EU/909/2014\) \(EU/2016/1033\) vom 23. Juni 2016](#)

Die EU-Kommission legte den entsprechenden Entwurf im Februar 2016 vor (siehe [FSNews 2/2016](#)). Demgegenüber hat das Parlament einige Änderungen, vor allem in Bezug auf die MiFIR, veranlasst (siehe hierzu [oben zu MiFIR](#)). Die Verordnung wurde am 30. Juni 2016 im EU-Amtsblatt L 175/1ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft.

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zur Anwendung der Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum \(EuSEF\) und über Europäische Risikokapitalfonds \(EuVECA\) \(ES-MA/2016/774\) vom 31. Mai 2016](#)

Der Katalog enthält einen neuen Sachverhalt zur Designation von EuSEF- und EuVECA-Fonds, die nur in ihren Heimatländern vermarktet werden.

[ESMA – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zur Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds \(ELTIF\) \(ESMA/2016/935\) vom 8. Juni 2016](#)

Der Konsultationsentwurf stammt aus Juli 2015 (siehe [FSNews 3/2015](#)). Gegenüber dem finalen Papier wurden einige Änderungen vorgenommen. So hat die ESMA z.B. den Verweis auf die IFRS in Bezug auf die Regelungen zum Sicherungsderivat, „Hedging Derivative“, gestrichen. Außerdem nehmen die RTS jetzt Bezug auf den Investmenthorizont und nicht weiter auf den Lebenszyklus der Vermögenswerte eines ELTIFs.

[ESMA – Stellungnahme zur Absicht der italienischen Aufsichtsbehörde, Aktien der Banca Monte dei Paschi di Siena spa \(„BMPS“ – ISIN IT0005092165\) von Leerverkäufen auszuschließen, \(ES-MA/2016/1078\) vom 6. Juli 2016](#)

Die Aktien sollen für den Zeitraum 7. Juli 2016 bis 5. Oktober 2016 von Leerverkäufen ausgeschlossen sein. Nicht betroffen ist der Handel in indexbezogenen Instrumenten. Market Makers sollen davon nicht ausgenommen sein. Hintergrund ist die Aufforderung der EZB an die BMPS, ihre notleidenden Kredite zu reduzieren. Die EBA unterstützt das Vorhaben der italienischen Aufsichtsbehörde. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass die Nichtausnahme von Market Makers zusätzliche Liquidität aus dem Markt nehmen kann.

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zur Anwendung der OGAW-Richtlinie \(UCITS-Directive\) \(ESMA/2016/1135\) vom 19. Juli 2016](#)

Hinzugefügt wurde ein Sachverhalt, der sich mit den Auswirkungen von EMIR auf die OGAW-Richtlinie beschäftigt. Dabei geht es um die Frage, ob sich Manager von OGAW-Fonds auf Bewertungen durch zentrale Gegenparteien verlassen dürfen.

[Devisenarbeitsgruppe \(Foreign Exchange Working Group\) – Diverse Dokumente zum aktualisierten globalen Devisen-Code vom 26. Mai 2016](#)

In dem Code werden sechs Prinzipien für solide Verfahren und Prozesse („good practices“) für Devisenmärkte dargestellt. Diese beschäftigen sich mit Ethik, Unternehmensführung, Teilung von Informationen, Orderausführung, Risikomanagement und Compliance sowie Bestätigungs- und Abwicklungsprozessen. Mit dem Code beginnt die erste Phase der Entwicklung hin zu globalen einheitlichen Standards für Devisenmärkte. In Phase zwei sollen die Prinzipien zur Ausführung weiterentwickelt werden. Dabei soll insbesondere auch das Thema elektronischer Handel aufgegriffen werden.

[Financial Stability Board \(FSB\) – Konsultation von Empfehlungen zur Beseitigung von strukturellen Schwachstellen aus Asset-Management-Aktivitäten vom 22. Juni 2016](#)

Das FSB konsultiert 14 Empfehlungen zur Beseitigung struktureller Schwachstellen aus Asset-Management-Aktivitäten. Als Schwachstellen werden insbesondere Liquiditätsinkongruenzen bei offe-

nen Fonds, die Hebelwirkung („leverage“) innerhalb eines Fonds (durch Kreditaufnahme oder den Einsatz von Derivaten), operationelle Risiken sowie Wertpapierleihe-Aktivitäten identifiziert. Die Konsultationsfrist endet am 21. September 2016.

[Bundesgesetzblatt – Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte \(1. Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG\) vom 30. Juni 2016](#)

Über die vorangegangenen Dokumente berichteten wir zuletzt in den [FSNews 2/2016](#). Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 31, S. 1514ff. vom 1. Juli 2016 veröffentlicht. Es trat überwiegend am 2. Juli 2016 in Kraft.

[Bundesgesetzblatt – Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 2. Juli 2016](#)

Mit der Verordnung wird die Stimmrechtsmitteilung in Anlage 1 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) geändert. Dabei ändert sie das Formular für die Stimmrechtsmitteilung zu § 17 Abs. 1–3 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV). In dem Formular ist z.B. in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen (Nr. 8) vorgesehen, dass bei der Darstellung der vollständigen Kette der Tochterunternehmen im Fall von mehr als vier Tochterunternehmen eine Anlage entweder in Form eines Organigramms oder einer Tabelle (ergänzt um ein einfaches Organigramm) zu verwenden ist. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 32, S. 1569ff. vom 2. Juli 2016 veröffentlicht. Sie trat am 4. Juli 2016 in Kraft.

[Deutsche Bundesbank – Bankenstatistik – Kundensystematik, Firmenverzeichnisse vom 29. Juni 2016](#)

Die Firmenverzeichnisse beinhalten alle Aktiengesellschaften ab einem Grundkapital von 2,5 Mio. EUR sowie alle GmbHs ab einem Stammkapital von 5 Mio. EUR mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Das Verzeichnis umfasst folgende Rubriken: Neueintragungen, Wirtschaftszweigänderungen, Löschungen, Fusionen, Insolvenz.

[BaFin – Musterbausteine für „Anlagebedingungen“ für geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaften \(Stand: 18. Juli 2016\), veröffentlicht am 19. Juli 2016](#)

Die Anlagebedingungen sind anzuwenden auf geschlossene inländische Publikums-AIF, die ab dem 18. März 2016 aufgelegt werden.

[BaFin – Konsultation einer Allgemeinverfügung gem. § 4b Abs. 1 WpHG bezüglich sog. „Bonitätsanleihen“ vom 28. Juli 2016](#)

Die Allgemeinverfügung soll zur Anordnung eines Verbots von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von Zertifikaten, die auf Bonitätsrisiken bezogen sind und als sogenannte „Bonitätsanleihen“ überwiegend an Privatkunden i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG vertrieben werden, dienen. Bei Bonitätsanleihen sind Kreditrisiken von Referenzunternehmen für die Verzinsung und die Rückzahlung des Anlagebetrags maßgeblich. Es handelt sich um strukturierte Produkte, bei denen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Kreditereignisses relevant ist, die für Privatkunden in der Regel nicht bewertbar ist. Aufgrund der hohen Produktkomplexität hat die BaFin erhebliche Bedenken in Bezug auf den Anlegerschutz und macht mit dem Verbot von der Möglichkeit der Produktintervention Gebrauch, die in Deutschland seit Juli 2015 im Kleinanlegerschutzgesetz verankert ist. Entsprechende Regelungen im Unionsrecht sind in MiFIR enthalten, die im Hinblick auf die Ermächtigung zur Produktintervention durch technische Empfehlungen der ESMA ([ESMA/2014/1569](#)) sowie durch die delegierte Verordnung zu Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen ([C\(2016\) 2860 final](#)) u.a. in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Produktintervention ergänzt werden. Die Maßnahme nach § 4b WpHG berücksichtigt die europäischen Vorgaben. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 2. September 2016.

IX. Rechnungslegung

[EU-Kommission – Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung EG/1606/2002 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 9 \(IFRS 9\) \(D044972/02\) und Anhang hierzu, beide vom 6. Juli 2016](#)

Der Verordnungsentwurf überführt die vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichte finale Fassung des IFRS 9 – Finanzinstrumente als Ersatz für IAS 39 über die Bilanzierung von Finanzinstrumenten in europäisches Recht. Der Anhang der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards wird durch den Verordnungsentwurf geändert. Dabei werden die vom IASB veröffentlichten IFRS zum Thema Finanzinstrumente (IFRS 9 – Finanzinstrumente) ergänzt. Infolge der Ergänzung sind weitere IFRS, International Accounting Standards (IAS), Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) sowie eine Interpretation des Standing Interpretations Committee (SIC) anzupassen. IFRIC 9 "Erneute Beurteilung eingebetteter Derivate" wird gem. IFRS 9 ersetzt. Unternehmen sollen gewisse Vorschriften, in denen auf IFRS 9 verwiesen wird, mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres nicht mehr anwenden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, sofern ein Unternehmen eine frühzeitige Anwendung (d.h. für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen) des IFRS 9 beschließt. Darüber hinaus gilt: Sofern die vom IASB für den Versicherungssektor geschaffenen Ausnahmeregelungen zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9 nicht zufrieden stellend sind, beabsichtigt die Europäische Kommission, in diesem Sektor tätigen Unternehmen eine Ausnahme zu gewähren, nach der sie IFRS 9 für einen begrenzten Zeitraum nicht anwenden müssen.

[ESMA – Auszug aus der vertraulichen Datenbank, in der Umsetzungsentscheidungen in Bezug auf IFRS-Abschlüsse erfasst werden, \(ESMA/2016/1208\) vom 27. Juli 2016](#)

Die ESMA stellt zwölf Entscheidungen aus dem Zeitraum Februar 2014 bis April 2016 zur Verfügung. Enthalten sind u.a. Entscheidungen zur Behandlung von Beiträgen zu einem Einlagensicherungsfonds in Zwischenabschlüssen sowie zu Pensionsplänen.

[IDW – ERS HFA 48 Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 vom 13. Mai 2016 und ERS HFA 48 Fortsetzung vom 14. Juni 2016](#)

Der Verlautbarungsentwurf befasst sich inhaltlich vor allem mit der Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte, die sich unter IFRS 9: Finanzinstrumente gegenüber IAS 39: Finanzinstrumente Ansatz und Bewertung grundlegend geändert hat. Unter anderem thematisiert werden in der Praxis auftretende Fragestellungen zur Anwendung der Geschäftsmodellbedingung (z.B. zu Verkäufen in einem Geschäftsmodell „Halten“, Betrachtung des Geschäftsmodells im Falle von Syndizierungen) sowie der Zahlungsstrombedingung (z.B. Bestandteile von Verzinsung, Kündigungsrechte, Non-Recourse-Finanzierungen). Die weiteren Inhalte beziehen sich auf Themengebiete, die bereits zuvor in bestehenden Stellungnahmen des IDW zur Rechnungslegung aufgegriffen wurden. So wurden die Ausführungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte, wie sie bisher in IDW RS HFA 9 enthalten waren, aktualisiert und um weitere Anwendungsfälle ergänzt. Auch die Leitlinien zum Anwendungsbereich von IFRS 9 (bzw. vormals IAS 39) im Zusammenhang mit sog. Own-Use-Geschäften und zur Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen wurden in ERS HFA 48 übernommen. Der Entwurf beinhaltet unter Berücksichtigung der Fortsetzung die Bereiche Ausbuchung, Klassifizierung und Bewertung (ohne Impairment) sowie Hedge Accounting. Weitere Ergänzungen zum neuen Wertminderungsmodell und Modifikationen finanzieller Vermögenswerte sind in den nächsten Monaten zu erwarten.

X. Prüfung

Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Abschlussprüferrichtlinie (2014/56/EU) sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Abschlussprüferverordnung (EU/537/2014) im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) vom 10. Mai 2016

Über die diesem Gesetz vorausgegangene Richtlinie 2014/56/EU und Verordnung EU/537/2014 vom 16. April 2014 berichteten wir in den [FSNews 3/2014](#). Das Gesetz etabliert neue bzw. strengere Regelungen, die u.a. bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten und Versicherungen zu beachten sind. Z.B. wird die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beschränkt oder die zwingende externe Rotation von Abschlussprüfern eingeführt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 23, S. 1142ff. vom 17. Mai 2016 veröffentlicht und trat überwiegend am 17. Juni 2016 in Kraft.

Arbeitskreis WpHG des IDW – Gespräch mit Vertretern der BaFin zu Fragen, die für die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts 2016/2017 relevant sind, vom 14. April 2016, abgedruckt in den [IDW Fachnachrichten 7/16, S. 585ff.](#)

Besprochen wurden Erfahrungen aus den Prüfungen nach § 36 Abs. 1 WpHG für 2015/2016, die sich u.a. auf die fristgerechte Einreichung von Prüfungsberichten bezogen. Dabei hat die BaFin auch betont, dass flächendeckende Prüfungsschwerpunkte für 2016/2017 zurzeit nicht vorgesehen sind. Derzeit ist die Anwendung der Ratingverordnung in einigen Punkten noch unklar, z.B. ist nicht bekannt, welche Anforderungen für den Umgang mit externen Ratings im Zusammenhang mit dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft und -nebenleistungen seitens der Aufsicht gestellt werden. Zu den einzelnen Punkten werden Abstimmungen mit der ESMA angestrebt. Nach Inkrafttreten des FiMaNoG hat sich die Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG auch auf die Einhaltung von Art. 16 (Vorkehrungen gegen Marktmissbrauch) und Art. 20 (Anlagestrategieempfehlungen) MAR zu erstrecken. Die BaFin erwartet eine Prüfung und Berichterstattung über den Stand der diesbezüglichen Umsetzungen. Darüber hinaus hat die BaFin aus der Auswertung der Prüfungen des Depotgeschäfts Anforderungen formuliert. Diese beziehen sich auf Zugriffsberechtigungen, Belieferungsdisposition, Drei-Punkte-Erklärung und das Auslagerungscontrolling.

IDW – Musterberichte zur Einlagensicherung wurden überarbeitet vom 21. Juli 2016

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind im Rahmen ihrer Beitragspflicht gegenüber Entschädigungseinrichtungen häufig verpflichtet, bestimmte Angaben von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Für die Beitragsjahre 2016 ff. mussten diese Berichte der Wirtschaftsprüfer aufgrund der Europäisierung der Einlagensicherung grundlegend überarbeitet werden.

XI. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Konsultation von Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 CRR (EBA/CP/2016/07) vom 29. Juni 2016

Der Baseler Ausschuss veröffentlichte im Januar 2015 überarbeitete Standards zur Säule 3 – Offenlegung (BCBS 309; siehe [FSNews 1/2015](#)). Diese enthalten z.B. standardisierte Formblätter und sollen zum 31. Dezember 2016 durch die international tätigen Banken umgesetzt werden. Das Konsultationspapier spezifiziert die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 CRR unter Berücksichtigung der in BCBS 309 geregelten Offenlegungsvorschriften und soll die überarbeiteten Baseler Standards in die bestehenden CRR-Offenlegungspflichten integrieren. Dabei wurden nicht alle im Baseler Papier vorgesehenen Standards übernommen. Dies betrifft vor allem Offenlegungsanforderungen zu Verbriefungen, da das Verbriefungsrahmenwerk derzeit durch die EBA überarbeitet wird. Auch Themen wie Eigenmittel oder die Verschuldungsquote sind nicht Gegenstand der aktuellen Konsultation. Für Letztere existieren bereits Konkretisierungen der Offenlegungsanforderungen in anderen Level-II-Regelungen. Die neuen Leitlinien regeln jedoch auch über BCBS 309 hinausgehende Themen wie z.B. Offenlegung von Unternehmensführungsregelungen. Darüber hinaus wurden die standardisierten Formblätter des Baseler Ausschusses an

die Erfordernisse der CRR angepasst. Dies umfasst u.a. Änderungen in den Bezeichnungen und Definitionen. Des Weiteren wurden die Offenlegungsfrequenzen unter Berücksichtigung des Baseler Papiers überarbeitet. Die diesbezüglichen Änderungen sind im [Anhang I zu den Leitlinien](#) tabellarisch zusammengefasst. Die neuen Leitlinien sollen vorerst nur durch global und andere systemrelevante Institute (G-SII und O-SII) und Institute, die durch die zuständigen Aufsichten zur Anwendung der neuen Anforderungen verpflichtet werden, zum 31. Dezember 2017 angewendet werden. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 29. September 2016. Zu weiteren Details verweisen wir auf den [Artikel zum Konsultationspapier](#) von Frau Treskova in diesen FSNews.

XII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des EZB-Beschlusses EZB/2016/9 zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die TARGET2-EZB \(EU/2016/821\) vom 26. April 2016](#)

Über den Beschluss berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2016](#). Seine Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt L 136/12ff. vom 25. Mai 2016, er trat am 16. Mai 2016 in Kraft. Darüber hinaus ist am 16. Mai 2016 eine [konsolidierte Version des ursprünglichen Beschlusses](#), EZB/2007/7 bzw. 2007/601/EG, erschienen.

[EU-Rat – Vorschlag Berichtigung der Zahlungsdiensterichtlinie \(2015/2366/EU\) vom 15. Juni 2016](#)

Damit werden diverse Gesetzesverweise korrigiert.

[EBA – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zur Trennung von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen gem. Art. 7 Abs. 6 der Verordnung EU/2015/751, die sich mit Interbankenentgelten für kartengebundene Zahlungsvorgänge beschäftigt, \(EBA/RTS/2016/05\) vom 27. Juli 2016](#)

Die RTS konkretisieren die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Einheiten. Ziel ist es, dass Kartenzahlverfahren und abwickelnde Stellen den Anforderungen nach Trennung ihres Rechnungswesens, ihrer Organisation und ihrer Entscheidungsprozesse nachkommen. Aufgrund der im Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen sollen so Interessenkonflikte sowie Marktverzerrungen unterbunden und der Wettbewerb auf einem einheitlichen Markt für Kartenzahlungen innerhalb der EU gefördert werden.

[BaFin – Beschwerdeformular-Basiskonto vom 9. Juni 2016](#)

Die BaFin veröffentlicht damit ein Beschwerdeformular für Inhaber von Basiskonten.

[Deutsche Bundesbank – CashEDI, Variante WebEDI-Kurzanleitung vom 1. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlichte eine WebEDI-Kurzanleitung. WebEDI ist eine Onlineanwendung, mit der Geldbestellungen und Einzahlungen bei den Filialen der Deutschen Bundesbank avisiert werden können.

[Deutsche Bundesbank – Merkblatt zum Routingverzeichnis für die Abwicklung von Massenzahlungen über die SEPA-Clearer des elektronischen Massenzahlungsverkehrs \(EMZ\) vom 1. Juni 2016 \(Version 2.5, gültig ab 21. November 2016\)](#)

Die Deutsche Bundesbank hat das Merkblatt SCL-Directory in der Version 2.5 veröffentlicht, das ab dem 21. November 2016 Anwendung findet. Das Merkblatt befasst sich mit dem Aufbau und dem Inhalt des SCL-Directory sowie mit dessen Verwaltung. Im Vergleich zur vorherigen Version fällt die Cor1-Option weg. Hinweise zum Vorgehen bei unveränderten Erreichbarkeiten im Vergleich zum vorherigen Gültigkeitszeitraum wurden hinzugefügt sowie eine Klarstellung zum Dateinamen bei Versand über die Kommunikationskanäle. Weiterhin werden Einzelheiten zu Erreichbarkeitseinträgen näher beleuchtet, vor allem die Gültigkeit von Erreichbarkeitseinträgen, der Ausweis von Erreichbarkeitsinformationen für die ausschließliche Abwicklung von R-Transaktionen in den SEPA-Lastschriftverfahren sowie der Aussagegehalt der ausgewiesenen BICs.

[Deutsche Bundesbank – Verfahrensregeln für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den SEPA-Clearer des EMZ vom 8. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zusammen mit den dazugehörigen [Spezifikationen](#) Verfahrensregeln für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den SEPA-Clearer des EMZ. Sowohl die Verfahrensregeln als auch die Spezifikationen sind in der Version 1.2 ab dem 21. November 2016 gültig.

[Deutsche Bundesbank – Verfahrensregeln für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ vom 8. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zusammen mit den dazugehörigen [Spezifikationen](#) Verfahrensregeln für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ. Sowohl die Verfahrensregeln als auch die Spezifikationen sind in der Version 2.6 ab dem 21. November 2016 gültig.

[Deutsche Bundesbank – Verfahrensregeln für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer des EMZ vom 8. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zusammen mit den dazugehörigen [Spezifikationen](#) Verfahrensregeln für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer des EMZ. Sowohl die Verfahrensregeln als auch die Spezifikationen sind in der Version 2.7 ab dem 21. November 2016 gültig.

[Deutsche Bundesbank – Merkblatt zum Routingverzeichnis für die Abwicklung von Massenzahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ vom 8. Juni 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht ein Merkblatt zum Routingverzeichnis für die Abwicklung von Massenzahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ. Das Merkblatt ist in der Version 2.5 ab dem 21. November 2016 gültig.

[Deutsche Bundesbank – Testrahmenkonzept – Schemawechsel zum SCL-Release November 2016 und Handbuch SEPA Message Validation Tool, Version 1.0, jeweils vom 15. Juli 2016](#)

Zum 21. November 2016 sind Anpassungen in den Schemata von SCT- und SDD-Dateien vorgesehen. Aufgrund von Art und Umfang der Änderungen können die Pflichttests auf eine Überprüfung der Schemavalidität mithilfe des SEPA Message Validator (SMV-Tool) beschränkt werden. Darüber hinaus stellt die Deutsche Bundesbank den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer des EMZ das SEPA Message Validation Tool (SMV-Tool) zur Unterstützung ihrer Testaktivitäten zur Verfügung. Das Handbuch dient der Einführung in die Verwendung des SMV-Tools. Es bietet einen Überblick über die für die Nutzung relevanten Masken und die verschiedenen Funktionen des Tools.

[Deutsche Bundesbank – Veröffentlichung verschiedener Dokumente zu TARGET2 Securities in englischer Sprache vom 1. August 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank hat zu diesem Themenkomplex insgesamt sechs Dokumente, teilweise mit Änderungsmarkierungen, veröffentlicht.

XIII. Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/1030/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gem. CRR \(EU/2016/818\) vom 17. Mai 2016](#)

Gegenüber dem Entwurf der finalen Standards (siehe [FSNews 1/2016](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt vom 25. Mai 2016, L 136/4ff. Die Durchführungsverordnung trat am Tag danach in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die einheitlichen Formate, Dokumentvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden an die EBA gem. BRRD \(EU/2016/962\) vom 16. Juni 2016](#)

Im Vergleich zum Entwurf der finalen Standards (siehe [FSNews 3/2015](#)) wurden die Anhänge und damit die von den nationalen Behörden zu meldenden Daten überarbeitet und z.T. erweitert. Die Durchführungsverordnung wurde am 17. Juni 2016 im EU-Amtsblatt, L 160/35ff. veröffentlicht und trat am 20. Tag danach, also am 7. Juli 2016, in Kraft.

[EZB – Pressemitteilung – EZB führt 2016 eine umfassende Bewertung von vier Banken durch vom 10. Mai 2016](#)

Die EZB-Bankenaufsicht unterzieht im laufenden Jahr vier Banken einer umfassenden Bewertung. Bewertet werden Banken aus Irland, Italien, Lettland und Slowenien. Die Ergebnisse sollen im November 2016 vorliegen. Eine deutsche Übersetzung der Pressemitteilung findet sich auf der [Seite der Deutschen Bundesbank](#).

[EZB – Konsultation zum Entwurf einer Ergänzung des Leitfadens der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen vom 18. Mai 2016](#)

Die Konsultation steht in Verbindung mit der EZB-Verordnung EU/2016/445 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume sowie mit dem bereits veröffentlichten Leitfaden aus März 2016 (siehe [FSNews 2/2016](#)). Das vorliegende Dokument enthält Aussagen zu acht Wahlrechten der CRR, der CRD IV und der delegierten Verordnungen aus dem Bereich Liquidität. Dabei wird u.a. klargestellt, dass die EZB im Hinblick auf die aufsichtliche Konsolidierung nicht auf der Anwendung der IFRS besteht (Art. 24 Abs. 2 CRR). Darüber hinaus konkretisiert sie die Kriterien, nach denen gruppeninterne Forderungen im Rahmen des Standardansatzes unberücksichtigt bleiben können (Art. 113 Abs. 6 CRR). Die Konsultationsfrist endete am 21. Juni 2016.

[EZB – Aktualisierte Liste der beaufsichtigten Institute vom 6. Juli 2015](#)

Die Liste berücksichtigt Daten bis zum 31. März 2016. Nach wie vor sind 129 Institute als bedeutend eingestuft. Im Rahmen der Commerzbank-Gruppe wurde die Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG in Luxembourg neu aufgenommen.

[EZB – Leitfaden zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme \(Institutional Protection Schemes – IPS\) für Aufsichtszwecke vom 12. Juli 2016](#)

Die EZB hat gegenüber den Entwurf (siehe [FSNews 1/2016](#)) Änderungen vorgenommen. Z.B. wurden die Prüfungskriterien zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Art. 113 Abs. 7 lit. a i.V.m. Art. 113 Abs. 6 lit. e CRR erweitert. Danach ist zu prüfen, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut durch die Gegenpartei weder vorhanden noch abzusehen ist. Hierzu ist nunmehr auch erforderlich, dass (i) die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht durch die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Mitglieder des IPS erschwert werden, (ii) das formelle Beschlussfassungsverfahren zur Übertragung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unverzügliche Übertragungen gewährleistet und (iii) die Satzungen der Mitglieder des IPS, Gesellschaftsverträge oder andere bekannte Verträge keine Bestimmungen enthalten, welche die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Gegenpartei behindern könnten. Der Verweis auf die entsprechende Einhaltung von Art. 7 Abs. 1 CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Tochterunternehmen wurde gestrichen.

[EZB – Brief der EZB an das EU-Parlament zu den SREP-Entscheidungen vom 11. Juli 2016](#)

Die EZB erklärt u.a., dass im Rahmen des SREP 2016 die Ergebnisse des prospektiv ausgerichteten Stresstests im Rahmen der Einschätzung des Risikoprofils der Institute berücksichtigt werden.

[EZB – Häufig gestellte Fragen zum EU-weiten Stresstest vom 26. Juli 2016](#)

Im Rahmen des zehn Fragen umfassenden Katalogs wird u.a. zu der Frage Stellung genommen, ob eine Bank ihre aufsichtlichen Eigenmittel umgehend erhöhen muss, wenn in Folge des Stresstests 2016 die Eigenmittelquote geringer ist als die Anforderungen an das ökonomische Kapital der Säule II aus dem SREP 2015. Die EZB erklärt, dass diese Annahme nicht zwingend ist, da der SREP 2015 nicht direkt mit dem Stresstest 2016 vergleichbar ist.

[EBA – Mitteilung zum EU-weiten Stresstest 2016 vom 1. Juli 2016](#)

Die EBA legt dar, wie die Aufsichtsbehörden die Ergebnisse des Stresstests in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review und Evaluation Prozess – SREP) einfließen lassen können. Die Mitteilung schränkt die Befugnisse der Behörden jedoch nicht ein. Die Aufsichtsbehörden können die Ergebnisse u.a. als Gesprächsbasis nutzen oder eine Kapitalempfehlung abgeben. Die Ergebnisse des Stresstests sollen im dritten Quartal 2016 veröffentlicht werden.

[EBA – Bericht zu Konvergenz von aufsichtlichen Praktiken \(ESMA/Op/2016/11\) vom 14. Juli 2016](#)

Die EBA erstattet dem EU-Parlament und dem Rat jährlich Bericht über den Grad der Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses. Hierzu hat sie vergleichende Analysen durchgeführt. Im Ergebnis kommt die EBA zu der Erkenntnis, dass die angewendeten Methoden im Wesentlichen mit den EBA-SREP-Leitlinien übereinstimmen. Verbesserungsbedarf ergibt sich jedoch u.a. bei der Festsetzung der Kapitalaufschläge und den Beschränkungen bezüglich der Ausschüttungsbegrenzungen.

[EBA – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Konkretisierung der Bewertungsmethode für die zuständigen Behörden in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen zur Verwendung des IRB-Ansatzes durch Institute gemäß den Art. 144 Abs. 2, 173 Abs. 3 und 180 Abs. 3 lit. b\) CRR \(EBA/RTS/2016/03\) vom 21. Juli 2016](#)

Gegenüber dem Konsultationspapier (siehe [FSNews 1/2015](#)) hat die EBA Änderungen vorgenommen. Z.B. wurde im Rahmen der Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Bezug zum ökonomischen Zyklus fallen gelassen.

[EBA – Finale Leitlinien zur Kommunikation zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden und dem/den Abschlussprüfer\(n\) und der/den Prüfungsgesellschaft\(en\), der/die bei Kreditinstituten die Abschlussprüfung durchführt/durchführen \(EBA/GL/2016/05\) vom 26. Juli 2016](#)

Über den Entwurf der Leitlinien berichteten wir in den [FSNews 4/2015](#). Demgegenüber haben sich einige Änderungen ergeben. Z.B. wurden Definitionen angepasst und der Erstanwendungszeitpunkt auf den 31. März 2017 verschoben. Im Entwurf war noch ein Anwendungszeitpunkt im letzten Quartal 2016 vorgesehen.

[EBA – Veröffentlichung von Indikatoren von 36 global systemrelevanten Instituten vom 5. August 2016](#)

Die Veröffentlichung enthält Indikatoren für Institute, deren Verschuldungsquoten-Exposure 200 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2015 überschreitet.

[ESMA, EBA und EIOPA \(ESAs\) – Mitteilung über die Einführung einer neuen Webseite vom 1. Juni 2016](#)

Der gemeinsame Ausschuss der ESAs wird zukünftig Informationen zur sektorübergreifenden Arbeit der ESAs auf einer eigenen [Webseite](#) zur Verfügung stellen.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Anpassung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung von grenzüberschreitenden Effekten von und der freiwilligen Gegenseitigkeit für makroprudenzielle\(n\) Maßnahmen \(ESRB/2016/4\) vom 24. Juni 2016](#)

Über die Empfehlung ESRB/2015/2 berichteten wir in den [FSNews 1/2016](#). Diese wird angepasst, um die makroprudenzielle Maßnahme von Estland zu integrieren. Estland hat eine Systemrisikopufferquote von 1 % für Risiken in Estland festgelegt, die von in Estland autorisierten Instituten einzuhalten ist. Das ESRB empfiehlt anderen nationalen Aufsichtsbehörden, diese Maßnahme anzuerkennen.

[Baseler Ausschuss – Beurteilung der Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerks für global systemrelevante Banken \(Global systemically important banks – G-SIBs\) und national systemrelevante Banken \(Domestic systemically important banks – D-SIBs\) in vier verschiedenen Ländern vom 16. Juni 2016](#)

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses hat der Baseler Ausschuss in China, Japan, Schweiz und Europa die bestehenden Regelungen daraufhin geprüft, ob sie mit dem Basel-III-Rahmenwerk für G-SIBs und D-SIBs übereinstimmen. Dies wurde für die G-SIBs bejaht. Im Hinblick auf die D-SIBs kommt der Baseler Ausschuss zu der Erkenntnis, dass die in den verschiedenen Ländern bestehenden Regelungen in Bezug auf zusätzliche Anforderungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen für D-SIBs unterschiedlich sind.

[BaFin – Mitteilung über Einrichtung einer Meldeplattform für Whistleblower vom 1. Juli 2016](#)

Die BaFin richtete zum 2. Juli 2016 eine zentrale Stelle ein, über die Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower, Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen melden können. Die Information ist auch in [englischer Sprache](#) verfügbar.

[BaFin – Konsultation 06/2016 – Anpassung der Solvabilitätsverordnung an die Verordnung EU/2016/445 der Europäischen Zentralbank über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume vom 4. Juli 2016](#)

Im März 2016 wurde die Verordnung EU/2016/445 der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4) im EU-Amtsblatt veröffentlicht (im Folgenden OND-VO). Die OND-VO tritt nach Art. 25 Abs. 1 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Mit dieser OND-VO hat die EZB zahlreiche Wahlrechte für die von ihr direkt beaufsichtigten Institute (sog. Significant Institutions – SIs) ausgeübt. Dies betrifft insbesondere die einheitliche Anwendung der CRR-Übergangsvorschriften, die bislang in den §§ 24–31 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) geregelt sind. Die §§ 24–31 SolvV werden durch die Ausübung der Wahlrechte in Art. 14–23 der OND-VO hinfällig und sind daher für SIs ab 30. September 2016 nicht länger anwendbar. Diesem Ziel dienen die geplanten Änderungen der Solvabilitätsverordnung. Die Konsultationsfrist lief bis zum 18. Juli 2016.

[BaFin – Mitteilung über andere systemrelevante Institute \(Other Systemically Important Institutions – O-SIs\) vom 15. Juli 2016](#)

Die Mitteilung enthält Informationen über Kapitalpuffer für 16 deutsche Institute, u.a. deren zeitliche Festsetzung sowie die Gründe für ihre Festsetzung.

[Deutsche Bundesbank – Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken gem. KWG \(06/2016\) vom 1. Juni 2016](#)

Änderungen im Vergleich zur letzten Version ergeben sich im Bereich der Anzeige- und Organisationspflichten.

XIV. Versicherungen

[BaFin – Sammelverfügung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst rechtlich verbindlich vom 17. Mai 2016](#)

Wie bereits berichtet (siehe [FSNews 1/2016](#)) wurde am 10. Dezember 2015 die neue Sammelverfügung der BaFin zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst veröffentlicht. Diese wurde den betroffenen Unternehmen, allen Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, mit der Ausnahme von Rückversicherern und von Versicherungsunternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums ihren Sitz haben, inzwischen zugestellt und ist damit verbindlich. Demnach sind alle Unregelmäßigkeiten insbesondere in Form von strafbaren Eigentums- und Vermögensdelikten (z.B. Diebstahl und Betrug) zu melden. Im Gegensatz zur alten Sammelverfügung vom 23. November 2007 wird klargestellt, dass zum Außendienst auch Untervermittler, direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen und der angestellte Außendienst ausdrücklich zum Kreis der zu berücksichtigenden Personen gehören. Darüber hinaus wurde die Meldepflicht entsprechend § 32 Abs. 1 VAG, wonach ein Versicherer für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Anforde-

rungen auch für ausgegliederte Funktionen verantwortlich bleibt, auch auf Unregelmäßigkeiten im ausgegliederten Innendienst ausgedehnt. In zeitlicher Hinsicht wurde klargestellt, dass auch Fälle, die nach Beendigung der Zusammenarbeit bekannt werden, der BaFin zu melden sind. Ziel der BaFin ist es, Kontrolldefizite bei den Versicherungsunternehmen zu identifizieren und die Notwendigkeit von Interventionen zugunsten der Versicherungsnehmer zu erkennen.

[BaFin – Rundschreiben 3/2016 \(VA\) – Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens vom 25. Mai 2016](#)

Das im November 2015 von der BaFin öffentlich konsultierte Treuhänderrundschreiben (siehe [FSNews 1/2016](#)) wurde Ende Mai 2016 als Rundschreiben 3/2016 (VA) veröffentlicht. Nach § 128 Abs. 1 S. 1 VAG sind für die Lebensversicherung, die substitutive Krankenversicherung, die private Pflegepflichtversicherung sowie die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ein Treuhänder und ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Vorschrift gilt auch für Pensions- und Sterbekassen, kleine Versicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds. Die Ausnahmeregelung des § 128 Abs. 1 S. 3 VAG für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit konkretisiert die BaFin dahingehend, dass Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform des VVaG verpflichtend einen Treuhänder zu bestimmen haben, wenn deren Vermögenswerte ohne Rechnungsabgrenzungsposten 2 Mio. EUR überschreiten. Wie bereits berichtet, werden im Rahmen des neuen Treuhänderrundschreibens Aufgaben und Befugnisse der Treuhänder konkretisiert und ein neuer Prüfungsmaßstab definiert.

[BaFin – Konsultation 04/2016 – Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit gemäß VAG von Geschäftsleitern, von Mitgliedern von Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganen sowie von Personen in Schlüsselfunktionen vom 6. Juni 2016](#)

Die Merkblätter konkretisieren die fachlichen und persönlichen Anforderungen des § 24 Abs. 1 VAG an Personen, die das Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten – i.d.R. werden dies die Geschäftsleiter sein –, und die Personen, die andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, worunter auch Mitglieder von Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten zu subsumieren sind. Darüber hinaus beinhalten die Merkblätter die korrespondierenden Anzeigepflichten. Die Merkblätter bezüglich der Geschäftsleiter und der Aufsichts-/Verwaltungsräte sind neben den der Solvency II unterliegenden Versicherungsunternehmen (inklusive Versicherungs-Holdinggesellschaften, Versicherungs-Zweckgesellschaften als auch gemischten Finanzholding-Gesellschaften) auch auf Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskassen, Pensionsfonds), kleine Versicherungsunternehmen sowie Sterbekassen anzuwenden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für letztgenannte Unternehmen, die nicht dem Geltungsbereich von Solvency II unterliegen, nur die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten, wohingegen auf erstgenannte Unternehmen auch die Vorschriften der Delegierten Verordnung 2015/35 und die zugehörigen Leitlinien anzuwenden sind. Im Gegensatz dazu besteht für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Sterbekassen, Versicherungs-Zweckgesellschaften, Niederlassungen von VU mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat sowie Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die das Neugeschäft eingestellt haben, keine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Schlüsselfunktionen. Schlüsselfunktionen umfassen dabei zumindest die in den §§ 26, 29, 30 und 31 VAG aufgeführten Schlüsselfunktionen Risikocontrolling- und Compliance-Funktion, interne Revision sowie die versicherungsmathematische Funktion. Darüber hinaus können Unternehmen weitere Schlüsselfunktionen bestimmen. Die Merkblätter zu Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichts-/Verwaltungsorganen ersetzen bereits bestehende Merkblätter. Die Konsultationsfrist endete am 30. Juni 2016.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zum Ausweis der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven in der Standmitteilung vom 10. Juni 2016](#)

Nach § 155 S. 1 VVG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der VVG-InfoV hat der Versicherer bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung – mit Ausnahme der Krankenversicherung – den Versicherungsnehmer über die Entwicklung seiner Ansprüche, u.a. über den Stand seiner Überschussbeteiligung und inwieweit diese garantiert ist, zu informieren. Die Überschussbeteiligung des Versicherungsnehmers setzt sich nach § 153 Abs. 1 VVG aus der Beteiligung am Überschuss und der Beteiligung an den Bewertungsreserven

zusammen, wobei diese sich nach § 153 Abs. 3 VVG ermitteln. Die Auslegungsentscheidung der BaFin besagt nun, dass die dem einzelnen Vertrag zugerechneten Bewertungsreserven im vollen Umfang in der jährlichen Standmitteilung ausgewiesen werden müssen. Es ist nicht ausreichend, nur den garantierten Anteil an den Bewertungsreserven („Sockelbetrag“ oder „Mindestbeteiligung“) auszuweisen. Diese Auslegungsentscheidung wird von der BaFin aus der Gesetzesbegründung zu § 153 Abs. 1 und Abs. 3 des VVG, die sich auf den gesamten Umfang der Bewertungsreserven bezieht, und der Zielsetzung der Standmitteilung nach § 155 VVG, die sämtliche Ansprüche, nicht nur aus Todes- und Erlebensfallleistungen, sondern auch die Ansprüche im Stornofall zum Gegenstand hat, abgeleitet.

[BaFin – Branchenabfrage zur Stornohaftung vom 15. Juni 2016](#)

Im BaFin-Journal Juni 2016 wird in einem Kurzbeitrag darauf hingewiesen, dass Versicherungsunternehmen die Vorgaben zur Stornohaftung nach einer Umfrage der BaFin, die 80 % des Marktes abdeckt, überwiegend termingerecht umgesetzt haben. Die Stornohaftung war mit Wirkung zum 1. April 2012 durch die Einführung des § 80 Abs. 5 VAG a.F. für Verträge der substitutiven Krankenversicherung und der Lebensversicherung von zwölf Monaten auf fünf Jahre ausgedehnt worden. Demnach stehen dem Versicherungsvermittler bei einer Kündigung oder Ruhig- bzw. Beitragsfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Vertragsabschluss die bei gleichmäßiger Verteilung über fünf Jahre angefallenen Provisionen nur zeitanteilig bis zur Beendigung des Vertrages zu. Damit soll einem Fehlverhalten der Vermittler, das Versicherungsnehmer zu systematischen Vertragswechseln verleitet, um Provisionszahlungen zu generieren, entgegengewirkt werden. Die Regelung des § 80 Abs. 5 VAG a.F. ist wortgleich in § 49 VAG übernommen worden.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zum Rechnungszins bei genehmigungspflichtigen neuen Tarifen von Pensionskassen vom 21. Juni 2016](#)

Pensionskassen in der Rechtsform eines VVaG können nach § 233 VAG (früher § 118b Abs. 3 VAG a.F.) beantragen, reguliert zu werden. Als Konsequenz einer Regulierung sind die Tarife durch die BaFin genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang hat die BaFin in einer Auslegungsentscheidung spezifiziert, dass keine neuen Tarife genehmigt werden, die einen Rechnungszins von über 0,9 % aufweisen. Dies gilt auch für regulierte Pensionskassen, die im Neugeschäft auf geschlechtsunabhängige Kalkulation von Beiträgen und Leistungen übergehen. Nach Aussage der BaFin ist eine Rechnungsgrundlage Zins nur genehmigungsfähig, wenn sie ausreichende Sicherheitszuschläge enthält, um die Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zur Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung vom 4. Juli 2016](#)

Ansatz und Bewertung latenter Steuern erfolgen nach Art. 15 i.V.m. Art. 9 der delegierten Verordnung EU/2015/35 auf Basis der (temporären) Differenzen zwischen Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem ökonomischen Wert in der Solvabilitätsübersicht und deren Ansatz und Bewertung in der Steuerbilanz. Grundsätzlich erweisen sich die Regelungen des IAS 12 hierfür als einschlägig. Jedoch existieren im Rahmen des IAS 12 keine Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft. Nach der Auslegungsentscheidung ist ein Ansatz latenter Steuern beim Organträger grundsätzlich zulässig. Ein Ansatz latenter Steuern bei der Organgesellschaft ist nur dann möglich, wenn die latenten Steuerverpflichtungen oder -ansprüche über eine systematisch und konsistent anzuwendende Methode vom Organträger auf die Organgesellschaft allokiert werden. Die Prüfung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern nach Art. 15 Abs. 3 der delegierten Verordnung EU/2015/35 erfolgt grundsätzlich auf Ebene des Organträgers unter Berücksichtigung des gesamten zu versteuernden Einkommens des Organkreises. Auch bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen nach der Standardformel wird die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern nach § 99 Nr. 3 VAG i.V.m. § 108 VAG bzw. nach Art. 207 der delegierten Verordnung EU/2015/35 berücksichtigt. Auf Ebene des Organträgers ist grundsätzlich ein Ansatz der verlustmindernden Wirkung latenter Steuern möglich, aber nur im Umfang der Verluste, die der Organträger selbst erwirtschaftet hat. Eine Berücksichtigung der verlustmindernden

Wirkung von latenten Steuern auf Ebene der Organgesellschaft ist nur möglich, wenn eine systematische und konsistente Methode der Allokation vom Organträger auf die Organgesellschaft existiert.

[BaFin – Erste Erkenntnisse aus dem Berichtswesen zum neuen Aufsichtssystem Solvabilität II vom 8. Juli 2016](#)

Mit dem „Day One Reporting“ zum Jahresanfang und der ersten regulären vierteljährlichen quantitativen Berichterstattung stehen erste Zahlen bezüglich des neuen Aufsichtsregimes Solvabilität II zur Verfügung. Demnach ergab sich eine mittlere Bedeckungsquote über 342 Einzelunternehmen hinweg von Ist-Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) von 305 % i.R.d. „Day One Reportings“ und von 280 % am Ende des ersten Quartals 2016. So standen anrechenbaren Eigenmitteln i.H.v. 410 Mrd. Euro am Jahresanfang bzw. 401 Mrd. Euro am Ende des ersten Quartals Solvenzkapitalanforderungen von 134 Mrd. Euro am Jahresanfang bzw. 143 Mrd. Euro Ende des ersten Quartals 2016 gegenüber. Da sowohl die Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht als auch die Volumengrößen, die in die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung einfließen, auf Zeitwerten fußen, findet die Volatilität der Kapitalmärkte in Ist- und Soll-Komponente ihren Niederschlag. Weil jedoch zahlreiche schwankungsdämpfende Mechanismen existieren (u.a. latente Steuern und Überschussbeteiligung, Schwankung von Aktiv- und Passivseite), kommen von einem Anstieg der Bilanzsumme in der Solvabilitätsübersicht innerhalb des ersten Quartals um 83 Mrd. Euro und einem Anstieg des Marktwerts der Verbindlichkeiten um 92 Mrd. Euro nur 9 Mrd. Euro in den Eigenmitteln an. Von den anrechenbaren Eigenmitteln sind über 90 % (rund 370 Mrd. Euro am Jahresanfang) dem Tier 1 zuzuordnen und liegen damit weit über der geforderten Untergrenze von 50 % des SCR (67 Mrd. Euro). Bei den vorliegenden Zahlen ist jedoch zu berücksichtigen, dass zahlreiche Unternehmen Übergangsmaßnahmen insbesondere zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Anspruch genommen haben (siehe [FSNews 1/2016](#)). Außerdem bestehen Individualisierungsmöglichkeiten, d.h. Abweichungsmöglichkeiten von der Standardformel bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen, angefangen bei der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter über die Nutzung von internen Partialmodellen bis hin zur Anwendung eines vollständig internen Modells. Nach Angaben der BaFin verwenden im deutschen Markt 15 Unternehmen ein vollständig internes Modell, 17 interne Partialmodelle und sieben unternehmensspezifische Parameter.

[BaFin – Veröffentlichung weiterer Übersetzungen von Erläuterungen zu EIOPA-Leitlinien, Bekanntgabe im BaFin-Journal Juli 2016](#)

Die BaFin hat auf ihrer Internetseite zu Solvency II weitere Übersetzungen der Erläuterungen zu Leitlinien von der EIOPA eingestellt. Im Einzelnen wurden Erläuterungen zur Säule I zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, zur Säule II zum Governance-System, zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sowie zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse sowie zur Säule III zur Berichterstattung und Veröffentlichung sowie zum Informationsaustausch in Kollegien verfügbar gemacht.

[BaFin – Hinweis auf die geänderte Rechtslage im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht von Drittstaatenversicherern, Bekanntgabe im BaFin-Journal Juli 2016](#)

Zwar bestand für Drittstaatenversicherer, die im Inland das Erst- bzw. Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, bereits im Rahmen des § 106 Abs. 2 VAG a.F. der Erlaubnisvorbehalt durch die BaFin. Jedoch ergibt sich hinsichtlich der Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Betreiben des Rückversicherungsgeschäfts im Inland vom Sitz des Drittstaatenunternehmens aus i.R.d. inzwischen einschlägigen § 67 Abs. 1 S. 2 VAG eine Rechtsänderung. Demnach ist neben dem Betreiben des Rückversicherungsgeschäfts vom Sitz des Drittstaates aus eine weitere Voraussetzung, dass das Solvabilitätssystem des Drittstaats von der EU-Kommission als Solvency-II-gleichwertig erachtet wird.

[BaFin – Informationen zur Unternehmenskennung \(LEI-Code\) nach der Versicherungs-Meldeverordnung vom 7. Juli 2016](#)

Die auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 39 Abs. 1 Nr. 7 VAG erlassene Versicherungs-Meldeverordnung konkretisiert für zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtete Unternehmen die

Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate, die Datenqualität sowie die anzugebende Unternehmenskennung. Der Anwendungsbereich der VersMeldeV erstreckt sich auf die in § 1 Nr. 1 VersMeldeV genannten Einzelunternehmen und die in § 1 Nr. 2 VersMeldeV aufgeführten zur regelmäßigen Gruppenberichterstattung verpflichteten Unternehmen. § 5 VersMeldeV spezifiziert die Pflicht für die vom Anwendungsbereich der Meldeverordnung erfassten Unternehmen, sich gegenüber der BaFin durch eine Kennziffer zu identifizieren. Hierfür wurde von der BaFin der „Legal Entity Identifier“ (LEI-Code), eine zwanzigstellige alphanumerische Unternehmenskennung, ausgewählt. Die nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Nr. 1 VersMeldeV erfassten Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sollten nach Ansicht der BaFin ebenfalls einen LEI-Code beantragen und diesen der BaFin bis zum 30. Juni 2016 mitteilen.

[EIOPA – Technische Spezifikationen zum Stresstest 2016 \(EIOPA-BOS-16-109\) vom 1. Juni 2016](#)

Die EIOPA hat Ende Mai 2016 den europaweiten Stresstest mit Schwerpunkt im Lebensversicherungsgeschäft begonnen. Dabei wird die Resistenz der Versicherer gegen adverse Entwicklungen an den Kapitalmärkten anhand von zwei grundlegenden Szenarien geprüft. Zum einen wird ein länger anhaltendes Niedrigzinsszenario („low for long“) unterstellt. Das zweite Szenario geht von einem nach Aussage der EIOPA in der Vergangenheit noch nicht beobachteten Zusammentreffen eines Rückgangs des risikolosen Zinssatzes bei gleichzeitig deutlichen Kursverlusten bei Regierungsanleihen in Verbindung mit einem Preisverfall bei anderen Vermögenswerten (Aktien, Unternehmensanleihen, Immobilien, Private Equity usw.) aus („double hit“). Die Ergebnisse des Stresstests sollen bis zum 15. Juli an die nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Die Ergebnisse der Analyse werden im Dezember 2016 von der EIOPA veröffentlicht. Der [Zeitplan](#) wurde ebenfalls von der EIOPA publiziert.

[EIOPA – Empfehlung zu Solvenzkapitalanforderungen bei Investitionen in Infrastrukturunternehmen \(EIOPA-16/490\) vom 30. Juni 2016](#)

Nachdem die EIOPA bereits im Herbst 2015 eine Empfehlung zur Eigenmittelunterlegung von Infrastrukturinvestitionen abgegeben hat (siehe [FSNews 4/2015](#)), die dann in eine Änderung der delegierten Verordnung EU/2015/35 mündeten, hat die EIOPA sich jetzt mit den Solvenzkapitalanforderungen im Rahmen der Standardformel für Engagements in Infrastrukturunternehmen auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang hat die EIOPA eine Kapitalunterlegung von 36 % des Marktwerts von Engagements in Eigenkapitaltiteln von Infrastrukturunternehmen gefordert, verglichen mit einem Stressfaktor (vor symmetrischem Anpassungsmechanismus) von 39 % bei Aktien des Typs 1 und 49 % (vor symmetrischem Anpassungsmechanismus) bei Aktien des Typs 2. Dabei sind die Kapitalanlagen in einem gut diversifizierten Portfolio von Eigenkapitaltiteln von Infrastrukturunternehmen zu halten. Als Korrelationskoeffizienten wurden 75 % mit Aktien des Typs 1 und 100 % mit Aktien des Typs 2 empfohlen. Für Engagements in Fremdkapitalinstrumenten von Infrastrukturunternehmen wurde von der EIOPA kein Bedarf an Sonderregelungen (u.a. im „Spread“-Risikomodul) identifiziert.

[EIOPA – Empfehlung zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für private Altersvorsorgeprodukte \(EIOPA-16/457\) vom 4. Juli 2016](#)

Die EIOPA empfiehlt, mittels eines sogenannten zweiten Regimes („second regime“) einen europäischen Binnenmarkt für private Altersvorsorgeprodukte zu schaffen. Dabei würde auf EU-Ebene ein europäisches Produkt (Pan-European Personal Pension – PEPP) durch eine Verordnung definiert, das neben bereits existierende nationale Produkte treten würde. Anbieter von privaten Altersvorsorgeprodukten könnten bei einem europaweiten Vertrieb auf ein solches Produkt zurückgreifen. Im Gegensatz dazu wird eine europaweite Harmonisierung bestehender Regelungen als schwierig erachtet.

[EIOPA – Konsultation eines „technical advice“ bezüglich vier potenzieller delegierter Rechtsakte der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(Insurance Distribution Directive – IDD-Richtlinie\) \(EIOPA-CP-16/006\) vom 4. Juli 2016](#)

Nach Verabschiedung der IDD am 20. Januar 2016 (zu ausgewählten Aspekten der IDD wurde bereits in den [FSNews 4/2015](#) und [FSNews 2/2016](#) berichtet) hat jetzt die EIOPA einen „technical advice“ zu vier

Themengebieten, zu denen die EU-Kommission delegierte Rechtsakte erlassen kann, zur Konsultation gestellt. Die Themengebiete umfassen im Einzelnen:

- Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für alle Arten von Versicherungsprodukten
- Interessenkonflikte bei Versicherungsanlageprodukten
- Provisionen/Verkaufsanreize bei Versicherungsanlageprodukten
- Geeignetheit- und Zweckmäßigkeitprüfung sowie Berichtspflichten bei Versicherungsanlageprodukten

Die Konsultationsfrist endet am 3. Oktober 2016. Die finale Empfehlung an die EU-Kommission soll bis spätestens 1. Februar 2017 erfolgen. Die Umsetzung in nationales Recht der Versicherungsvertriebsrichtlinie soll dann bis Ende Februar 2018 vorgenommen worden sein.

[EU-Kommission, Europäischer Rat und EU-Parlament \(„Trilogverhandlungen“\) – Entwurf einer neuen Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge \(EbAV-II-Richtlinie\) \(2014/0091 \(COD\)\) vom 28. Juni 2016](#)

Die wichtigste Neuerung des Richtlinienentwurfs liegt vor allem in der Forderung nach einer guten Geschäftsorganisation und einem angemessenen Risikomanagement der EbAVs. Um diesen Zweck zu erreichen, haben EbAVs zukünftig auch Schlüsselfunktionen einzurichten. Außerdem soll grenzüberschreitendes Geschäft der EbAVs erleichtert werden. Quantitative Vorschriften bleiben hingegen weitgehend unverändert. Über die Richtlinie hinaus sind keine delegierten Rechtsakte vorgesehen. Die Veröffentlichung der Richtlinie ist bis zum Ende des Jahres vorgesehen. Die Transformationsfrist beträgt dann zwei Jahre.

[Financial Stability Board \(FSB\) – Veröffentlichung eines Leitfadens zur Abwicklung von systemrelevanten Versicherern vom 6. Juni 2016](#)

Der Leitfaden dient der Unterstützung der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Entwicklung von Abwicklungsplänen für systemrelevante Versicherer. Damit sollen die „key attributes“ effektiver Abwicklungsregeln des FSB für Finanzunternehmen aus dem Jahr 2011 bzw. 2014 beibehalten werden.

Finanzaufsicht

Konsultation der EBA zu den Leitlinien für die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 CRR

Am 29. Juni 2016 veröffentlichte die EBA eine Konsultation zu den „Guidelines on disclosure requirements in Part Eight of Regulation (EU) 575/2013“, welche die Publizitätspflichten für Institute unter Berücksichtigung des im Januar 2015 veröffentlichten Baseler Offenlegungsstandards (BCBS 309) konkretisiert. Das Konsultationspapier soll die Institute in die Lage versetzen, BCBS 309 konsistent zu den bestehenden Offenlegungsanforderungen der CRR umzusetzen und damit die im Markt bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung von BCBS 309 auf europäischer Ebene beenden. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 29. September 2016 bei der EBA eingereicht werden. Die Finalisierung der Leitlinien wird durch die EBA bis Jahresende 2016 angestrebt.

Die EBA stellt in ihrem Konsultationspapier klar, dass die in der CRR festgelegten Offenlegungsanforderungen auch weiterhin gültig bleiben und nicht durch die Vorgaben der neuen Leitlinien ersetzt werden. Diese sollen vielmehr als Konkretisierung der CRR-Offenlegungsanforderungen die Umsetzung der Baseler Vorgaben ermöglichen und die bereits bestehenden Leitlinien der EBA zur Offenlegung für einzelne Themen ergänzen.

Die Leitlinien betreffen die Offenlegung der folgenden Themen:

- Risikomanagement und Unternehmensführung
- Gruppenstruktur und Bereich der Anwendung
- Eigenmittelanforderungen
- Kreditrisiko und Kreditrisikominderung unter Standard- und fortgeschrittenen Ansätzen
- Gegenparteiausfallrisiko
- Marktrisiko

Eine Reihe von Offenlegungsthemen wird in den Leitlinien nicht näher behandelt, da sie bereits in anderen Level-II-Dokumenten geregelt sind. Zu diesen Themen gehören u.a. Offenlegungspflichten für Eigenmittel, für die Verschuldungsquote sowie die Offenlegung der globalen Systemrelevanz. Auch haben nicht alle in BCBS 309 behandelten Themen ihren Eingang in die Leitlinien gefunden. So hat die EBA vor dem Hintergrund der laufenden Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks in der Säule I das Thema Verbriefungen nicht in die aktuelle Konsultation aufgenommen.

Der Entwurf enthält jedoch an mehreren Stellen Erweiterungen, die über die in BCBS 309 geregelten Inhalte hinausgehen. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass der Leitlinienentwurf bestehende Offenlegungsanforderungen aus der CRR aufgreift und diese bzgl. Inhalt und Form konkretisiert. Die dabei gemachten Vorgaben gehen allerdings z.T. über die bisherige Offenlegung nach CRR hinaus, sodass auch für bestehende Offenlegungsanforderungen die Offenlegung erweitert werden muss. Des Weiteren wurden die Offenlegungsvorschriften an die Erfordernisse der CRR angepasst. Dies umfasst insbesondere Änderungen in den Bezeichnungen und Definitionen offenzulegender Informationen.

Insgesamt ergeben sich durch die neuen Anforderungen für mehrere Offenlegungsbereiche sowohl eine deutliche Erweiterung des Offenlegungsumfangs als auch eine Steigerung des Detaillierungsgrades. Dies betrifft neben den Informationen zum Kredit- und Kontrahentenrisiko insbesondere die Angaben zur Gruppenstruktur und zum Bereich der Anwendung, die künftig eine quantitative Überleitung der bilanziellen Buchwerte auf die regulatorischen Exposure-Größen bei gleichzeitiger Zuordnung der Bilanzwerte zu den einzelnen regulatorischen Risikoarten enthalten sollen (Templates EU LI1 und EU LI2).

Für die im Rahmen der Offenlegung veröffentlichten Informationen sind in Zukunft die gleichen Maßstäbe hinsichtlich interner Qualitätssicherungsmaßnahmen anzulegen wie bei der externen Finanzberichterstattung. Mit der Anforderung, dass die Prozesse und Verfahren zur Erstellung der Offenlegungsberichte sowie die entsprechenden internen Kontrollprozesse in einer von der Geschäftsleitung zu genehmigen-



Natalia Treskova

Tel: + 49 (0)221 8772 2139

ntreskova@deloitte.de

den Offenlegungsrichtlinie festzulegen sind, wird die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für die Offenlegung noch einmal hervorgehoben.

Die Konsultation enthält insgesamt Vorgaben für vierzehn qualitative Tabellen und Angaben sowie für 42 vordefinierte quantitative Templates. Somit folgt die EBA der in BCBS 309 geregelten stärkeren Formalisierung der regulatorischen Offenlegung. Die einzelnen qualitativen und quantitativen Offenlegungspflichten sind in den bestehenden CRR-Offenlegungsanforderungen verankert. Die entsprechenden Referenzen sind in den Einführungen zu den einzelnen Abschnitten sowie in der sich im Anhang zu den Leitlinien befindenden Übersicht aller Tabellen und Templates enthalten. Die Leitlinien legen zudem einen festen Turnus für die Offenlegung einzelner Informationen fest. Die meisten quantitativen Templates sollen jährlich oder halbjährlich offengelegt werden. Für vier Templates wird jedoch ein vierteljährlicher Turnus festgelegt.

Ein Offenlegungsbericht soll künftig zeitnah zur Veröffentlichung des Finanzberichts publiziert werden. Die Leitlinien stellen aber explizit klar, dass keine gleichzeitige Veröffentlichung von Finanz- und Offenlegungsbericht erforderlich ist.

Aufgrund des Umfangs der Leitlinien sollen diese vorerst nur durch global und andere systemrelevante Institute (G-SII und O-SII) und Institute, die durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Anwendung der neuen Anforderungen verpflichtet werden, umgesetzt werden. Die neuen Leitlinien sollen zum 31. Dezember 2017 in Kraft treten. Nichtsdestotrotz sind die G-SIIs dazu angehalten, bereits zum Jahresende 2016 Informationen zu den Eigenkapitalanforderungen sowie ausgewählte Inhalte zu Kredit-, Kontrahenten- und Marktrisiken nach den neuen Leitlinien zu veröffentlichen.

SSM supervisory statement on governance and risk appetite

Interne Governance und Risikoappetit sind seit Einführung des Single Supervisory Mechanism (SSM) hoch oben auf der Prioritätenliste des SSM. Ihre Beurteilung ist ein wichtiger Bestandteil des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP). Im Jahr 2015 hat die Europäische Zentralbank (EZB) daher einen horizontalen Review der Interne-Governance-Praktiken der direkt beaufsichtigten Institute durchgeführt. Dabei ging es insbesondere darum, die Angemessenheit der Funktionsweise der Aufsichtsorgane¹ von signifikanten Instituten sowie deren Risk Appetite Frameworks zu beurteilen. Die signifikanten Institute, bei denen der Review durchgeführt wurde, wurden während des SREP über ihr Abschneiden und eventuelle Feststellungen informiert. Darüber hinaus hat der SSM nun das „SSM supervisory statement on governance and risk appetite“ veröffentlicht, um seine generelle Erwartungshaltung bezüglich des Themas Internal Governance zu artikulieren und deren Anwendung als „Industry Good Practices“ zu fördern. Aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung der Aufsichtsorgane in der Eurozone muss hier aber natürlich eine differenzierte Betrachtung erfolgen.

Das Aufsichtsorgan ist dafür verantwortlich, die von der Geschäftsleitung festgelegten strategischen Ziele, die Governance und die Unternehmenskultur der Bank kritisch zu hinterfragen und zu überwachen. Der SSM erwartet, dass das Aufsichtsorgan diese Rolle jederzeit erfüllt. Daneben sieht er allerdings noch Verbesserungspotenzial. Bezüglich der Funktionsweise des Aufsichtsorgans werden insbesondere die Themen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans und Effektivität hervorgehoben. Bei Ersterem ist neben der Größe auch die Struktur der unterschiedlichen Ausschüsse zu beachten. Während bei großen Aufsichtsorganen oftmals Interaktivität und Diskussionen zu kurz kommen, stellt sich bei kleineren die Frage, wie die unterschiedlichen Ausschüsse besetzt werden können, ohne immer die gleichen Mitglieder in jedem Ausschuss zu nominieren. Außerdem wird der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans ein hoher Stellenwert eingeräumt, da die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans ein entscheidender Faktor für die Wahrnehmung der Überwachungstätigkeit darstellt und so eine deutlich kritischere Auseinandersetzung mit der Risiko- und Ertragssituation des Instituts möglich ist. Als weitere Schwachstelle wurde das kollektive Wissen des Aufsichtsorgans identifiziert. Insbesondere in den Themenbereichen IT und Accounting sieht der SSM Lücken und empfiehlt, Fortbildungsmaßnahmen vorzusehen. Auch Nachfolgeregelungen sollten frühzeitig angegangen werden, um die Kontinuität der Überwachung sicherzustellen.

Bezüglich der Effektivität des Aufsichtsorgans betont die EZB, wie wichtig Qualität und Nachvollziehbarkeit der Diskussionen des Aufsichtsorgans sind. Essenziell ist hierbei natürlich auch eine angemessene Datengrundlage des jeweiligen Instituts, die oftmals aufgrund von Risikodatenaggregationsproblemen Mängel aufweist. Auch Informationsasymmetrien sollten vermieden werden, die Interaktion der Mitglieder untereinander sollte reibungslos ablaufen und es sollte keine Frontenbildung innerhalb des Aufsichtsorgans geben. Nur so wird sichergestellt, dass das Aufsichtsorgan seine Rolle bei der unabhängigen Überwachung des Instituts auch effektiv wahrnehmen kann. Die Risikoperspektive sollte dabei allerdings noch stärker berücksichtigt und die Überwachungsfunktion der meisten Aufsichtsorgane weiter ausgebaut werden.

Auch beim zweiten Schwerpunkt der Überprüfung, der Ausgestaltung des Risk Appetite Framework, sieht der SSM Verbesserungspotenzial. Europaweit hat der SSM sehr heterogene Risk Appetite Frameworks vorgefunden, die oftmals auch erst vor Kurzem implementiert worden waren. 30 % der Risk Appetite Frameworks wurden erst in den letzten 18 Monaten implementiert und 12 % der Risk Appetite Frameworks befanden sich während des Reviews noch in der Entwicklung, wobei ein deutlicher Zusam-



Katrin Budy

Tel: +49 (0)69 75695 6070
kbudy@deloitte.de

¹ „Aufsichtsorgan“ bezieht sich hier auf das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion, d.h. das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung, wie dies in Art. 3 Abs. 8 CRD IV definiert ist.

menhang des Reifegrades des Risk Appetite Frameworks mit deren Effektivität zu erkennen war. Der SSM erwartet, dass Banken ein umfassendes Risk Appetite Framework entwickeln und dieses auch in ihrer Organisation implementieren. Das geht weit über das Monitoring von Kennzahlen und die Quantifizierung finanzieller Risiken hinaus. Die Institute müssen insgesamt das Risikobewusstsein stärken und eine angemessene Risikokultur in ihrem Unternehmen fördern. Das beinhaltet auch die Definition von unterschiedlichsten Kennzahlen und -limiten für sämtliche Geschäftseinheiten, für die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan erfolgen. Der Rahmen für die Risikobereitschaft sollte außerdem im Einklang mit dem Geschäftsplan, der strategischen Entwicklung, der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie den Vergütungssystemen der Finanzinstitute stehen.

Insgesamt sieht der SSM den thematischen Review der internen Governance als Startpunkt für seine Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen der Institute und man kann erwarten, dass auch in Zukunft ein erhöhtes Augenmerk auf das Thema gelegt wird.

Spezialfinanzierungen – EBA: Finaler Entwurf der RTS zu Risikogewichten

Am 13. Juni 2016 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den [finalen Entwurf der Technischen Regulierungsstandards \(RTS\)](#) zur Ermittlung der Risikogewichte bei Spezialfinanzierungen veröffentlicht. Die Ermächtigungsgrundlage für diese RTS findet sich in Art. 153 Abs. 9 CRR.

Hintergrund ist eine Sonderregelung der CRR zur Verwendung einer Mapping-Tabelle im IRB-Ansatz zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge bei Spezialfinanzierungen. Gem. Art. 153 Abs. 5 CRR können Spezialfinanzierungen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit ein Institut nicht schätzen kann oder bei denen die PD-Schätzungen die Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Abschnitt 6 CRR) nicht erfüllen, die nachstehenden Risikogewichte zugewiesen werden:

Restlaufzeit	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Unter 2,5 Jahren	50%	70%	115%	250%	0%
2,5 Jahre oder länger	70%	90%	115%	250%	0%

Bei der Einordnung der jeweiligen Spezialfinanzierung in eine der fünf Kategorien haben die Institute die in Art. 153 Abs. 5 Unterabs. 2 CRR genannten Faktoren zu berücksichtigen. Hierzu zählen die Finanzkraft, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Transaktions- und/oder Vermögenswertmerkmale, die Stärke des Geldgebers und des Trägers unter Berücksichtigung etwaiger Einkünfte aus öffentlich-privaten Partnerschaften sowie das Absicherungspaket.

Die aktuell von der EBA veröffentlichten RTS konkretisieren diese Faktoren, indem sie für die unterschiedlichen Arten von Spezialfinanzierungen (Projekt-, Immobilien-, Objektfinanzierungen sowie die Finanzierung von Waren und Gütern) jeweils Kriterien, sog. Unterfaktoren, festlegen, die bei der Einordnung in die oben genannten Kategorien zu berücksichtigen sind. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die besonderen Charakteristika und Umstände, die Auswirkungen auf das Kreditrisiko dieser Finanzierungsform haben, adäquat berücksichtigt werden.

Im ersten Schritt hat das Institut nach den Vorgaben des Art. 178 CRR alle bereits ausgefallenen Spezialfinanzierungen zu identifizieren, da diese in Kategorie 5 einzustufen sind. Zur Einstufung der nicht ausgefallenen Positionen in die vier übrigen Kategorien sehen die RTS in Art. 1 der RTS einen genau definierten Prozess vor.

Das Institut hat zunächst sämtliche für die Art der Spezialfinanzierung in den Anhängen I bis IV festgelegten Unterfaktoren einzeln zu bewerten und daraus je nach Bedeutung der Unterfaktoren für den jeweiligen Fall die Kategorie je Faktor festzulegen. Anschließend ist ebenfalls im Rahmen einer Einzelbetrachtung jeder Faktor je nach Bedeutung mit mindestens 5 und höchstens 60 % zu gewichten und danach der gewichtete Mittelwert der Kategorien übergreifend über allen Faktoren zu ermitteln. Auf Basis dieses Mittelwerts erfolgen letztlich die Einordnung in eine der vier Kategorien und die Zuordnung eines entsprechenden Risikogewichts anhand der Mapping-Tabelle.

Darüber hinaus enthalten die RTS auch Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation zu einzelnen Charakteristika einer Spezialfinanzierung, zur jeweiligen Gewichtung der Faktoren sowie zur Begründung der Zuordnung zu den Kategorien.

Der von der EBA gewählte Ansatz folgt dem sogenannten „Supervisory Slotting Criteria Approach“, den der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Baseler Ausschuss) in Annex 4 zu [Basel II](#) entwickelt hat. Es wurden in den RTS lediglich die zwei Formen der Immobilienfinanzierung aus dem Baseler Modell zu einer vereint, sodass nur zwischen vier anstatt fünf Arten von Spezialfinanzierungen zu unterscheiden ist.



Andrea Flunker

Tel: +49 (0)211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Andrea Weber

Tel: +49 (0)211 8772 4769
andweber@deloitte.de

Die EBA verfolgt mit den RTS das Ziel, durch die Kategorisierung und Einwertung der unterschiedlichen Faktoren für Spezialfinanzierungen eine Harmonisierung bei den Risikogewichten für Spezialfinanzierungen voranzutreiben. Dagegen könnte jedoch sprechen, dass das Verfahren nach Art. 153 Abs. 5 CRR nur eine Möglichkeit für die Institute ist, ihren Bestand an Spezialfinanzierungen zu bewerten. Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, können die Risikogewichte auch mithilfe ihrer internen Modelle bestimmen, wenn diese eine ordnungsgemäße PD-Berechnung für Spezialfinanzierungen zulassen. Ferner werden Spezialfinanzierungen bei Instituten, die den Kreditrisikostandardansatz (KSA) verwenden, derzeit als Forderungen gegenüber Unternehmen behandelt, da die CRR im KSA keine gesonderte Forderungsklasse für Spezialfinanzierungen vorsieht.

Die RTS und der darin enthaltene „Supervisory Slotting Criteria Approach“ könnten für die KSA-Institute jedoch künftig interessanter werden, da der Baseler Ausschuss in seinem zweiten Konsultationsentwurf zur Überarbeitung des KSA die Kategorie Specialised Lending als eigenständige Forderungsklasse innerhalb der Forderungsklasse Corporates eingeführt hat. Dieser sieht für Objekt- bzw. Waren- und Güterfinanzierungen ohne externes „emissionsspezifisches Rating“ künftig ein Risikogewicht von 120 % vor. Bei Projektfinanzierungen wird in Abhängigkeit von der Projektphase zwischen 100 % für die operative Phase und 150 % für die Phase der Inbetriebnahme unterschieden (siehe Deloitte White Paper 72 „Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisikostandardansatz“ aus Januar 2016).

Den Banken wird zur Implementierung der RTS bei Spezialfinanzierungen eine Frist von einem Jahr nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union eingeräumt.

Geldwäscheprävention

Diskussion um geldwäscherechtliche Anforderungen an eine Videoidentifizierung

Nachdem die BaFin im März 2014 erstmalig Anforderungen an die Identifizierung von Vertragspartnern mittels Videoübertragung definiert hatte (Rundschreiben 1/2014), gab es in den letzten Monaten intensive Diskussionen zu diesem Thema. Anlass war die Veröffentlichung des Rundschreibens 4/2016 der BaFin, das im Vergleich zu den vorherigen Regelungen wesentlich strengere Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren enthält.

Kritisch erörtert wurden u.a. die folgenden Punkte des neuen Rundschreibens:

- Beschränkung des Kreises der Anwender von Videoidentifizierungsverfahren auf Kreditinstitute i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG, wonach u.a. sämtliche Finanzdienstleistungsinstitute von der Anwendung ausgeschlossen würden.
- Notwendigkeit zur Überweisung eines Geldbetrages von einem auf den Namen des Kunden lautenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut. Hierdurch würde eine Erstkontoeröffnung mittels Videoidentifizierung unmöglich.
- Verpflichtung, die Identität der vom Kunden gemachten Angaben auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen, etwa im Internet oder in sozialen Netzwerken, zu überprüfen. Vor Abschluss dieser Prüfung dürfen keine Gelder abverfügt werden. Dieser Schritt würde den Prozess der Kontoeröffnung mittels Videoidentifizierung bedeutend verlangsamen.

Eine Übergangsfrist war nicht vorgesehen, sodass die verschärften Anforderungen unverzüglich gegolten hätten.

Auf zahlreiche Kommentare und Anmerkungen zu den neuen Verpflichtungen hat die BaFin mit Schreiben vom 11. Juli 2016 reagiert und das Rundschreiben 4/2016 zunächst bis zum 31. Dezember 2016 ausgesetzt. Bis dahin gelten übergangsweise die alten, im Rundschreiben 1/2014 niedergelegten Anforderungen weiter. Eine generelle Modifizierung der Kundenidentifizierung, auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung, ist zudem im Zuge der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie in deutsches Recht geplant. Ein Referentenentwurf hierfür wird nicht vor Herbst 2016 erwartet. Es ist dann allerdings fraglich, ob das Gesetzgebungsverfahren noch vor Dezember 2016 abgeschlossen werden kann.

Was bedeutet dies für die Verpflichteten? Auch wenn Rundschreiben 1/2014 vorerst weiterhin Gültigkeit behält, wird zukünftig von einer nicht unbedeutenden Verschärfung der Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren auszugehen sein. Inwieweit in diesem Zusammenhang die Kritik an verschiedenen Details des Rundschreibens 4/2016 berücksichtigt wird, bleibt abzuwarten. Die Entscheidung, welche Verpflichtete welche Verfahren zukünftig zur Kundenidentifizierung nutzen können, überlässt die BaFin ausdrücklich dem Gesetzgeber. Insoweit empfiehlt es sich, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens eng zu verfolgen, um auf notwendige Änderungen im Geschäftsmodell möglichst früh vorbereitet zu sein.



Thomas Kurth

Tel: +49 (0)30 2546 8377
tkurth@deloitte.de

Versicherungen

Aufsichtliches Reporting von Versicherungsunternehmen nach der Einführung von Solvency II (Teil I)

Mit der Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2016 wurde das aufsichtsrechtliche Reporting von Versicherungsunternehmen einem fundamentalen Wandel unterzogen. Da jedoch vor dem Inkrafttreten von Solvency II bestehende aufsichtsrechtliche Berichtspflichten nur partiell abgeschafft wurden bzw. für nicht dem Aufsichtsregime von Solvency II unterliegende Unternehmen weitgehend unverändert weiterbestehen, wurde dieser Beitrag in zwei Teile aufgespalten. Im ersten Teil geben wir Ihnen einen Überblick über die fachlichen Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Reporting für die Solvency II unterliegenden Versicherungsunternehmen. Dabei bleiben daneben bestehende weitere regulatorische Berichtspflichten wie das Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität („financial stability reporting“) im Rahmen dieses Artikels unberücksichtigt. In einem zweiten Teil, den wir für die nächsten FSNews vorgesehen haben, sollen dann die partiell weiterbestehenden Berichtspflichten für die dem Anwendungsbereich von Solvency II unterliegenden Unternehmen identifiziert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der momentan einer grundlegenden Überarbeitung unterzogenen und noch zu verabschiedenden neuen Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV) von großem Interesse.

Nach § 1 Abs. 1 VAG unterliegen Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Versicherungs-Zweckgesellschaften und Pensionsfonds dem Anwendungsbereich des VAG. Von den Solvency-II-spezifischen Vorschriften sind jedoch kleine Versicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen sowie Pensionsfonds weitgehend ausgenommen. Berufsständische Versorgungswerke unterliegen auch weiterhin der Landesaufsicht. Für diese Unternehmen gelten die bisherigen aufsichtsrechtlichen Berichterstattungserfordernisse beinahe unverändert weiter.

Auf die dem Anwendungsbereich von Solvency II unterliegenden Unternehmen finden neben nationalen versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen, wie z.B. den §§ 40–42 VAG im Hinblick auf den Solvabilitäts- und Finanzlagebericht, auch europarechtliche Regelungen Anwendung. Beispielhaft hierfür wären die delegierte Verordnung EU/2015/35 („Solvency II-DVO“) oder der technische Durchführungsstandard für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (Durchführungsverordnung EU/2015/2450) zu nennen. Darüber hinaus sind zwei EIOPA-Leitlinien hinsichtlich des Berichtswesens unter Solvency II einschlägig. Mit der neu geschaffenen Versicherungs-Meldeverordnung (VersMeldeV) hinsichtlich Art und Weise der Datenübermittlung und der erforderlichen Datenqualität sowie dem Merkblatt der BaFin „zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Pensionsfonds“ sind weitere nationale Rechtsquellen zu beachten.

Nach Art. 304 der Solvency II-DVO besteht die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung auf Solo-Ebene aus dem Solvabilitäts- und Finanzlagebericht („Solvency and Financial Condition Report“ – SFCR), dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (Regular Supervisory Report – RSR), dem aufsichtlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk Solvency Assessment – ORSA-Bericht) sowie den jährlichen und vierteljährlichen quantitativen Vorlagen (Quantitativ Reporting Templates – QRT). Die aufsichtsrechtlichen Ad-hoc-Anzeigepflichten des § 47 VAG bleiben hiervon unberührt.

Die vorgenannten Elemente des aufsichtsrechtlichen Solo-Reportings nach Solvency II sind grundsätzlich auch auf Gruppenebene anzuwenden (Art. 372 Solvency II-DVO), modifiziert um gruppenspezifische Vorschriften. Als Beispiele hierfür können die Vorschriften der Art. 359–364 der Solvency II-DVO für den Gruppen-SFCR oder Art. 372 Abs. 2 für den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht dienen. Ergänzt werden diese Elemente auf Gruppenebene um die Berichterstattung über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen.

Der aufsichtliche ORSA-Bericht hat nach Art. 306 der Solvency II-DVO vor allem die Ergebnisse der qualitativen und quantitativen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und der dieser



Dr. Markus Kreeb

Tel: +49 (0)211 8772 244
mkreeb@deloitte.de

zugrunde liegenden Methoden zum Gegenstand. Im Rahmen des ORSA-Berichts sollte ein Abgleich zwischen dem Solvabilitätsbedarf nach ORSA, den gesetzlichen Kapitalanforderungen und den vorhandenen Eigenmitteln vorgenommen werden. Von besonderem Interesse für die Aufsicht ist in diesem Kontext der Umfang der nicht in der Standardformel berücksichtigten Risiken.

Der gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegende Solvabilitäts- und Finanzlagebericht beinhaltet gemäß der Art. 292–298 der Solvency II-DVO eine knappe Zusammenfassung für Versicherungsnehmer, Informationen über die Geschäftstätigkeit des Erst- oder Rückversicherungsunternehmens, Angaben zum Governance-System und zum Risikoprofil des Versicherers, die Darstellung der Bewertungsmethoden von Vermögenswerten und Schulden in der Solvabilitätsübersicht sowie Angaben zum Kapitalmanagement insbesondere zu den Eigenmitteln und den Kapitalanforderungen des Unternehmens sowie deren etwaige Nichteinhaltung. Die Struktur des SFCR wird in Anhang XX der Solvency II-DVO vorgegeben.

Der RSR folgt nach Art. 304 Abs. 1 lit. b) der Solvency II-DVO derselben Struktur wie der SFCR. Trotzdem sind die beiden Berichte nicht inhaltsgleich, sondern so konzipiert, dass i.d.R. keine inhaltlichen Wiederholungen auftreten. Der RSR erfordert zusätzliche, detailliertere Informationen. Die Kohärenz zwischen beiden Berichten ist zu gewährleisten. Die inhaltlichen Anforderungen an den RSR sind in den Art. 307–311 der Solvency II-DVO spezifiziert. Außerdem ist über grundsätzlich im SFCR berichtspflichtige Sachverhalte, für die gemäß § 41 VAG eine Befreiung von der Aufsichtsbehörde erwirkt wurde, im RSR zu berichten.

Ergänzt werden die narrativen Berichte SFCR und RSR durch vierteljährliche und jährliche QRTs. In den einschlägigen technischen Durchführungsstandards, der Durchführungsverordnung EU/2015/2450 für den RSR und der Durchführungsverordnung EU/2015/2452 für den SFCR, werden die jeweils zu verwendenden QRTs und in deren Anhängen die Ausgestaltung der einzelnen QRTs festgelegt. Dabei ist sowohl beim SFCR als auch beim RSR zwischen QRTs für Solo- und Gruppenebene zu differenzieren.

Bei der Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden sind darüber hinaus zwischen vierteljährlicher und jährlicher Übermittlung quantitativer Daten zu unterscheiden. Als weiteres Spezifikum kommen für die Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörde die eingeschränkten Berichterstattungspflichten im Rahmen der Erstübermittlung („Day One Reporting“, i.d.R. zum 1. Januar 2016) zum Tragen. Diese finden sich in allgemeiner Form in Art. 314 der Solvency II-DVO und für das quantitative Reporting in Art. 5 des einschlägigen Durchführungsstandards. Ziel des „Day One Reporting“ ist es, den Aufsichtsbehörden zum Start des neuen Aufsichtsregimes einen Überblick über Vermögenslage und Solvenzsituation der Unternehmen zu verschaffen.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gelten Übergangsvorschriften. So reduziert sich nach § 344 Abs. 1 VAG die Frist für jährlich der Aufsicht zu übermittelnden Informationen von 20 Wochen für das Geschäftsjahr 2016 (i.d.R. in 2017 zu übermitteln) jedes Jahr um zwei Wochen bis auf 14 Wochen für das Geschäftsjahr 2019 (i.d.R. 2020 zu übermitteln). Analog dazu reduziert sich nach § 344 Abs. 3 VAG die Aufstellungsfrist für den erstmals für das Geschäftsjahr 2016 zu veröffentlichenden SFCR. Die Frist für die vierteljährliche Berichterstattung wird von acht Wochen im Geschäftsjahr 2016 jeweils jährlich um eine Woche bis auf fünf Wochen im Geschäftsjahr 2019 verringert. Für die Berichterstattung auf Gruppenebene ergibt sich nach Abs. 4 eine identische Verkürzung der Aufstellungsfristen, wobei sich die Fristen auf Gruppenebene um jeweils sechs Wochen verlängern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der durch die Einführung von Solvency II induzierte „Quantensprung“ im aufsichtsrechtlichen Reporting erst mit der vollumfänglichen jährlichen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2016 und der erstmaligen Veröffentlichung des SFCR vollständig umgesetzt ist. Dabei verbleibt jedoch durch die voranschreitende Verkürzung der Aufstellungsfristen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.

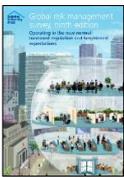
Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Konferenz *Structured FINANCE 2016*

Stuttgart, 23. bis 24. November 2016

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Global Risk Management Survey, ninth edition
Operating in the new normal – Increased regulation and heightened expectations



Tackling too-big-to-fail
The resolvability challenge for banks



White Paper No. 74
MREL und TLAC
Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken

Vorangegangene White Paper finden Sie [hier](#). Nach Redaktionsschluss veröffentlichte White Paper [hier](#).



Investment Management Compliance Framework
[Link](#)



Schaubild SREP
[Link](#)



MaRisk für Banken
Schaubild
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten **aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene** stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema **IAS PLUS** finden Sie [hier](#).

Regulatorischer Informationsdienst  

in neuer
Kooperation
mit

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Sie können sich aber auch gerne an unsere Ansprechpartner wenden, wenn Sie Anregungen zur Gestaltung oder inhaltlichen Aufbereitung des Newsletters für uns haben.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 (0)211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Angelika Hülsen
Tel: +49 (0)69 75695 6382
ahuelsen@deloitte.de

Redaktionsschluss: 9.08.2016, 12 Uhr

Stand 08/2016

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf <http://www.deloitte.com/de/UeberUns>.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.